SEMICENTURIA FALSORUM PRÆSUPPOSITORUM OMITTENDO ET COMMITTENDO

verübten sub: & obreptionum, und

Offenbahrer Vngründe/

So

In Namen Frawen Ernestinæ / und Frawen Johannetten / weyland Herrn Ernsten / Grafen zu Sayn und Wittgenstein Sel. hinterlassener Töchter /

Vnter dem Titul:

Kurtzer gründlicher Bericht / was es mit dem Gräflichen Schloß / Stat und Ampt Altenkirchen / Bann-Max / Sayn / Voggtey Roßbach / und Grund Burbach / und wegen dero restitution, &c. auch zu Nürmberg den 27. Septembris 1649. ex capite Amnistiæ ergangenen Commission, vor eine beschaffenheit habe.

Wider Herrn Christian und Consortes, Grafen zu Sayn und Wittgenstein / außgesprengt.

Sampt

Deren gründlichen Widerlegung / und ex Actis & Actitatis erholter warhafften Anzeig / mit was Vngerechtigkeit Fraw Louysa Juliana, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein Wittib / und ob Hoch: und Wolgedachte Dero Frawen Töchter sich bißhero unterstanden / den Gräflichen Saynischen Mannsstamm von Land und Leuten zu verdringen.

Zu steur der Warheit und männigliches Wissenschafft.

Gedruckt im Jahr 1661.

AUSPICIO NUMINIS.

ES ist in dem längst abgeloffenen 1632. Jahr von weyland Herrn Grafen Ernsten zu Sayn und Wittgenstein eine Deduction unter dem Namen **Kurtzer Gründlicher Bericht**/ 2c. gegen Ihr Churfürstl: Gn. und ein Hochwürdig Ertz-Stifft zu Trier/ die Schlösser Sayn/ Freusberg/ Rheinbrühl/ 2c. betreffend/ außgangen/ worinn Seine Gn Sel. Ihr und dero Herrn Brüdern und samptlichen Agnaten des Gräflichen Hauses Sayn und Wittgenstein zu bemeldten Stücken wolbefugtes Recht mit stattlichen Fundamenten und Beweisthumben darthut/ so noch männiglich vor augen ligt.

Diesen Titul nachzuaffen/ hat sich ein übelberichteter Causidicus unter eben solchem Titul, Kurtzer gründlicher Bericht/ unterstanden/ eine heillose liederliche Scarteck, bey dem jetzt noch wehrenden Reichstag unter Chur-Fürsten/ und Stände des Reichs/ und Dero ansehenliche Herrn Räth und Gesandten/ heimlich einzuschleichen/ der meynung Sie zu bereden/ was es mit dem Gräflichen Schloß/ Statt und Ampt Altenkirchen/ Baun-Max/ Sayn/ Voggtey Roßbach/ und Grund Burbach/ und wegen deren restitution vor die (cum titulo) beede Gräfliche Saynische also irrig genandte Erbtöchter/ Fraw Johannetten/ Landgräfin zu Hessen/ Wittib/ und Fraw Ernestina/ Gräfin zu Manderscheid Blanckenheim/ wider Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein/ und Seiner Gnaden Consorten/ zu Nürmberg den 27. Septembris, 1649. ex capite Amnestiæ, &c. ergangenen Commission vor eine

beschaffenheit habe / vnd warumb Herr Graf Christian sich der restitution nicht entbrechen könne. Als man nun dieser tagen solche liederliche Arbeit auf eine geringe zeit zusehen bekommen / hat man sich billich zum höchsten über dergleichen Vermessenheit / sub: & obreptiones, vnd verübte falsitäten verwundern müssen / vnd nicht vmb gekönnt / deren eine semicenturiam zu extrahiren / vnd darüber warhaften Bericht / auch der gantzen Ehrbaren Welt das judicium heimzugeben / nicht zweifelend / Es werde der Vnfug der Gräflichen Saynischen Töchter zu genügen darauß erscheinen / vnd hingegen / Daß Herr Graf Christian / Seiner Gn. Herr Bruder / vnd samptliche Agnaten des Hauses Sayn vnd Wittgenstein / nicht allein zu bemeltem Schloß / Statt vnd Ampt Altenkirchen / sondern auch zu der gantzen Grafschaft Sayn / vnd allen deren Ein: vnd Zugehörungen / wie weyland Graf Heinrich zu Sayn solche besessen / vnd vor etzlich vnd fünftzig Jahren / bey vorgestandenen vnd erfolgten abgang der Saynischen Johannes Männlini auf die Engelbertische lini kommen / berechtigt / was von andern vnd sonderlich beeden Saynischen Töchtern detentirt worden / wie noch / auch seithero darwider vorgangen / null vnd nichtig / vnd alles billich in den stand / wie es ante hos motus bellicos gewesen / zu restituiren seye.

Vnd weil die merita causæ in dem / an seiten Herrn Grafen Christians vnd übrigen Agnaten Grafen zu Sayn / außgelassene Anti-Manifesto, also vor augen gelegt / daß man keines ehrliebenden Menschen vnpartheyisches judicium drüber schewet / auch was darwider in einem weitläuftigen Schmirwerck zusammen geraspelt / also beschaffen / daß dessen Nichtigkeit sich selbst hervor zeigt: Als will man sich auf solch Anti-Manifestum bezogen / vnd auch den günstigen Leser dahin gewiesen / benebens / damit nicht nötig seye / Statum causæ, vnd was es mit der Grafschaft Sayn vnd der sämptlichen à communi stipite posterirenden Herren Agnaten / vnd des Mannsstamms vor den Saynischen / inaudito hactenus in Imperio exemplo, sich anmassenden Weibsbildern / klaren Rechten vor eine bewandnus habe / weitläuftig zu widerholen / die Anno 1647. in Truck gegebene kurtze ex Actis Saynensibus gezogene informa-
Num. I. tion, als eine Beylag sub N. I. hiebey fügen. Es werden aber in dem angemasten Bericht 3. Membra constituirt, deren das erste eine widerholung der hiebevor an seiten der Herren Agnaten geführten argumenten: Das zweyte / wie es vmb die Anno 1646. erkannte Käyserliche

Com-

Commission: Vnd drittens / wie es vmb die zu Nürmberg erkannte Reichs-Commission beschaffen / in sich halten solle: welcher Ordnung man auch einfolgen will.

Anfangs nun / nächst widerholung der jenigen vor die Gräfliche Herren Agnaten militirenden / vnd in dem Antimanifesto beygebrachten argumenten / wird vor bekannt auf: vnd angenommen / daß ex adverso gestanden werden muß / daß alle jetzt lebende Grafen zu Sayn vnd Wittgenstein von einem communi stipite, Gothofredo Comite Saynensi, posteriren / vnd also jura agnationis jederzeit mit denselben gehabt vnd behalten. Ist demnach der erste Vngrund / daß zu verführung des Lesers eine solche distinction gemacht wird / als wann nur die von dem ältern Bruder entsprossene / Grafen zu Sayn / die vom zweyten Bruder Engelberto posterirende aber / nur bloß Grafen von Wittgenstein weren / da sie doch propter descendentiam illam ab uno & eodem stipite eben so wol Grafen zu Sayn gewesen vnd blieben / wie Herr Graf Ernst in obgemeldtem seinem gründlichen Bericht solches stattlich außführet. Vnd ist der fucus, welcher in der jetztbeygefügten Genealogia begangen wird / zu observieren / in dem Herr Graf Ernst sel. also der Johannettischen Lini angeflicket wird / als wann Er nur von der Frawen Mutter Anna Elisabetha ein Graf von Sayn / von dem Herrn Vatter aber bloß ein Graf von Wittgenstein were.

Der zweyte Vngrund / vnd sub: & obreptition ist / daß Er in solcher Genealogia, der Rechten / so bey dem von Graf Ernsten außgelassenen gründlichen Bericht sub l. G. sich befindet / zu wider / vnter andern auch einen Grafen Adolffen / so Anno 1296. soll gelebt haben / vor einen der alten / vnd zwar derjenigen Grafen zu Sayn / von welchen die Grafschafft auff Grafen Gottfrieden / so origine ein geborner Graf von Sponheim / kommen / außgibt: Worunter diß mysterium stecket / daß dardurch will behauptet werden / Als wann es mit der Grafschafft Sayn solche Bewandtnuß hätte / daß dieselbe / auch noch bey vnerloschenem Mannsstamm der damaligen Grafen zu Sayn / per testamentum habe können auff andere Geschlechte transferirt, vnd quasi instar allodii alienirt werden / Dagegen an seinem Ort dargethan vnd erwiesen worden / daß dieser Adolff mit nichten einer von den Alten / sondern vielmehr vermuthlich / daß Er von den à Comite Gothofredo posterirenden

Grafen einer gewesen seyn müsse. Was es mit der angezogenen translation der Grafschafft Sayn per fœminam vor ein Bewandtnus habe/ soll hierunten num. 27. angezeigt werden.

Der dritte Ungrund ist/ daß solcher Genealogiæ durch ein NB. angehenckt wird/ Fräwlein Anna Elisabetha zu Sayn/ sey an Graf Wilhelm zu Wittgenstein verheyratet mit der condition, daß Ihre Eheliche Leibs-Erben in der Grafschafft Sayn allein succediren sollen/ habe also Dero Sohn Graf Ernst auch allein succedirt, vnd nun auf dessen Kinder beerbfället. Dann in dem Antimanifesto resp. ad arg. 13. pag. 68. & seq. & passim, ist auß dem Revers, wormit der Gegentheil also zu prangen vermeynt/ erwiesen/ Daß derselbe nicht von Grafen Wilhelmen mit Frawen Anna Elisabetha erzeugten Kindern redet/ sondern so lauten die Wort: Daß die vorbemelte von Uns/ Grafen Ludwigen/ des Wilhelmi Vattern/ außgebrachte/ nemlich Chur Pfaltzische Belehnung/ Unserm freundlichen lieben Sohn Wilhelmen/ Grafen zu Wittgenstein/ S. Ld. Gemahlin/ vnd Deroselben Lehens-Erben/ da Ihro Ld. Ld. deren miteinander erzielen würden/ Vors erste allein zu gutem gedeyen solle: Weilen dann solche Chur Pfältzische Belehnung dem ununterbrochenen herkommen nach/ zum Mannlehen geschehen/ so folgt ja für sich selbst/ daß selbe auff die Weiber vnd Graf Ernsten Töchter nicht könne noch möge verstanden werden/ sondern Graf Ludwigen Revers ein genügen geschehen/ in dem Graf Ernst/ als von Graf Wilhelm mit Frawen Anna Elisabetha erzeugter Lehens-Erb/ vnd nach Ihm sein Sohn Graf Ludwig der Jünger vors erst in der Grafschafft succediret haben: Nachdem aber dieser in seiner zarten Kindheit gestorben/ vnd nur seine beede Schwestern verlassen/ hat die Succession auff dieselbe weder quoad feudum istud totalis Comitiæ Saynensis, utpote notoriè masculinum, dessen in dem Revers gedacht wird/ noch quoad alia beerbet werden können/ noch auch Herr Graf Ernst wie an seinem Ort außgeführt/ dieselbe auff seine Töchter beerben wollen.

Der vierdte Ungrund ist dieser/ daß der Revers, welchen Graf Engelbert seinem ältern Brudern Johannsen gegeben/ dahin gezogen werden will/ als wann er/ Graf Engelbrecht auch seines ältern Brudern Töchter vnd dem Weibs-geschlecht zu gutem vor sich vnd seine posteros renuncirt hätte: Dessen contrarium, vnd daß die renunciation bloß auff

den

den Mannsstamm angesehen / auch propter masculinam, qualitatem feudi Palatini auff die Weiber nicht gemeynt werden können / in Antimanifest. Sayn. refutat. arg. 4. pag. 29. erhärtet / vnd die Vernunfft es selber gibt. Dann was solte Graf Engelberten wol vor Noth angangen haben / seinem ältern Brudern die Grafschafft Sayn / welche damals weit grösser / als jetzt / vnd verschieden andere Grafschafften darbey vorhanden gewesen / zulassen / vnd sich mit Vallendar / welches der Gräflichen Saynischen Töchter Herr Vatter in seinem gründlichen Bericht pag. eine liederliche Abstattung nennet / abspeisen zulassen / vnd noch darzu als ein Lehen von seinem Bruder Johanne zu recognosciren / wann er es nicht propter jus primogenituræ hätte thun müssen: Wer hat aber jemalen gehört oder gelesen / daß in dem Römischen Reich die secundogeniti, wann sie sich mit einem schlechten Vnterhalt vnd appennagio müssen abfertigen lassen / sich darumb solten Ihres juris in defectum masculorum lineæ primogenitæ succedendi verlustiget machen?

Daß Herr Graf Ludwig bey verspürendem Abgang der Saynischen Johanns-Lini in Graf Henrichen Person / sich eyferig bemühet / die Grafschafft auff sich vnd die seinigen zu bringen / solches ist wahr / vnd hat er solches mit gutem Fug Rechtens gethan / ist auch post accuratum examen Genealogiæ & descendentiæ communis stipitis, von Chur Pfaltz / weniger nicht von dem Fürstlichen Hause Hessen mit Friedenwald / wie hierunter mit mehrerm folgen soll / zu erst eventualiter, nachgehends völlig belehnet worden.

Daß aber vorgegeben wird / samb hätte dessen Sohn Herr Graf Wilhelm sich niemals anders der Grafschafft Regierung / als administratorio nomine angenommen / solches ist der Fünffte Vngrund / vnd eine grobe handgreifliche Vnwarheit / welche / der notorietät zu geschweigen / damit hindertrieben wird / daß Er nicht allein von Chur Pfaltz / vnd dem Fürstlichen Hause Hessen mit der Grafschafft Sayn vnd Friedenwald zu rechtem Mannlehen belehnt / dessen Anna Elisabetha notorissime nicht capax gewesen / also eines Administratoris über ein Grafschafft / vnd Land vnd Leüte / so Ihr nicht zugehört / nicht bedörfft / sondern daß derselbe mit seinen Herren Brüdern / Grafen Georg vnd Grafen Ludwigen / den 20. Novembris Anno 1607. eine Erbvereinigung auffgerichtet / vnd darinn paternam dispositionem, (welche die Weibspersonen vi-

venti-

ventibus masculis dote constitutâ gäntzlich excludirt) über die Grafschafft Sayn vnd Wittgenstein in Krafft eines Fidei Commissi perpetui erkendt / wie im Antim. pag. 10. mit mehrerm zusehen / vnd solch liederliches gegentheilisches Gedicht dardurch zu boden gelegt wird. Es mag auch nichts zur sachen thun / daß Grafen Ernsten noch bey Lebzeiten seines Herrn Vattern gehuldigt worden / dann das ist auch bey andern nichts newes / daß ein regierender Herr seinem Sohn auch in seinem Leben huldigen läßt / gibt aber dessen Töchtern keinen Vortheil / wie in dem Antimanifesto arg. contr. 16. pag. 73. außgeführet. Vnd wann Grafen Ernsten damals als einem würcklichen Lands-Herrn / vnd zwar / wie ex adverso nichtiglich vorgegeben wird / für seinem Herrn Vattern Grafen Wilhelmen gehuldigt worden / was hette es dann nach dieses absterben einer newen Huldigung / wie in obgedachtem Truck bey der Genealogiâ gemeldet / bedörfft / oder woher hette Graf Ernst die antrettung des Regiments biß auff absterben seines Herrn Vattern verschieben müssen: als welcher Anno 1623. der Welt gesegnet / vnd alsdann erst Graf Ernst zum Regiment kommen. So erweiset auch erstgedachtes Graf Ernsten Truck pag. 97. daß Graf Henrich noch bey seinen Lebzeiten Grafen Wilhelmen die Vnterthanen zum gehorsamb angewiesen.

Der Sechste Vngrund ist / daß Graf Ernst nach tödtlichem hintritt seines Vattern sich der Grafschafft mit außschliessung seiner Brüder vnternommen / vnd dieselbe überall nichts daran sollen zu suchen gehabt haben: Dann / quoad primum, ist zu wissen / daß Graf Ernst als primogenitus seinem Herrn Vattern Grafen Wilhelmen succedirt; Quoad secundum, ist ex Actis darzuthun / daß Graf Ernst mit seiner 3. Jüngern Brüder Vormund / Herrn Grafen Johannsen zu Nassaw Saarbrücken / handlung gepflogen / was denenselben zur Erbportion zugeben: Welche zu reassumiren die Gräffliche Fraw Wittib / gleich nach ihres Herrn Ehegemahls absterben / nomine filii, an jetztwolgedachten Herrn Grafen zu Nassaw Saarbrücken gelangen lassen / wie die Beylag lit. U. Antimanifesti außweiset. Vnd wird das contrarium dieses gegentheiligen Anbringens in dem obgenanten / von Grafen Ernsten außgangenen Saynischen Truck / durch vnd durch erwiesen / vnd sonderlich / daß Er nicht allein ins gemein der Agnaten / sondern auch seiner minderjährigen / vnd noch vnbevormundeten Brüder Interesse, vnd ex conne-

connexitate, ratione ipsorum, in integrum restiti irt zu werden gesucht/ ad Antimanifestum argum. Dnn. Agnat. 17. pag. 11. sich beziehend.

Der Siebende Vngrund ist/ daß nach absterben Grafen Ludwigen des Jüngern / die Graffschafft auff beede Grafliche Töchter / als dessen leibliche Geschwistern / nach Geblüt vnd Erbgang Rechten kommen: Dann ausser dem/ daß diß eine mera petitio principii ist/ so seyn dieselbe nicht allein der feudorum notoriissimé masculinorum, adeoque totalis Comitatus Saynensis, sondern auch der übrigen Lehen nicht fähig / Eo, quòd non patet locus fœminis in feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de feudo fuit investitus, c. 1. de eo, qui sibi vel hæred. suis. Vnd weiset praxis totius Imperii auß / daß man die Successionem in Principatibus, Comitatibus, &c. nicht nach den regulis juris communis, sondern nach den Lehen-Rechten vnd Teutschen gebrauch zu dijudiciren.

Ein unverschämter Vngrund ists zum Achten / daß gemeldet / Es habe auch so bald nach absterben Grafen Ludwigs / die Gräfliche Fraw Wittib / in Vormunds Namen Ihrer Töcher / nach außweis des darüber auffgerichteten Instrumenti, die Huldigung eingenommen / Erhebung der Gefäll/ Beschickung Reichs-Craiß-und Grafen-Täge den auff Ihre Töchter continua serie gebrauchten Besitz continuirt. Dann warumb hat der Gegentheil nicht das Instrumentum apprehensæ possessionis beygelegt / darauß würde sich finden / daß auff den 6. (16.) Iulii Anno 1636. erfolgten tödtlichen Hintritt Graf Ludwigen des Jüngern/ "
in abwesenheit der nächsten Succession zur Graffschafft/ Herr Graf Lud- "
wig Casimir / als Eltister des Stammen vnd Namens in Namen sei- "
ner vnd mitinteressirten / samptlich Sayn: und Wittgensteinischen "
Stammes Verwandten/gleich folgenden Tags die possession der Graf- "
schafft Sayn apprehendirt, die Wittib vnd Töchter zwar auch / aber "
anderer gestalt nicht/ als jene Ihres Witthumbs / diese Ihrer Außstewer vnd Underhalts wegen / admittirt worden/ auch/ weiters nicht admittirt werden können / wie solches in dem Antimanifesto arg. Dnn. Agn. 22. & seqq. ad oculum erwiesen. Und weil auff dem facto possessionis dißmahl bey dem Gegentheiligen nichtigen ansuchen pro Commissione, wegen Schloß / Statt / und Ampt Altenkirchen/ꝛc. cardo negotii gelegen / So will man gebetten haben / das Instrumentum apprhensæ possessionis, wie es der beygefügten Information sub lit. A. inserirt, zu er- "

wegen/

„ wegen / und drüber zu judicirn, cujus nomine die Gräfliche Fraw Wit-
„ tib in absentia der nechsten Succesʃion, pro exigentia istius temporis,
„ administrirt habe. Ja es ist mit ihren eigenen Schreiben/in denen beym Hochlöblichen Reichs-Hofrath ventilirten Actis dargethan / daß Sie selbst gebetten / Ihren Schwager zu hause zu beruffen / und Sie der administration zu entledigen. Und was darff es weiter Beweisses? Hat doch Hoch-wolermeldte Gräfliche Fraw Wittib / an Hochgedachten Käyserl: Reichs-Hofraht / den sub dato 5. Novembris Anno 1638. auffgerichteten Recess, zu besteiffung Ihrer unerfindlichen narraten supplicationis pro citatione ad videndum se incidisse, &c. der reproductioni processuum sub N. 8. selbst beygelegt / darinnen diese dürre und
„ klare Worte stehen / Daß alles / was von Regierung des Landes / und
NB. führung der Processen gesagt/ dem gantzen Stamm/ und sonderlich dem
„ Jenigen Herrn / der darnechst zur Regierung der Grafschafft kommen
„ möchte/ zu guten angesehen seyn solle/rc. Dann / wie obgemeldet / waren die nächste Successorn damals nicht im Lande / sondern bey der Weymarischen oder Frantzösischen Armee. Und hat sich der Gegentheil des angezogenen Protectorii, Mandaten/ und angegebenen Urtheilen / nicht viel zu berühmen: Dann/ damit man der ehrbarn Welt abermahlen ein lebendiges Muster vor augen lege / mit was vor Falschheit / Argelist und Betrug/ man hinderrücks der Gräflichen Herren Agnaten gangen/ so ist zuwissen/ daß alsbald nach auffgerichtetem Recess Sie Ihre Räht abgeordnet/ was der Grafschafft bestes erfordern möchte/ zu beobachten. Da dann/ zu versicherung des Landes/ und abwendung grössern Verderbens/ bey Ihro Römischen Käyserlichen Majestät umb schrifftliche / auch Dero Generaln umb lebendige Salva Guardi auzusuchen vor gut befunden / und in gesambten Ihro Gräflichen Gn. Gn. Nahmen / von der Gräflichen Frawen Wittibin und den Abgeordneten an die Beampte
Num. 2. umb beybringung der Spesen geschrieben worden / wie sub Num. 2. zu sehen / und ist der Gräflichen Fraw Wittibin / als Administraiorin/ sothanes Protectorium und Salvaguardien am Käyserlichen Hofe außwürcken zulassen / heimgegeben worden. Wie aber Dieselbige mit dem hinderlistigen Abfall damals schon schwanger gegangen / also hat Sie Protectorium ad narrata subdola auff solche weise einrichten lassen/ daß die Herren Agnaten je länger je mehr verspüren müssen / wie sehr Sie in Ihrer guten Hoffnung und auffrichtigen intention betrogen / in deme

Ihrer

Ihrer in der Wittibin sollicitaturen wie des Pilati in Credo gedacht/ und Sie dannenhero verursacht worden / Ihr jus hinfüro genauer in acht zunehmen/ laut hierbey kommenden Schreibens num. 3. so den Duplicis in puncto pd. fr. pac. publ. sub num. 45. beygelegt zu finden. So ist über diß nicht unbekandt / Quòd in genus Diplomatis, quo quis se suaque omnia in Principis protectionem spelialem insinuat, nullum jus tribuat impetranti, sed competentis duntaxat, si quam habebat, possessionem conservet, cùm implicitam causam interdicti retinendæ possessionis habeat. Antoni. Faber in Cod. lib. 3. tit. 12. defin. 5. Num. 3.

Die sub: & obreptitiè erschlichene citation cum Mandatis ist in effectu cassirt, in dem Ihre Käyserl: Majest: den Ungrund des Gegentheiligen supplicirens/ durch die disseitige Exceptiones und Duplic ersehen/ und zur gantzen Hauptsache eine Käyserliche Commission angeordnet/ und zwar auff anlaß deren von der Fraw Wittibin zum gäntzlichen Abstand Ihrer Töchter geforderten / aber auß rechtmässigen Uasachen von den Gräflichen Herren Agnaten nicht bewilligten 50000. Reichsthaler.

Folglich ist zum Neunten / ein offenbahrer Vngrund / daß die Gräfliche Wittib in ruhigem völligen besitz Schloß/ Statt/ und Ampts Altenkirchen / weniger nicht / als anderer damahlig verbliebenen Oerther der Grafschafft Sayn gewesen. Dann man Sie an seithen der Herren Gräflichen Agnaten nie anders / als vor eine blosse Administratorin gehalten und erkennt / ist auch in Friedenwald lediglich als eine Leibzüchterin wegen Ihres Witthumbs gesessen.

Gantz falsch ist zum Zehenden / Daß Herr Graf Christian gedachter Frawen Wittibin Ihr Witthumbsgefäll entzogen / die Huldigung armata manu den Vnterthanen abgetrungen / und eigenes Gewalts und Willens verfahren. Dann man dessen keins geständig / sondern nach dem die Gräfliche Herren Agnaten wider alles verhoffen verspürt/daß die Fraw Wittib die Ihr anvertrawte Administration wider zusagen und versprechen in ein absolutum dominium zu verkehren / mulicbri astu & calliditate bey Ihr Churfürstl: Durchl: zu Cöllen/ und anderer Orten/ vor Ihre Töchter allein zu negociren sich unterfangen / zu dem ende auff höhere alliancen das absehen genom̄en / die Procels in ein andern Form zu giessen gesucht / und erpracticirt, Daß der rechten natürlichen zur Grafschafft angebohrnen Herren drinn wenig gedacht / so haben Sie/ solchem ärgerlichen bösen Vnwesen zu steuren / kein besser remedium ge-

 habt/

habt/auch anders nicht thun können noch sollen / als Ihren Vettern solches zu notificirn, und daß Sie sich des Ihrigen selbst anzunehmen / zu erinnern. Da dann Herr Graf Christian / welcher Sich bey beeden seinen ältern Brüdern auffgehalten / sich dem noch übrigbliebenen Ampt Altenkirchen / etc. genähert / und die von seinem Herren Vettern / innhalts des drüber gefertigten Instrumenti, ergriffene Possesion, als ein angebohrner Landherr / cessione à fratribus facta, mit gutem belieben und willen der sämptlichen Vnterthanen/die sich von hertzen drüber erfrewet/ continuirt / wie das auffgerichtet und bey dem Hochlöblichen Reichs-Hofrath producirte Instrumentum Notarii außweiset. Vnd wann Er gleich auch seiner Befreundten und Anverwandten Hülff und Beystands sich gebraucht/oder auch ein und andern Widerspenstigen/und der Wittiben wider geleistete Pflicht adhærirenden Vnterthanen zum gehorsam gebracht hette / were solches nicht unrecht gewesen. Man will sich aber diß Orts ad processum in Aula Cæsareâ pendentem referirt haben / daselbst dergleichen Gegentheilige Anzüge zu genügen beantwortet worden.

Ein sauberes zumuhten ists zum Eylfften / daß man an seiten der Gräflichen Saynischen Töchter mit höchstem Vnfug und Vngrund thun darff/ unter dem angemasten prætext des possessorii, der Wittibin und ihren Töchtern Land und Leute zu lassen / und darnechst die Herren Agnaten in das immerwehrende petitorium zu weisen. Man gestehet vorderist den Saynischen Töchtern keines wegs / daß / man will nicht sagen/ die possesio der Grafschafft / exclusis Agnatis, dessen contrarium das Instrumentum apprehensæ possessionis und darauff vielfältig exercirte Actus darthun / vor Sie ergriffen / sondern daß dieselben ander gestalt / als zu ihrem / ratione Wittumbs Außsteur und Abfertigung / prætendirten Rechten / solten admittirt seyn worden. Die jura feudalia seyn diß Orts klar / Quòd non pateat locus fæminæ in feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de feudo fuerit investitus: Die observanz im Hause Sayn ist richtig / und vom Gegentheil judicialiter gestanden/ his verbis: Mares præferri fæminis in feudis fæmineis & hæreditariis, das habe statt / und were durchauß nicht geläugnet / sondern bezeuge es der viel hundertjährige Saynische Gebrauch selbst: Daß aber solches will restringirt werden auff den casum, Wann die Frag zwischen Manns: und Weibs-persohnen einer

Liny ist / darauff ist in dem Antimanifesto, und daß die divisio naturam successionis nicht ändere / refut. argum. contrar. 9. pag. 44. der länge nach mit gutem Grund geantwortet/ auch ad argum. contr. 18. pag. 78. außgeführt/ und auff den allegirten §. inter filiam. Si de feud. defunct. content. 2. F. 26. damit man ex adversa parte die Sache zu verkleistern vermeint/ beygebracht worden / Quòd, si agnati in continenti probationes afferant, bona, in quæ se immitti petit filia, esse feudalia & quidem masculina feuda, ejusque qualitatis, ut fœminæ in iis succedere non possint, fœmina eo casu non sit immittenda: quam limitationem omnium consensu & nomine penitus dissentiente approbatam esse ait Rosent. c. 7. concl. 12. n. 1. Es ist aber bekandt/ daß die gantze Grafschafft Sayn von vielen hundert hundert Jahren her von dem Chur-Hauß Pfaltz zu rechtem Mannlehen empfangen worden: So ist ja auch die consuetudo Germaniæ richtig/ Quod in feudis, etiamsi essent ejus conditionis ut & fœminæ in iis succedere possint, masculi his prfæerantur, nec fœminæ eo casu immissionem impetrare possint. Und dieses hat auch in divisis lineis eben so wol platz. Man zeige in Teutschland ein Chur: Fürstlich oder Gräfliches Hauß / daß nicht entweder jus primogenituræ, oder wenigst ein oder mehr abgetheilte linien habe: Solten drumb nach Abgang des Mannsstamms der einen Liny / deroselben Weibsbilder / will nicht sagen in feudis masculinis, de quibus quærere nihil attinet, sondern auch in solchen Lehen / wie die von dem Krumbstab rührende meistens seyn / admittirt, und der Mannsstamm der andern Liny außgeschlossen werden? Das ist nie practicirt, sondern ohngeachtet solcher division die Succession auff die andere Liny und den Mannsstamm propagirt werden: Würde auch / wann man dergleichen wolte auffkommen lassen / mit den alten Geschlechtern bald auß seyn/ und eine abscheuliche confusion im Heyligen Reich/ Zersplitterung der Fürstenthumb und Grafschafften / und deren endliche desolation darauß entstehen: Da doch solchem Unheil vorzukommen / die Weiber auch so gar von der Successione allodiali an Land und Leuten/ communi recepto usu, außgeschlossen werden / Quod & in omnibus ferè regnis, nationibus, & provinciis esse receptum attestatur Vult. lib. 4. consil. Marp. 23. num. 56. So ist auch in dem Antimanifest. circ. fin. erwiesen worden/ und gibt es die Vernunfft/ daß bey diesem den Gräflichen Herren Agnaten von den Saynischen Töchtern angezettelten ungewissen-

 hafften

hafften Stritt/ die determinatio possessorii von der determinatione petitorii dependire / und eines mit dem andern müsse cumulirt werden.

Zur gefehrde ist es Zwölfftens angesehen / daß man hie abermahln vorgibt/ es hätten die beede Iuristische Facultäten zu Cölln und Marpurg super hoc ipso facto vor die Gräfliche Töchter respondirt. Worauff in dem Antimanifesto refut. arg. 25. pag. 105. dem günstigen Leser entdeckt worden / mit was vor einer argen Weiberlist man auch dißfalß an der Gegenseiten umbgangen / in dem man die informationem juris & facti contra Chur Cölln zu Papier gebracht / die Juristen Facultät drüber consulirt, und nun die responsa wider die Herren Agnaten / deren doch das Responsum Marpurgense, worauff sich das ander beziehet/ mit keinem wort gedenckt / den unberichteten Leser zu verführen / detorquirn thut. Müste auch / wann was anders erhalten / vorderist vorgewiesen werden/ worauff die responsa ergangen/ dann es auch diß Orts heist/ wie man beichtet/ so wird man absolvirt. Von den Salvaguardien, Protectorien, und dergleichen ist bereit oben ad num. 5. geredet worden.

Was zum Dreyzehenden angeführt wird / Quod ille, cui feudum per divisionem obvenit, habeatur pro primo stipite, quo ad hoc, ut donec ex eo aliquis exstet, sive musculus sive fæmina, excludatur ex altera linea descendens: Darauff ist in dem Antimanifesto in dict. refut. arg. 1. außführlich und mit sattem Grund / per textus Iuris Feudalis evidentissimos, & quàm plurimorum insignium JCtorum authoritates geantwortet worden. Praxis totius Imperii ist dem Gegenseitigen Vorgeben zuwider: Und ist auß dem angezogenen Consilio Casparis Klockii zu sehen / daß derselb præsuppositis terminis habilibus, nemblich/ si inter dividentes cautionibus & renunciationibus interpositis forte actum conventumque fuit, ut videlicet *NB. Filiabus indeque descentibus pateat ad successionem aditus, non obstantibus alterutrius Collateralis lineæ masculis*: Im welchem fall/ sagt Klockius, juris, ut ille cui feudum per divisionem obvenit, &c. Wo finden sich aber hier dergleichen termini habiles, daß die Weiber in einem feudo masculino, quale est totus Comitatus Saynensis, ad exclusionem masculorum in præjudicium Domini directi, sollen können succediren? Wo findet sich in der renunciation Engelberti außdrücklich / daß die Weiber unius lineæ den masculinis der andern Lini vorzuziehen? Ja wer kan mit einigem Schein den beeden Brüdern andichten / daß Sie gewust / daß die

Graf-

Grafschafft Sayn *feudum masculinum Domus Palatinæ*, Sie dennoch hätten eine *feloniam* begehen/ und super translatione succeſsionis in ſequiorem ſexum ſich miteinander vergleichen wollen oder können.

Ein nichtiges falſches Vorgeben iſts zum Vierzehenden / daß die jenige ſtuck/ ſo Herr Graf Chriſtian / nicht (wie mit Vnwarheit vorgeben wird) invadirt, ſondern rechtmäſſiger weiſe continuando poſſeſsionem ſuo nomine apprehenſam poſsidirt, wie auch die übrige/ welche jetzo bey gemeldter Grafſchafft befindlich / mehrentheils auß der Johanns linea erſtmals acquirirt worden: Dann auſſer dem / daß ſo wol in Actis, als in dem Antimanifeſto bewehrt / daß in ſolchen Fällen das acceſſorium nach dem principali zu regulirn, und connexa cum unverſitate gehen; So iſt ja das contrarium am offenen tag / daß nicht allein totalis Comitia à communi ſtipite beſeſſen / ſondern auch die vornehmſte Stuck in ſpecie, als Sayn/ Freusberg/ Hachenberg / und anders / bey demſelben geweſen: gantz ohn daß es auch eine conſequenz ſolle geben / diß oder jenes ſtehet nicht in dem Lehenbrieff mit Nahmen außgetruckt / ergo, gehört es nicht zum Lehen / ſondern muß erſt nachgehends acquirirt ſeyn: Vnd mag alſo derſelbe auß dem allegirten Carpzovio part. 2. deciſ. illuſtr. 171. jhm nur das facit machen / quando ait, quod aſſertio illa de filiâ per maſculum à ſucceſsione feudali excludendâ locum tantummodo habeat, quando maſculus & fæmina ex uno & eodem ſtipite, qui primo acquiſivit, deſcendunt, und rechnung geben mit was wiſſen und gewiſſen man die à primo acquirente deſcendentes agnatos & maſculos à ſucceſione zu excludiren / auch dem Churfürſtl: Hauſe Pfaltz ſein directum Dominium auff Altenkirchen zu unterſchlagen ſich unternehmen darff: Da doch die Gräfliche Wittib ſich billich erinnern ſollen/ was eben Sie ſelbſt an Jhre Churfürſtliche Durchl: in Bayern ſub dato 5. (15.) Februarii pro inveſtitura & reſpectivè aſsiſtentia contra Chur Cölln und Trier mit und neben den Herren Agnaten nachgeſucht / und mit außtrücklichen Worten geſtanden / daß das Ampt Altenkirchen unzweifelich zum Chur Pfältziſchen Lehen gehörig / und die Grafſchafft alſo zerplücket und zerrupffet ſeye / daß davon noch ein geringes auch faſt verwüſtes Stättlein Altenkirchen / und darzu gehörige drey kleine Kirſpel vorhanden/ darin ſolche von alter ſtattliche groſſe Grafſchafft beſtehen ſolle. Ja die nichtigkeit der erpracticirten/ nud jetzt wider quaſi ab orco zu revociren vorhabenden Commiſsion ſemel pro ſemper vor

augen

Num. 4. äugen zu legen / so gibt die Beylag sub Num. 4. zu erkennen / daß Chur-Pfaltz ante motus bellicos in possessione vel quasi directi dominii über Altenkirchen tanquam feudi masculini gewesen / in dem Sie Graf Wilhelmen vor seine Gemahlin / Frawen Annam Elisabetham / Grafen Hermans Tochter / und der jetzigen unbefugten beeden Prætendentinnen Groß-Fraw-Mutter / von dero Sie Ihre imaginirte Erbgerechtigkeit auff die Grafschafft Sayn hersuchen wollen / einen Wittumbs consens auff besagtes Schloß / Statt / und Ampt Altenkirchen auff underthänigstes ersuchen / ertheilt: Welches zu begehren und zu concediren / unvonnöhten / auch weder Graf Welhelm noch sein Gemahlin / sich nimmer darzu verstanden hetten / wann Altenkirchen vorhin der Grafin Anna Elisabethæ Eigenthumb gewesen. Da nun Ihro Churfürstl: Durchl: zu Pfaltz vigore Amnistiæ in alles / was Dero Hochlöbliches Chur-Hauß ante motus bellicos besessen / exceptis excipiendis, völlig zu restituiren / So ist es wol ein unverschambtes Zumuhten / daß man Sie und Ihre investirte Vasallen, dessen / was Sie noch innen haben / destituiren / und den Saynischen Töchtern / si Diis placet, einräumen solle.

Auff den / nach abermahls recoquirt und längst beantworteten Anzug des Engelbertischen Revers, zum Fünffzehenden auff die bahn gebrachten Einwurff / als wann nicht allein Herr Graf Ludwig / Grafen Christian und übrigen jetzt lebenden Grafen zu Sayn und Wittgenstein respectivè Groß- und Alt-Herr Vatter in dem / Anno 1588. den 30. Oct. auffgerichteten Recess, auch den pactis dotalibus de Anno 1591. Item de Anno 1594. den 18. Julij zu ruck gegebenen Revers eingewilligt und versprochen haben solle / daß Seines Sohns / Grafen Wilhelmen / Kinder / so Er mit Gräfin Anna Elisabetha erzielen wird / allein succediren solten / Sondern auch Graf Wilhelmen / in den obangezogenen pactis dotalibus solches ebenmässig zugesagt hette / ist bereits oben bey dem Dritten refutirten Ungrunde geantwortet worden / daß es allein von dem Mannsstamm und Lehens-Erben zu verstehen / auch secundum ductum rectæ rationis, & secundum jura feudalia, anderer gestalt nicht verstanden werden könne. Dieses pactum hat man an seiten Graf Wilhelmen Herren Söhn redlich und auffrichtig gehalten / und ist also seinem mit Frawen Anna Elisabetha erzeugten Sohn / Grafen Ernsten / und dessen Söhnlein / die Grafschafft vors Erste allein zukommen / aber

contra

contra pacta & transacta wollen die Weiber sich eindringen/ und temerario ausu dem Lehen-Herrn sein feudum metamorphosirn / die legitimos Successores aber verdringen.

Jngleichem ist auff den falschen / und abermahln gantz vermessenen Sechszehenden Ungrund / da vorgeben wird / Altenkirchen / und was Graf Christian sonsten noch besitzt/were ausser des Baan-Max/Sayn/ notoriè Erb- und Eigenthumb / bey dem Vierzehenden Punct schon geantwortet worden : Und/ wie reimt sich doch zusammen / daß der Gegentheil in seinem Manifesto pag. 27. vorgibt / es seye nicht gläublich/ daß Altenkirchen ein Lehen seye ? jetzt aber muß es notoriè nicht ein Lehen / sondern Erb: und Eigenthumb seyn / und ex jure communi Nov. 118. c. 3. die Successio den Weibern und Schwestern gebühren. Und was hat dann der unbefugten Prætendentin Groß-Fraw Mutter Anna Elisabetha einen Wittumbconsens über Altenkirchen von Pfaltz vonnöhten gehabt/ wann es zuvor notoriè Jhr Eigenthumb gewesen ?

Ein elender nichtiger Behuff ists zum Siebenzehenden / daß der Gegentheil anführt/und also argumentirt, die Herren Gräfliche Saynische Agnati haben in dem Anno 1636. auffgerichten Instrumento apprehensæ possessionis, und Recess de Anno 1638. den Saynischen Töchtern Jhr prætendirtes Recht reservirt, Ergò haben Sie jhnen das jus zur Grafschafft gestanden : Diß würde eben so viel seyn/ als wann man sagen wolte / unter zween contravertenten assumirt der eine des andern prætension, Ergò approbirt und gestehet Er dieselbe. Wann aber auß solcher reservation ein Urtheil zu erzwingen / so haben die Herren Agnaten sich dessen viel besser zu bedienen/ als die in eben solchem Recess nicht allein reservationem juris sui, sondern auch das alles/ was damahls gehandlet/ dem Nahmen und Stammen zum besten angesehen / & quidem appositè ad fæminas, ibi : „es dahin allerseits zu richten/daß das corpus „der Grafschafft beysammen bleiben / und beym Stammen des uhralten „Gräflichen Hauses Sayn und Wittgenstein erhalten / NB. die Fräw„lein Töchter aber mit einem billichen und erträglichen abgefunden werden/ vor sich haben.

Gleichen schlags ists / was zum Achtzehenden der observanz halber hervor gezogen wird/ es seye nicht allein die Grafschafft Sayn durch ein Weibsbild / und per Testamentum auff die jetzige familiam bracht worden / sondern als Graf Henrich zu Sayn mit todt abgangen / und zwo

 Seiner

Seiner Brüder Töchter nach sich gelassen / Dorotheam Catharinam / Grafen Adolffen: und Annam Elisabetham / Grafen Hermans Tochter / habe Herr Graf Wilhelm mit gedachter Dorothea Catharina / so an einen Grafen von Sultz sich verheurahtet / sich den 4. Julij Anno 1605. nomine uxoris Annæ Elisabethæ verglichen / daß Sie Gräfin Dorothea Catharina / auß Ursachen / weil Dieselbe darzu eben so wol als Sie berechtigt / die gantze Grafschafft Sayn abgetretten und überlassen. Dann auff das / was de translatione Comitatus per fæminam hierunten ad num. 26 angeführt / sich beziehend / So narrirt der übelberichtete Berichtmacher abermahls falsch / in dem er vorgibt / es seye der Sultzische Vergleich nach Graf Heinrich Todtsfall vorgangen / ausser zweifel darumb / dem nicht informirten Leser vorzubilden / samb wäre die Gräfin Dorothea Catharina per justam successionem zur Grafschafft Sayn gelangt / und hette dieselbe nachgehends Grafen Wilhelmen überlassen. Dann bekandt ists / daß Graf Heinrich erst Anno 1606. wie bey der Genealogiâ des grossen Saynischen Berichts zu sehen / und notorium ist / gestorben / der Vertrag aber Anno 1603. und nicht Anno 1605. zu geschweigen nach Grafen Heinrichs Todt vorgangen. Jngleichem ists falsch / daß Graf Wilhelm nomine uxoris sich verglichen / und Gräfin Dorothea Catharina Jhro Baasen Annæ Elisabethæ die Grafschafft abgetretten / auff den Vertrag / so in dem Gegentheiligen Manifesto sub lit. Cc. 1. pag. 48. beygelegt / sich beziehend / darinn von solchem Fabelwerck nichts zu finden. Was es aber mit solchem Vertrag vor eine Bewandnuß habe / darvon ist in dem Antimanifest. refut. argum. contrarii 6. pag. 38. gemeldet / daß man pro redimenda vexa, wegen deß archivs, so die Gräfin Dorothea Catharina in Handen gehabt / damit man mit der Lehensuchung desto besser fortkomme / ein übriges gethan / auch die beede Gräfliche Töchter / man halte gleich diesen Vertrag vor gültig oder nit / sich dessen nichts zu bedienen / dahin man geliebter kürtze halben sich beziehet / und benebens nur diß dem unpartheyischen Leser zu erkennen gibt / ob auch wol in Grafen Henrichen mächten gestanden / dergleichen donation über die Grafschafft Sayn zu thun / die Er gleichwol noch über diß ante traditionem selbst revocirt hat. Es wird demnach dem Gegentheil Trutz gebotten / ein einiges Exempel beyzubringen / daß jemaln ein Weibsbild in der Grafschafft Sayn succedirt habe / wie zwar nichtig vorgeben wird / die Grafschafft Sayn seye per fæmi-

nam & testamentum auff das jetzige Gräfliche Hauß / und darinn von den Manns-Erben widerumb auff die fœminas, & ex iis natas, von denen wider auff die fœminas kommen: Welches zu beweisen diese verbottene Händel gar zu schlecht seyn. Und was hette es bedörfft sich erst hernacher Anno 1605. mit Grafen Heinrichen wegen Einräumung der Grafschafft zu vergleichen / wann es mit der Gräfin Dorothea Catharina Ubergab vorhin schon wäre gethan gewesen? oder wann die Gräfin von Sultz die gantze Grafschafft hat hingeben können / was hätte dann Gräfin Anna Elisabetha und jetzt prætensè deren neptes sich derselben anzumassen? Und wie würde sich reimen/ daß Jene darzu eben so wol als Sie/ (Dorothea Catharina) berechtiget / welche Wort in dem mehrgemelten Vertrag auch nicht: sondern also stehen / Daß gleichwol Fraw Anna Elisabetha zu solchen Graf: und Herrschafften / und sonderlich derselben Erblehen und Allodial-gütern mit berechtiget/ ꝛc. Unnöhtig sich in dergleichen unerheblichen und längst außgemusterten Dingen länger auff zuhalten. Wann auch die Grafschafft Sayn ein dergleichen feudum ad fæminas transitorium wäre / davon Klock in angezogenem Consilio 182. tom. 3. redet/ woher kompts dann/ daß seither Gothofrido und dessen Anno 1273. ertheilten Belehnung nicht ein einiges Weibsbild succedirt hat / zu geschweigen / daß Anna Elisabetha der Saynischen Töchter Groß-Fraw Mutter/ daher Sie Ihr eingebildetes Erbrecht deriviren wollen / jemalen zu Sinn und gemüth gezogen haben solte / umb einige Belehnung anzuhalten: wie viel weniger können dann die Saynische Töchter sich dessen anmassen / nachdem die Grafschafft Sayn längst von jener / nemlich der Johannettischen auff die Engelber- „
tische Lini / kommen / darauß Sie selbst entsprossen / und deren masculis „
billich weichen. „

So haben sich auch die Gräfliche Saynische Töchter / zum Neunzehenden / mit dem angegebenen Käyserlichen Urtheil contra Chur Cölln und Chur Trier nichts zu behelffen. Dann bekandt ists / daß die Process im Nahmen der Herren Agnaten so wol beym Käyserlichen Cammergericht als Reichs-Hof-Raht anfänglich geführt/und die Gräfliche Fraw Wittib administratorio nomine, dem Namen und Stamm zum besten / selbe zu prosequiren, sanctè versprochen: Als Sie aber nachgehends/ wider trawen und glauben/die titulatur geändert/ in Ihrer Töchter Nahmen hin und her agirt, und die anwesende Herren Agnaten sol-

ches wahr genommen / haben Sie solchem bösen Vorhaben ein Ziel zu stecken / obgehörter massen / die nächste Successorn sich des Ihrigen selbst anzumassen erinnert / und können über diß dergleichen Urtheil / da deren vorhanden / den Herren Agnaten / als tertiis non auditis non convictis, an Ihrem wolhergebrachten Rechten keine Irrung bringen / so wenig / als das jenige / was auch nach geschlossenem Frieden durch allerhand Nebenweg von den Saynischen Töchtern / in fraudem legitimorum Successorum, vorgenommen worden: welches eins mit dem andern / wie man zu Gott und der Hochheiligen Iustiz das veste Vertrawen hat / muß wider cassirt und auffgehebt werden.

Zum Zwantzigsten ists ein falsches præsuppositum, daß die Engelbertische Lini bey den Lehenbahren Stücken der Graffschafft nie in keiner Investitur jemals begriffen / und Sie daher von demselben zu excludiren. Dann bekandt ist / daß das jus Simultaneæ Investituræ, die gesambte Hand / so in terris Saxonicis ad Succesſionem feudalem erfordert wird / extra illas, nicht Herkommens / sondern gnug / daß die descendentia à communi stipite richtig ist / daran diß Orths einiger Zweifel nicht übrig.

Ein offenbahrer Ungrund ists / was zum Ein und Zwantzigsten nichtiglich vorgeben wird / ob schon die Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein die Belehnung gesucht / Sie dennoch an keinem Lehenhof darzu gelangen können. Dann quoad totalem Comitatum Saynensem nit allein notorium, daß bey Abgang der Johannettischen Manns-Lini / Graf Ludwig eventualiter und plenarie, nach Ihme auch dessen Sohn Graf Wilhelm / und nachdem drauff die bekandte üble Zeiten eingefallen / also / daß Graf Ernst nicht belehnt werden können / auch Chur Bayern mit den Chur Pfältzischen Belehnungen ins gemein sich nicht beladen / reductâ pace Herr Graf Christian belehnt worden. Und wird von dem Ampt Friedenwald gleich hernach folgen. Daß aber der ungleiche Berichtschreiber den Herrn Grafen zu Sayn und Wittgenstein unweißlich vorwirfft / daß von den übrigen Lehen-Herren Sie nicht belehnt seyn worden / daran weiset er seinen Unverstand. Dann Lieber / was hat der Saynischen Frawen Töchter Groß-Herr-Vatter / Graf Wilhelm: was hat Dero Vatter / Graf Ernst / in dem kurtzen gründlichen Bericht anders geklagt? was hat nicht die Gräfliche Fraw Wittib / in aula Cæsarea, & Camera, Agnatorum nomine, ut Administra-

nistratrix, sich derentwegen beschwert/ und beygebracht/ daß man contra fas & æquum, dem Gräflichen Hause Sayn und Wittgenstein bey Chur Cölln und Trier die Belehnung verweigert? Man will neben dem erstgedachten Saynischen Truck sich auff die deductionem informativam contra Chur Cölln/ Hachenberg betreffend / bezogen haben. Daß aber dieser impotens Sexus zugefahren / mit einem und andern Lehen-Herrn/ in fraudem, necem & perniciem der Agnatorum, frembdes Gut an sich zu raspeln sich heimlich/ non citatis, non auditis, non convictis iisdem, in Vergleich einseitig eingelassen/ quid pro quo genommen/ und die uhralte Grafschaff Sayn unverantwortlicher weise zerstücklet / zerstümblet und zerrissen / solches dienet den Saynischen Töchtern zu schlechtem Ruhm: Vnd/ wie es an Ihm selbst null und nichtig/ also kan und wird es nimmer bestand haben / sondern muß in vorigen Stand wider gesetzt/ und den rechten Successorn das Ihrige gegeben werden.

Und damit man zum Zwey und Zwantzigsten ja sehe / wie gar vermessen und freventlich man an der Gegenseiten laugne / was doch offenbar am Tag ligt / So ist dessen ein rechtes Muster / in dem in dieser des Widerparts heillosen Scarteck / den günstigen Leser zu hindergehen / ohnbegründt vorgegeben wird: Ob zwar nicht ohn / daß Herr Graf Ludwig von Sayn und Wittgenstein hiebevor bey Herrn Landgraf Ludwigen zu Hessen Fürstl: Gn: so viel das Ampt Friedenwald anlangt / eine exspectanz außgebracht/ auch von den Herren Grafen zu Wittgenstein in dem Jahr 1638. von Herren Landgraf Georgens zu Hessen Fürstl: Gn: einen Lehenbrieff erpracticirt, So seye doch / mit was vor List solches zugangen / anderwertig angeführet worden. Nun will man mit Herrn Grafen Ernsten eigenen Worten auß dem kurtzen gründlichen von Ihm außgelassenen Truck pag. 11. hieher erholen / Daß durch Chur Pfaltz „ und Hessen/ bey unterschiedlichen ertheilten Belehnungen/ mit zuziehung „ Cameralium, die Genealogia so scharff und gnau examinirt worden/ „ daß gewislich Ihro Chur- und Fürstl: Gn: Gn: die Belehnungen auffs „ Gräfliche Hauß Wittgenstein nicht würden ertheilt haben / wann sie sol- „ che Genealogiam nicht richtig erfunden hetten. Und seyn also cum „ exactissimâ causæ cognitione, und nicht durch practiken/ die investituræ vorgegangen. Und ist nicht allein von Herrn Landgrafen Ludwigs zu Hessen Fürstlichen Gnaden / Grafen Ludwigen eine Exspectanz Anno nimirum 1603. auff Friedenwald ertheilt / Sondern auch Graf Wil-

helm / ausser zweiffels / die Belehnung würcklich erfolgt: Wie dann auch Herrn Landgrafen Georgen Fürstl: Gn: Herrn Grafen Ernsten / der Fräulein Herrn Vattern / vor sich selbsten / und in Nahmen NB. Seiner Gebrüder / Wilhelm Philipsen / Ludwig Albrechten / und Christians / So dann auch Ihre Vettere / Georgen / und Ludwigen / Gebrüder / alle Grafen zu Sayn und Wittgenstein / mit Schloß / Statt / und Ampt Friedenwald / den 11. Junij Anno 1627. zu rechtem Mannlehen belehnt / welches der übelberichtete Berichtmacher in dieser seiner scarteck mit fleiß außgelassen / und hingegen die Anno 1638. abermahln auff alle Grafen von Sayn und Wittgenstein renovirte Belehnung / als wann dieselbe erpracticirt, sugillirt, welches ein purum putum mendacium, so in den Duplicis præt. cit. sup. fract. pac. publ. und in dem disseitigen Antimanifesto argum. Dnn. Agn. 18. & 25. Item in refut. arg. cont. 25. pag. 111. durch beybringung der Lehenbrieff sub lit. T. Y. Z. widerlegt / und zu seiner Zeit noch mit mehrerm refutirt werden kan. Hingegen ist wahr / daß erst den 2. Maij des abgewichenen 1643. Jahrs die Gräfliche Fraw Wittib / zu bemäntelung Ihrer liederlichen Klagen / also lite pendente, einen Lehenbrieff vor Ihr Töchter erpracticirt, welches doch den so wol lang / wie auch noch kurtz vorher investirten Agnatis præjudicirn kan. Was es mit den Worten / zu Ihren Rechten / vor eine Bewandnus habe / solches ist gehöriger Orten erwiesen / daß es keinen andern Verstand haben könne / als / weilen der Interessirten viel / secundùm gradus prærogativam, zu eines Jeden Rechten unter sich / nicht aber / daß sonsten einiger Strandel gewesen were. Dann / wie könnten sich die Weiber dessen anmassen / darzu sie ob deficientem qualitatem masculinam nicht fähig? Wie würde auch sonsten sich reimen / daß Hochernennte Herrn Landgrafen Georgen zu Hessen Fürstl: Gn: in Dero Lehenbrieff de Anno 1638. so in dem Antimanifesto sub lit. Y. zu finden / außdrücklich melden / daß die Grafen Ernst und seine Brüder / NB. würcklich belehnt / wann es mit den Worten / zu Ihren Rechten / den verstand haben solle / wie in dem üblen Bericht getraumet wird? Ist auch keine newe Belehnung an seithen Herrn Grafen Christians oder dessen Herrn Brüdern vonnöhten / weil Sie mit außgetruckten Nahmen in dem Lehenbrieff schon begriffen: Und allein der in gesamten Namen zu solchem Actu abgefertigte Rath / Adam Piccard / einen Revers von sich geben müssen / daß / wañ die abwesende drey Brüder und nechste successorn

cessorn zur Graffschafft wider anheims gelangen würden / Sie Ihre absonderliche Gewält beybringen solten / daran es Ihres theils nicht gemangelt / wie noch: Versehen sich auch gegen Ihro Fürstliche Gnaden / als dero gnädigen Lehen-Herrn / daß Dieselbe Sie wider gebühr beschweren zu lassen nicht gemeint seyn werden.

Der Drey und Zwantzigste Ungrund ist / was in dem übelgenanten Bericht wider die Erb- und Stammsvereinigung in dem Hauß Sayn vorgebracht wird / als weren solches unbeschienene Sachen / etc. darvon bey der Johanns Lini nichts zufinden. Wider dieses Gedichte will man den günstigen Leser in Graf Ernsten gründlichen Bericht gewiesen haben / da derselbe hin und wider stattlich solche Vereinigung zwischen beeden Linien außführet / sonderlich pag. 50. diese deutliche Wort setzet: „daß Grafen Dieterichen / welcher Grafen Gottfrieden communis stipitis Atnepos, und lang nach getheilter Lini gelebt / krafft derselben / zwischen den beeden Linien der Grafen zu und von Sayn getroffener / vor sich und Ihre Erben geschworner Stammsvereinigung / nicht gebührt hette / einiges Stamm- oder Erbgut an jemand anders / ausser dem Stamm / ohne vorwissen und bewilligung der andern Lini zu veräusseren. Item pag. 65. §. Letztlich / etc. Daß Graf Heinrich von der Graffschafft Sayn nicht einen Stipp zu veräussern macht gehabt / sondern dran wider seiner Vorfahren unnd communis stipitis providenz, ja wieder seiner selbst eigenen Urahnen seiner Lini mit der andern Lini vor sich und Ihre beederseits Erben auffgerichtete aidliche Verbindtnuß / und mit den Agnaten selbs auffgerichtete Erb-Stammensvereinigung / gethan habe.“ Im übrigen beziehet man sich auff dißseitige Antimanifestum, da dieser passus mit mehrerm deducirt worden.

Es seyn auch zum Vier und Zwantzigsten so wol die beede Herren Gebrüder und nächste Successorn zur Graffschafft / als auch die übrige Herren Agnaten unter sich gantz einig / daß der beeden Saynischen Frawen Töchter zunöhtigungen / turbationes, und invasiones an Ihnen selbst höchst straffbar / und mit einigem Schein Rechtens nicht zu justificiren, und stehen dargegen vor einen Mann: Wie dann von Ihro Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Pfaltz die Belehnung würcklich vorgangen. Mit der zwischen Hochwolgedachten beeden Brüdern vorgangenem Vertrag / Cession, und mit zuziehung der nächsten hohen Anverwandten getroffenen Vergleich hat man gegenseits sich nicht

zu be-

zu bekümmern / sondern werden dieselbe ohne dessen Zuthun wol auß den Sachen zu kommen wissen.

Eine verführerische hinterschleichung ists zum Fünff uñ Zwantzigsten/ daß pag. 12. sub tecto verborum involucro gleichsam will vorgestellet werden/ob wäre erst seyter Anno 1595. die Grafschafft Sayn von Chur-Pfaltz zu Mannlehen verliehen worden: Da hingegen wahr / daß à prima origine dieselbe ein Mannlehen gewesen / und nunquam interruptâ serie von Chur Pfaltz durch beede Linien der Grafen zu Sayn successivè fünff und zwantzigmahl empfangen worden / wie auß der Beylag
Num. 5. num. 5. zu sehen, und ist sich über das unverschämbte Beginnen des Gegentheils nicht gnugsam zu verwundern / daß man bey so offenbahrer Bewandnuß dieses feudi masculini, und so vieler Lehenbrieff/ sich dennoch nicht scheuet/der Erbarn Welt einen blawen Dunst vor die Augen: sich auch unterstehen mag / auß einem feudo masculino ein fæmininum zu machen / dergleichen auch einem wahnwitzigen nicht ärger träumen köndte / und dennoch kompt man mit solchen elenden Behelffen auffgezogen.

Zumahlen aber ists zum Sechs und Zwantzigsten ein abentheurlicher Auffzug / daß vorgebracht wird / es rede der erste Pfältzische Lehenbrieff nicht von der gantzen Grafschafft Sayn / sondern allein de Comitia Saynensi, dergleichen Comitiæ, wie die Mechtildische Cesſion de Anno 1247. außweise / bey dem Comitatu Saynensi viel gewesen: Macht also der Gegentheil eine differentiam inter Comitatum & Comitiam. Wer wolte sich nun über des Berichtschreibers eingebildete subtilität nicht verwundern? Aber wie an ihm selbst nichts ungewöhnliches oder ungereimbdes ist / daß ein Graf unterschiedliche Grafschafften kan besitzen/ auch Graf Heinrich der Zweyte oder Grosse / gar wol die Grafschafft Sayn / und dennoch Comitiam de Hadamar aliasque Comitias, innhaben können: Also soll der auffgeworffene Berichtsteller wissen / daß Comitatus & Comitia ein Ding ist / und wann Ers vorhin nicht gewust/ so hat Ers auß der Sponheimischen Brüder Theilung / bey Herrn Graf Ernsten gründlichen Bericht pag. 23. de Anno 1264. welche nur 4 Jahr vor der obengedachten Pfältzischen Belehnung geschehen/ und also was damahlen Comitia geheissen / am besten außweiset / zu lernen. Da findet sich / daß wie die beede Brüdere Heinrich und Gottfried/sich wegen der künfftigen Erbschafft verglichen/eben dieser Gothofredus,

fredus, von dem der Pfältzische Lehenbrieff meldet / also redet: *Henricus frater noster Comitiam de Sponheim, cum castris, munitionibus, & bonis attinentibus eidem Comitiæ Castrensibus, &c.* obtineat, nobis vero reservamus Comitiam de Sayn, &c. Da dann Comitia de Sponheim & Comitia de Sayn parificirt werden / und wie jene nicht anders als de Comitatu zu nehmen / also nicht weniger auch diese. Daß auch nach dem Pfältzischen Lehenbrieff Comitia & Comitatus zwey paar Hosen eines Tuchs gewesen / solches hette der scharffsinnige Berichtmacher auß dem seinem Schmirwerck beygefügten Grafen Engelberts Revers sich berichten lassen können / darinn der totalis Comitiæ auch gedacht wird. Wie nun der Gegentheil nicht sagen wird / daß Comitia hier nur ein particular-Stück seye / sondern ausser zweifel Comitiam pro Comitatu nimbt / also wird Ers auch im Lehenbrieff darvor müssen passiren lassen. Eine argumentatio à baculo ad angulum ists / daß hier angehenckt wird / es sey bey dem Kloster Sayn einige Burg gestanden / so das Hauß der Grafschafft genant worden / Ergo sey Comitia nur ein particular stuck der Grafschafft.

Es ist auch eine bawfällige Unterstützung zum Sieben und Zwantzigsten / daß der Gegentheilige Berichtmacher die Comitiam Saynensem vor ein particular Stück daher venditiren will / daß Graf Gottfrid / der ein Graf von Sponheim gewesen / die Grafschafft Sayn / vermög der Brüder Theilung de Anno 1264. ehe und bevor etwas von Chur Pfaltz recognoscirt worden / bereits erlangt und inn gehabt: hingegen der Lehenbrieff so viel meldet / daß die Comitia Saynensis liberaliter, & ex gratia Domini feudi, Grafen Gottfriden conferirt worden / welches ja nichts anders als absurdè von der Grafschafft selbsten / als welche / wie gemelt / allbereit in bonis Comitis Gothofredi gewesen / asserirt werden können. Dann weilen / wie im vorgehenden Punct ex ipsis Documentis erwiesen / Comitia Saynensis so viel ist / als Comitatus Saynensis, und Graf Gottfrid selbst das jenige / was Er gegen der vornehmen Grafschafft Sponheim Jhm zugeeignet / und gewißlich / da Er die macht gehabt die Theilung zu machen / Jhm nicht würd das schlimmeste zugeschantzet haben / Comitiam Saynensem nennet / so kan des Gegentheils argumentum gar wol und recht invertirt werden / also: Weilen die Comitia Saynensis, das ist / die Grafschafft Sayn / Anno 1273. liberaliter, & ex gratia Domini feudi, Grafen Gottfriden conferirt worden / so kan

D diesel-

dieselbe nicht vorhin in bonis Comitis Gothofredi gewesen seyn / oder Er dieselbe inngehabt haben. Daß Er dieselbe tempore dieser Sponheimischen Brüder Theilung nicht inngehabt / solches weiset sich auß derselben Buchstaben klärlich / angesehen / ob zwar in derselben nichts anders / als von einer hereditât / quæ non est viventis, sed defuncti, geredt wird / his verbis: Notum esse cupimus universis has literas visuris, quod cum inter nos ex una parte, & dilectum fratrem nostrum ex altera, super divisione *hereditatis*, quæstio verteretur, &c. dennoch der beeden theilenden Brüder Vatter / Graf Johann zu Sponheim / noch gelebt. Dann also sagt Graf Gottfrid / Sic dicimus & ordinamus, quod Henricus frater noster obtineat Comitiam de Sponheim, eo jure, quo pater noster Johannes Comes de Sponheim *ea poßidet atq; tenet.* Et paulo post: *Mortuo* etiam *patre* nostro, aut hæreditate per ipsum resignatâ, infra primi anni spacium à die mortis suæ, vel resignationis, &c. demonstrabimus: & statim, postquam dixerat: Nobis vero reservamus Comitiam de Sayne, &c. addit, & omnia bona quæ per mortem Dominæ Mechtildis quondam Comitissæ Saynensis materteræ nostræ ad nos ambos devolvi potuerunt, *defuncto patre nostro*, nostra erunt. Und also darauß abzunehmen / daß dieses keine rechte Theilung einer also propriè genannten Erbschafft / sondern eine eventualis divisio ejus, quod fuit in spe, quam ad feudum hoc domus Palatinæ habuerunt, gewesen: Welches dann nicht allein ex verbis istis investituræ: propter suæ probitatis merita & servitia, de nostra gratia liberaliter contulimus: Sondern auch daher handgreiflich zusehen / daß von solchem Pfältzischen Lehen / welches Grafen Gottfrieden angesetzt worden / possessiones & bona, quæ Eberhardus fidelis & Affinis ipsius investientis Ludovici, Comes de Sayn Dominus de Eberstein, recolendæ memoriæ Patri ipsius, & ipsi soluta & libera dimisit, außgenommen werden. Seyn nun von solchem Lehen gewisse Stück außgenommen worden / so muß ja das totum vorher ein feudum gewesen seyn; Werden solche Stück darvon excipirt, so müssen sie ja vorhero drunter begriffen gewesen seyn; Ist Graf Eberhard ein fidelis oder Vasallus des Hauses Pfaltz gewesen / so muß ja abermahlen Comitatus Saynensis ein feudum vor dieser ersten diesem Stamm gegebenen Belehnung gewesen seyn: Welches / wann man das Archivum eröffnet / sich mit mehrem zeigen würde. Und hindert nicht / daß eine Theilung

unter

unter den Brüdern entworffen: Dann die Lehen/ es seyen gleich dieselbige in re, oder in spe vorhanden/ eben so wol in Theilung und disposition könen gezogen werden/ als die allodialia, gantz ohne das folgen solte/ divisio facta est, ergo non est feudum. Welcher disposition es aber gantz nicht bedarff/ sondern es ist genug/ daß die Graffschafft Sayn von vielen hundert Jahren ein feudum masculinum Domus Palatinæ gewesen/ wie noch: Und würde den Hohen Chur- und Fürsten des Reichs zu grosser Gefehrde außschlagen/ wann man contra continuam & nunquam interruptam seriem investiturarum post lapsum aliquot seculorum ex dubia antiquitate ein und anders vortheilhafftig außklauben/ und contra notorietatem anziehen wolte.

Was zum Acht und Zwantzigsten angeführt wird/ es weren verschiedene ansehenliche Stück nach der Zeit von der Johanns Lini acquirirt, theils auch zuvor von andern zu Lehen gangen: Wie nun diesen Ihr dominium directum nicht könne entzogen/ oder auff andere gebracht werden/ also seyen auch die Investiturn auff die post acquisita, nicht zu extendiren. Solches dienet dem Gegentheil zu geringem behuff: Dann/ wie man obangedeutet/ daß von newen acquisitis durch den Gegentheil nichts erwiesen/ auch die vornemste Stuck/ darüber controvertirt wird/ à communi stipite herrühren/ und wann die Gräfliche Töchter auff die noviter acquisita sich fundiren wolten/ Sie auch die Graffschafft Sayn mit dem/ was seithero darvon kommen/ zu ersetzen/ und/ wie Sie von anfangs gewesen/ zu redintegriren hetten: Also legt man sich in die Strittigkeit/ so zwischen den Lehen-Herrn wegen eines und andern Stucks/ quoad dominium directum enthalten/ an seiten der Gräflichen Herren Agnaten gantz und gar nichts/ sondern lest Sie es untereinander außmachen. Demnach aber ex propria confessione partis adversæ unlaugbar/ quòd omnia feuda Saynensia, fæminina quoque & cujuscunque tandem sint generis, ejus sint naturæ, quòd masculi fæminis præferantur: So geschiehet ja den Herren Agnaten vor Gott und der Welt das höchste Unrecht/ daß nicht allein in diesen erstgedachten/ sondern auch den notoriissimè feudis masculinis, die Saynische Töchter den unzweiffentlichen Mannsstammen sich vordringen/ und eines mit dem andern wegraffen wollen.

Eine unbegründete Deuteley ists/ daß zum Neun und Zwantzigsten vorgeben wird/ es habe sich das Werck in nachfolgenden Jahren/ und

zwar soviel man jenerseits wisse / Anno 1411. in so weit geåndert / daß die Grafschafft Sayn zu rechtem Mannlehen empfangen/ꝛc. gerad ob wåre damahls eine Verånderung des Lehenbrieffs erfolget/ und auß dem Weiber-Lehen ein Mann-Lehen gemacht worden. Dann/neben dem/ daß die jura communia feudalia diß Orts pro qualitate masculinâ kråff-
Num. 6. tig militirn, so ist auß sub Num. 6. abgelegten Lehenbrieff erweißlich/daß Graf Johann zu Sayn Grafen Johannis (Gothofredi primogeniti) Sohn Anno 1359. als Er die Grafschafft Beylstein Chur Pfaltz auffgegeben/die Grafschafft zu Sayn zu rechtem Mannlehen behalten. Und den gantzen ungestandenen Fall gesetzt / keines wegs aber hierdurch dem Gegentheil ichtwas eingeraumbt / desuper solenniter protestando, es wåre 86. Jahre hernach / als die erste Belehnung Gothofredo Comiti beschehen / die qualitas feudi mutirt, und auß dem feudo promiscuo ein masculinum gemacht worden; Wer wird so vermessen und kůhn seyn / nach ablauffung 300. Jahren/ was damalen zwischen den Lehen-Herrn und Vasallo vorgangen wåre / nun erst in zweifel und disputat zu ziehen? Sanè enim cùm Antecessores, & quorum interest, consentiunt Concessioni & investituris, easque ex certa scientia approbant, & se passi sunt cum iisdem qualitatibus investiri, tenentur & successores illis parere, nec aliquo modo possunt contravenire, per allegata à Surdo Consil. 317. n. 10. Umb desto mehr můssen die Saynischen Tőchter es darbey bewenden lassen / weilen der erste Lehenbrieff keines wegs auff ein feudum promiscuum lautet / sondern sui naturâ qualitatem masculinam in sich begreifft / und die nachgefolgte Investiturn bloß eine declaration der vorgehenden auff sich haben / Dec. consf. 193. n. 6. vid. Antim. refut. arg.. contr. 25. pag. 116. Ist demnach falsch und ohne grund / daß die åltere Lehenbrieff ein anders mit sich bringen. So begehrt man auch den ůbrigen Lehenherren an seiten der Herren Agnaten nichts zu præjudiciren. Daß aber darumb / weilen Chur Pfaltz mit einem andern Lehenherrn ratione directi dominii strittig / den Saynischen Tőchtern vor dem Mannsstamm ein Jus zugewachsen sey / solches ist ein grober Irrthumb: Dann / wie dieser Stritt auch noch bey der Johannes-Lini sich angefangen / und dennoch die Weiber den Månnern nicht seyn vorgezogen / oder nur zugleich mit denselben admittirt worden / sondern zurůck stehen můssen / also bleibts auch dißfals billich bey dem uhralten Herkommen / mares in quibuscunque feudis hîce

præ-

præferri fæminis. Und weilen ohne das die gemeine Rechts-Regul bekandt/ quod in dubiis sequendum sit id, quod est minimum, seu quod minus lædit: Und aber/ es werde gleich ein anders von denen zwischen den hohen Lehen-Herren strittiges feudum secundum qualitatem angesehen/ wie es wolle/ die Gräfliche Herren Agnaten absque præjudicio alterius prætendentis Domini feudi das Lehen gaudirn können: hingegen/ wann man die Töchter ad dominium utile verstatten wolte/ dem Churfürstl: Hauß Pfaltz/ welches qualitatem masculinam behauptet/ und die Sache noch in lite pendente unerörtert schwebet/ ein überauß starckes *præjudiz* zugezogen würde; Also gibt sich der Außschlag vor den Mannsstamm wider die Töchter von selbsten: und würde ja die höchste Unbillichkeit seyn beedes dem controvertirenden Domino directo, und dann/ quocunque tandem res cadat, capaci vasallo zu præjudiciren, und denen Weibsbildern/ so quo ad qualitatem masculam notoriè nicht capaces beyzupflichten. Was de mutatione investiturarum & jure quæsito angeführet wird/ hat auß obigem seine beantwortung/ daß weder variatio noch mutatio investituræ hier/ sondern blosse declaratio vorhanden: Die Saynische Töchter auch kein jus quæsitum erwiesen/ und der consensus omnium, quorum tum temporis interfuit, per continuam observantiam trium seculorum sich darthut/ welchen zu impugniren die Gräfliche Töchter viel zu spath kommen/ würde sonsten/ und wann die Nachkömmlige nach 300. Jahren/ pro interesse habentibus, quorum consensus requiratur, zuhalten/ nimmer und in ewigkeit keine mutation können vorgenommen werden.

Daß aber zum Dreyssigsten mit höchstem Ungrund vorgegeben wird/ man habe an Chur Pfältzischen Seiten/ nicht allein umb obgedachten Sultzischen Vergleich gute Wissenschafft gehabt/ sondern auch alle Beförderung darzu beweisen lassen/ solches ist in dem Antimanifesto respons. ad arg. contra. 6. lengst außgemustert/ und beantwortet worden/ ist auch aller Vernunfft zuwider/ wird per circumstantias temporis loci & personarum einer falsität convincirt, wie daselbst zusehen. Weilen dann die Gräfliche Saynische Töchter wol mercken/ daß es unmüglich ist/ wider so vieler seculorum ununterbrochenes Herkommen/ und drinn ertheilte Mann-Lehenbrieff/ etwas außzurichten/ und gestehen müssen/ daß sowol ex origine, als krafft der Lehenbrieff/ Comitia Saynensis ein Mann-Lehen seye/ so wollen sie doch mit den Kopff durch die Mawer dringen/ und geben

Zum Ein und Dreyssigsten gantz widersinnisch vor/ wann dem schon also/ wie erst gemeldet / so folge doch nicht / daß darumb die Agnaten vor denen also genannten Erb-Töchtern zuzulassen. Aber wer hat jemahlen/ auß dem unbesonnen gegenseitigen Berichtmacher / solche widersinnige Einwürff auf die Bahn gebracht? Feudum est masculinum, ergo non masculi sed fæminæ in eo succedere debent. Possessio est apprehensa pro masculis & in favorem familiæ agnationis, und dem gesambten Mannsstamm zum besten / Ergo fæminis cedere debent, dann also würde des Gegentheils argument lauten. Unnöhtig / was von den eingebildeten Erb-Lehen / auch den Recessen und Reversen hier abermahlen auff die Bahn gebracht wird / aber auß deren visceribus ad oculum erwiesen / daß es bloß ad masculos zu restringiren, auch per ductum sensus communis & rectæ rationis auff die Weiber nicht verstanden werden können/ so wol oben als in dem Antimanifesto duplicis process. super const. pt. fr. pac. publ. verdrießlich zu widerholen.

Und damit man an Gegenseiten / zu beschönung Ihrer heillosen Sachen ja alles zusammen klaube / was nur zu erdencken / so gibt man zum Zwey und Dreyssigsten vor / daß / als die Herren Gräfliche Agnaten sich bey der damahligen Chur Bayerischen Regierung (verstehe zu Heydelberg) angemeldet / und die Belehnung nachgesucht / sie unverrichter Dingen abziehen müssen. Wann nun die Gräfliche Saynische Töchter sagen köndten / daß man wegen Ihrer die Belehnung den Herren Agnaten abgeschlagen hette/ so möchten Sie sich dessen/ umb so weit/ daß Sie eines vornehmen Chur-Fürsten beyfall vor sich hetten / bedienen: Aber da wird sich dergleichen nicht/ sondern dieses finden/ wie auch oben angedeutet / daß die Gräfliche Fraw Wittib eben so wol bey Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Bayern wider die Chur Cöllnische/ Trierische / und dergleichen beschwerungen mit geklagt / und doch vor den Gräflichen Herren Agnaten einige Rettung nicht erlangt: Ist also disseits communis sors & fortuna vorhanden. Es ist aber gantz unbegründet / daß von Ihrer Churfürstl: Durchleuchtigkeit zu Bayern die Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein solten abgewiesen seyn/ oder wie schimpflich narrirt wird / Sie hetten abziehen müssen: Dann Ihre Churfürstliche Durchleuchtigkeit haben die Sache an die Regierung zu Heydelberg / als locum competentem, verwiesen / dieselbe hat
Num. 5. den Gräflichen Herren Agnaten / wie under andern die Beylag N. 7.

auß-

außweiset/ gar freundlich / keines wegs aber Sie hinziehen zu lassen / zugeschrieben: Daß aber der Zeit kein näher effect erfolget / das haben die Herren Agnaten den damahligen Leufften/ Kriegerischen Zeiten / schweren occupationen, auch / daß ohne das man diese Sache biß zu Ihrer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Pfaltz restitution anstehen lassen wollen/ beymessen müssen / aber die Saynische Töchter sich dessen nicht zu bedienen/ vielmehr würden sie Ihre eygene disgrace, daß Sie auch so unglückselig gewesen/ nicht erhört zu werden/ betauren.

Ob nun wol nach so vielen handgreiflichen ungründen endlich von dem angegebenen Berichtsteller eine Warheit beygebracht wird / in dem Er meldet / Quod possessio evidenter injusta non pariat possessorium, possessio vitiosa nihil operetur, & possessionis jus per dominium potioraque jura absorbeatur, &c. Welches man utraque manu acceptirt, und den Herren Agnaten solches alles beym Hochlöblichen Reichs-Hofrath und in Antimanifesto, deducirter massen / wol zustatten kompt: So fähret doch der Gegentheil seinem alten Trapp nach fort / und wie Er in deducirung seiner seits vermeinten meritorum causæ, und bestreitung der Herren Agnaten wolbefugten Rechtens / nichts als liederliche Dinge vorgebracht/ also continuirt er bey seinem prætendirten possessorio eben auff solchen Schlag.

Und ist der Drey und Dreyssigst Ungrund / daß Er pag. 16. vorgibt/ es seye Graf Ludwig der letzte Saynischen Mannsstamms gewesen. Dann wann man / wie es anders nicht seyn kan / den Saynischen Mannsstamm à primo hujus familiæ & nominis stipite Gothofrido ansihet so ist dessen Mannsstamm in den jetzt lebenden Grafen zu Sayn und Wittgenstein/ welche alle von denselben posteriren, noch / Gott lob/ in starcker anzahl vorhanden: Nimpt man aber an der Gegenseiten den Saynischen Mannsstamm / post divisionem factam, vor des primogeniti Grafen Johannsen Lini Mannsstamm / so ist derselbe in Graf Henrichen Anno 1606. längst abgangen. Dieses hat der Gräflichen Saynischen Töchter Herr Vatter Graf Ernst in seinem gründlichen Bericht pag. 10. längst gestanden/ ibi, Weil dann vermög beygelegter/ und lit. G. gemerckter Genealogia von den beeden jetztbenannten Brüdern / die zwo Linien aller bißher gewesenen / und respective noch wesenden Grafen zu Sayn und Wittgenstein entsprossen / also NB. daß Graf Johannis Manns-Lini mit Graf Heinrichen dem letzten in Anno 1606.

im:

im Januario abgangen / die Gräfliche Fraw Wittib und Dero Töchter gestehens in Ihrem Truck contra Chur Cölln / Informatio juris & facti genannt / in fin pag. 1. selbst / mit diesen namentlichen Worten:
" Bey gedachtem Graf Johann ist die *Linea masculina*, wie auch die
" Grafschafft Sayn / sampt Hachenburg und andern Saynischen Häu-
" sern und Ampteren in acht-absteigenden *gradibus* und *generationibus* biß
" auff den letzten in Anno 1606. im Januario / ohne Leibs-Erben verstor-
" benen Grafen Heinrichen zu Sayn geblieben: Dergleichen findet sich in der Gräflichen Frawen Wittiben Supplication pro Citat. super Constit. pt. fr. pac. publ. und ist an ihm selbst die pur lautere Warheit: falsch aber und nichtig / daß Graf Ludwig der Jünger der letste Saynischen Mannsstamms Johannettischen Lini gewesen: und lieber / soll Ers daher seyn / weilen sein Fraw Groß-Mutter eine Tochter von Sayn gewesen / so würde eben sowol die / so von seinen Schwestern etwan herkommen möchten / solchem irrigen præsupposito nach / daß auch die agnatio per fæminas propagirt werde / Grafen von Sayn / und also Er nicht der letzte des Mannsstamms Grafen von Sayn gewesen seyn.

Was von der Gräflichen Frawen Wittibin vor sich zu Ihrem Withumb / und in Vormundschafft Nahmen Dero Töchter / wegen Außsteur und Unterhalt mitergriffenen possession angeführt wird / solches lest man umb so weit und anderer gestalt nicht hingehen: Da es aber in widerigem Verstand verdrehet wird / so thut man sich billich auff das Instrumentum apprehensæ possessionis, welches der Beylag num. 1. sub lit. A. angehenckt / bewerffen / und dem rechtliebenden Leser das judicium heim geben / wie es mit solcher apprehensione possessionis bewandt / und ob die Herren Agnaten / und der gesambte Nam und Stamm / der Gräflichen Frawen Wittibin nachgangen / oder vielmehr diese jenen / und vor wem die actus possessorii den Außschlag geben: beziehet sich im übrigen auff das Antimanifestum, und weiß von keinem auß Wittgenstein den 5. Decembris Anno 1653. an die Gräfliche Wittib abgangenen Schreiben / darinn den Töchtern zu præjudiz des Mannsstammes ichtwas solte eingeraumbt seyn. Ists aber von einem andern dato, darinn des wolhergebrachten und befugsamblichen besitzes erinnerung geschehe / so muß es gewiß contra extraneos, und nicht in respectu ad legitimos Successores, gemeint seyn: dann die Gräfliche Herren Agnaten oder einer unter denselben contra propria commoda nicht wird laborirt oder

geschrieben haben: und hette der Gegentheil solch Schreiben wol beyle-gen mögen/ wann Er ihm darmit hervor zu kommen getrawet/ oder an statt dessen beyfügen sollen/ was nicht nur einer/ sondern alle drey des Gräflichen Hauses Sayn/ damals lebende ältiste Agnaten/ de dato 22. Iulii Anno 1638. an die Gräfliche Fraw Wittib geschrieben/ darauß Ihre redliche und auffrichtige intention zu genügen erhellet/ welches man sub num. 8. hierbey zu fügen keinen umbgang nehmen können/ und Num. 8.
was es mit solchem vom Gegentheil zwar allegirten, aber unbescheinten Brieff vor eine Bewandtnus haben/ und derselbe in allen passibus nicht vor Sie seyn müsse/ solches kan auß dem ebenmässigen ex adverso ange-zogenen zu Wittgenstein Anno 1638. auffgerichteten Recess wol abge-nommen werden/ in welchem zwar stehet/ daß die Gräfliche Fraw Wit-tib bey der Grafschafft besitz- und führung der Process immittels biß zu fernerer vergleichung bleiben solle/ aber gleich darauff mit heitern und deutlichen worten folget: Doch daß alles/ was von der Regierung des " Landes/ und führung der Processen gesagt/ dem gantzen Stamm/ und " sonderlich dem jenigen Herrn/ der der nächst zur Regierung der Graf- " schafft kommen möchte/ zu gutem gereichen solle: diß letztere/ welches " die intention erwiesen/ hat der übel informirte oder vielmehr gewissen-lose Berichtsteller parùm bonâ fide außgelassen/ und den besagten Re-cess/ als der Teufel die Schrifft allegirt.

Mit was vor einer fallacia compositionis & divisionis zum Vier un Dreyssigsten der Gegentheil die Wort des Instrumenti apprehensæ possessionis de Anno 1636. als wann drinn geschrieben stünde/ daß die Gräfliche Fraw Wittib/ vor sich zu Ihrem Witthumb/ und dero Fräw-lein Töchter zu Ihrem Lehen/ Erblehen und Eygenthumbs habenden Rechten apprehendirt hette/ detorquirt, und sich noch darzu ad literam beziehen darff/ solches ist in offtbemelten Duplicis umbständlich erwiesen/ und darff keiner weitläufftigen außführung: Sintemahl nachdem in dem requisitions-Zettul anfangs verwahrt/ daß vermög Gräflichen Sayn- und Wittgensteinischen uhralten und newen Erbverein- verord-nungen und Pactitaten die Räthe zu mehrer unserer und der Interessir " ten Herren Stamms- Verwandter und Agnaten Versicherung Pflicht " zu thun/ rc wird zu letzt angehenckt/ und ist diese apprehension zu nichts " anders gemeint/ als NB. zu unsern Gräflichen Sayn- Wittgensteini-schen gantzen Stamms: so wol auch unser Loysæ Iulianæ obgedachten

Wittib und der Gräflichen Fräwlein Lehen / erblichen und eygenthumb
,, habenden Rechten/ꝛc. Wann nun die Wort Lehen / Erblichen (nicht
,, wie es vom Gegentheil verkünstelt / oder vielmehr fallificirt wird / Erble-
,, hen) und Eigenthumb habenden Rechten / auff die Saynische Fräwlein
,, allein solle gezogen werden / was würde dann wol auff die Wort: zu un-
,, sern Gräflichen Sayn-Wittgensteinischen gantzen Stamms / vor ein
,, prædicatum mögen gezogen werden? Welches dann Jhro Röm: Kay-
serl: Majestät / unser allergnädigster Herr / in deroselben Anno 1646.
außgelassenen Commission, so hierunden suo loco soll allegirt werden/
erwogen / und mit hellen Worten der Herren Agnaten possesion erken-
net. Und man drehe und wende es gleich wie man wolle/ der tenor In-
strumenti apprehensæ possessionis weiset es gnugsam auß / daß es mit
denselben kein andern verstand gehabt/ als daß die Fraw Wittib allein zu
Jhrem Wittumb-Sitz / die Töchter wegen Jhres erblichen und eigen-
thumb habenden Rechten / welches Jhnen zu erweisen obligt / in absen-
tia, quod iterum iterumque inculcandum, der nächsten Successorn,
mit zugelassen worden: Diese Jhre prætendirende Rechten hetten sie
gebührlich außfündig machen sollen / wie zwar Anno 1638. angefan-
gen / und vor den gantzen abstand 50000. Reichsthaler begehrt / aber
nachdem der Muth zu höhern alliancen gewachsen / haben Sie umbge-
sattelt/ und mit unaußlöschlichem bösen nachklang/zu eversion dieser uhr-
alten / leyder nur vorhin zu viel bedrangten Graffschafft sinn und gedan-
cken gewendet: es ist auch nicht nöhtig / mit præsumptionibus und Ver-
muthungen / wie und vor wem die apprehensio geschehen / sich auffzuhal-
ten / weilen der Buchstab klar vor Augen ligt / und mit so vielen actibus
possessoriis, welche in dem Antimanifesto fundam. Dnn. Agn. 25.
pag. 20 mit documenten belegt / erwiesen / und in den Duplicis deren
noch mehr beygelegt worden. Und ist abermahl ein unverschämbtes
Wesen/ daß man vorgibt / Herr Graf Johann zu Sayn und Wittgen-
stein / habe der Gräflichen Wittibin Jhre iniquitates und schädliche
Thathandlungen in einem Schreiben de dato 25. Junij/ Anno 1638.
,, gut geheissen / da doch derselbe Jhro verweißlich reprochirt, Daß Sie
,, außtrucklich die Gräfliche Vettern von der gantzen Graffschafft außzu-
,, schliessen unterstehen dörffen. Ob nun das heisse/einem sein ungebühr-
liches Vorhaben recht sprechen / solches lest man einen halbverständigen
erkennen. Warumb man aber der Gräflichen Frawen Wittibin die

Admi-

Administration anvertrawt / dessen ursache ist Ihr nur allzuwol bekant/ und öffters angezogen worden: Nemblich / weilen Ihres Eheherrn Sel: 3. Gebrüder / des verstorbenen Grafen Ludwigen des Jüngern patrui, und nächste Successorn an der Grafschafft / bey der Weymarischen Armee sich auffgehalten: Und es die damahlige Zeiten und Läufften nicht gelitten hiervon viel geschreys zu machen: Darauff auch der Receß de Anno 1638. gezielet / his verbis, daß auß hochbewegenden ursachen die Regierung der Grafschafft / auch führung der Processen sich nicht ändern lasse: Und hat Herr Graf Christian / und Seiner Gnaden Herr Bruder/ der unfreundlichen procedurn und hinderlistigen einschleichungen / deren sich die Gräfliche Fraw Wittib mit Liebkosen / guten Wort- und hocherbiethenden Schreiben/ so Ihr vorgelegt werden können / sensim gebraucht/ und darmit auch die anwesende Herren Agnaten / als welche in einem Weibsbild und nahen Anverwandten solchen altum nicht vermutet/ hintergangen / billich nicht zu entgelten / sondern ist der sachen recht auff den grund zu sehen / und selbe nicht auß dergleichen liederlichen præsumptionen, sondern fundamentis juris, pactis familiæ, consuetudine tum universali, tum particulari domus Saynensis, abzuurtheilen/ auch nicht/ wie bißhero geschehen/ per fas & nefas durchzutrucken.

Der Fünff und Dreyssigst Ungrund ist/ daß pag. 18. §. Daß aber/ ꝛc. vorgebracht wird / wann schon die Agnati mit zur apprehendirung der possession zugelassen worden/ so würde doch solches Herrn Grafen Christian von deßwegen nicht zu gute kommen / weilen Er absens und kein Mandatum Herrn Graf Ernst Casimirn gegeben. Dann vorderist verkehrt der Gegentheil seriem rei gestæ, welche darauff beruhet / daß nicht die Töchter die Herren Agnaten / sondern die Agnaten die Töchter und die Fraw Wittib zu apprehendirung der possession mit zugelassen/ wie oben angedeutet: so seyn auch die rationes, so wider Herrn Grafen Christian angeführt werden / unerheblich / dann die erste ab absentia & defectu mandati desumpta diesen mercklichen absatz hat / quod fallat in conjunctis personis, agnatis maximé, und was bekümmern sich die Gräfliche Saynische Töchter umb Herrn Grafen Christian / haben es doch die Herren Agnaten in absentia proximorum suomet jure vor sich thun können/ und würde Ihnen ein schlechter Vortheil zuwachsen/ wann ein ander von den Herren Agnaten die possession omnimodo vor sich ergriffen hette. Und ist nur eine continuatio possessionis, was nach-

gehends geschehen: hätte die Gräfliche Fraw Wittib sich in terminis bonæ fidei gehalten/ und nicht titulum possessionis mutirt, so hätte es dergleichen näherung etwan so balden nicht bedörfft / sondern were man schidlich und fridlich voneinander kommen: weiln sie aber andere Seiten auffgezogen / so haben die Gräfliche Herren Agnaten Ihrer schantz auch wahrnemen müssen. Daß die Huldigung mit Gewalt eingenommen / solches ist falsch / wie oben bereits gemeldet. Hat zweytens die Gräfliche Fraw Wittib / wie Sie vorgibt / die possession mit ergriffen / so hätte Sie in solchen terminis abermalen bleiben / und nicht die Herren Agnaten / so wenigst Gegenseitiger eygnen Bekandtnuß nach / die possession auch mit ergriffen / zu verdringen sich unterstehen sollen. Daß Graf Christian / Drittens / der Gräflichen Fraw Wittibin Regierung nicht widersprochen / solches hat so weit seinen Verstand / als so lang sie sich in terminis concreditæ administrationis gehalten / wie Sie aber deviirt, ist die contrari erzeigung billich erfolget. Daß vierdtens / der Herren Agnaten possessio juri communi soll contraria seyn/da descendentia à communi stipite richtig / die jura feudalia an ihnen selbst klar/ und communi totius Imperii praxis vorhanden/ auch specialis consuetudo domus Saynensis vor augen / quòd in quibuscunque feudis fæmineis quoque masculi præferantur fæminis. Der fünffte Behelff laufft auff eine offenbahre Vervortheilung auß: Dann in passibus utilibus ist die Gräfliche Saynische Fraw Wittib Dero Töchtern eine getrewe gute Mutter gewest / und was per fas & nefas, & precibus & pretio durchgedrucket/ das ist lauter köstliches Dings: Wann es aber den stich nicht halten mag / so hat auch der respectus maternus ein end / und muß die Mutter übel gethan haben: Nicht unbillich / dann wie gute Arbeit guten / also auch böse Arbeit bösen Lohn gibt. Was sechstens zur verkleisterung der Gegentheiligen ungerechten Sachen angeführet wird / es könne solche apprehension anders nicht verstanden werden / als daß ehe und bevor die Agnati ihr Recht an gehörigen Orthen außgeführet / die Töchter in völligem besitz zu lassen / solches ist nichtig. Dann wie kan man von einem völlichen besitz der Töchter / oder daß Sie darinn bleiben sollen / sagen / da Sie kein völligen besitz jemahls gehabt? Wie kan aber auch ein unpartheyischer Mensch auff der Welt den Gräflichen Herren Agnaten verargen / daß Sie bey geführter / und letztlich verspürter üblen Administration und hinderlist / sich deren entzogen / und was noch ex

magno quasi incendio übrig blieben / salvirt haben. Mit den vermeinten actibus jurisdictionalibus, so die Gräfliche Fraw Wittib soll exercirt haben / hat Sie sich nicht viel zu beschmücken / seyn bloß administratorio nomine geschehen/ hingegen beziehet man sich der disseitigẽ actuum halber auff das Antimanifestum pag. 20. und disseitige duplicas pt. const. fr. pac. publ. Und wolle ihm der Gegentheil die Zeit nicht lang lassen werden: die ableinung seiner angemasten refutation des Antimanifesti wird auch diß Orts weisen/ daß der Herren Agnaten geübte actus possessorii nicht ex familiaritate oder urbanitate zugelassen/ sondern von denselben optimo maximo proprio suo jure exercirt worden. Daß achtens die possessio nicht mehr vacua, solches lest man wol gelten / weilen sie ja von den Herren Agnaten vorher apprehendirt worden / und Herr Graf Christian dieselbe nur continuirt: Hat dahero sich l. Si quis in tantam, &c. keines wegs schuldig gemacht / wol aber der Gegentheil/ welcher die Unterthanen zum meineyd gezwungen und gedrungen / und mit gewalt verfahren / wie hierunten soll vor augen gelegt werden.

Es fähret aber der Gehentheil noch weiters fort / und will beweisen/ daß die Herren Agnaten nur eventualiter, und zu Ihren Rechten/ zu apprehendirung der possession zugelassen seyen / und dieses zwar auß dem ersten / wie er meldet / requisition - Zettul. Aber man weiß nicht/ was das vor ein requisition - Zettul seyn müsse / sintemahlen man von keinem andern weiß / als welcher dem Instrumento apprehensæ possessionis inserirt, von Herrn Grafen Ernst Casimir / und der Gräflichen Frawen Wittibin unterschrieben / und die possession darauff ergriffen/ darinn von solchem erdichteten eventualiter, und zu Ihren Rechten/ nichts stehet / und hat Sie sich eben auff solchen requisition - Zettul in Camera Imperiali gegen Ihr Churfürstl: Durchl: zu Cölln/ in gleichem in Aula nicht nur contra Ihr Churfürstl: Durchl: sondern auch wider die Herren Agnaten bey der reproductione citationis fractæ pac. publ. ingleichem in dem Manifesto arg. 24. bezogen. Da aber ein dergleichen genannter letster requisition - Zettul apprehensæ Anno 1636. possessionis vorhanden/ so müste er nur auch Anno 1642. stylisirt seyn/ wie die super eodem actu apprehensæ possessionis Anno 1642. und also nach 6. Jahren / si Diis placet, interponirte protestation, da man Gegenseits in vollem Abfall begriffen / und posthabitâ & vulneratâ conscientiâ, Hand und Siegel zu laugnen / sich nicht geschämet. Und ist ein

 falsche

falsche Zulag / daß man der Herren Agnaten theils den requisitions-Zettul geändert / und etlich Wort außgelassen haben solte / sondern was man von Argelist / circumvention und dergleichen vorbringt / eben recht auff die Gräfl: Wittib und Ihre Helffer und Helffers Helffer quadrirt.

Nun auch zu dem Zweyten membro zu schreiten / wird zum Sechs und Dreyssigsten mit höchstem Ungrund von dem Gegentheil gemeldet / daß / als die Gräfliche Fraw Wittib ein Mandatum poenale ad restituendum ablata cum annexa citat. super fract. pac. publ. außgebracht / Herr Graf Christian / als Ihm solches insinuirt, umb Ihr Majestät Reichs-Hof-Rahts cognition zu decliniren, eine Citation ex L. diffamari am Cammergericht zu Speyer erpracticirt hätte: Dann / wie in den dissseitigen exceptionibus & duplicis per productionem executionis nuncii erwiesen / es ist die wol außgewürckte Citatio ex L. diffamari dem Gegentheil etliche Tag vorher / ehe derselbe mit dem per sub: & obreptionem erschlichenen Mandato und Citatione super constit. pac. publ. auffgezogen kommen / nemblich den 5. (15.) Maij gebürend insinuirt, das Mandatum aber erst hernach den 9 (19.) und 12. (22.) unrichtiger weise / durch einen unimmaculirten Notarium beygebracht / und dahero die exceptio præventæ litis Cameralis mit gutem grund opponirt, auch erhärtet worden / quòd ad inducendam præventionem non sufficiat supplicationem esse oblatam, sed necesse sit ut citatio sit executa: Græven. lib. 1. concluf. pract. Camer. Imperial. Concl. 30. num. 4.

Gleichen schlags ist / daß fälsch vorgeben wird / es hätte Herr Graf Christian / als Ihm solch Mandat gebührend insinuirt, sich dergestalt vergessen / daß Er solches zu unerhörter despectirung Ihro Käyserlichen Majestät in Koth geworffen / und mit tausenden gedrohet. Wann solches wahr were / so würde es ja der Notarius, Hermann Schmid / so die insinuation verrichtet / in seinem Instrumento, welches der Gegentheil bey der reproduction processuum originaliter beygelegt / angezeigt haben / darvon aber eintziges Wort in denselben nicht / sondern dieses sich befindet / daß Herr Graf Christian / wie die process insinuirt, nicht bey Hause gewesen / sondern dessen Amptmann / Adam Piccard / dasselbe Ihro Käys: Mayt: zu allerunderthänigsten ehren angenommen / dergleichen auch die übrige beede mitcitirte Herren Agnaten / doch cum reservatione solitâ, gethan. Sihet man also / daß des Gegentheils intent

ledig-

lediglich dahin gerichtet / Herrn Graf Christian zu verunglimpffen / und dardurch seinen / des Widerparts / heyllosen Sachen / eine Farb anzustreichen. Und warumben ist man mit dergleichen inculpation nicht gehöriger Orten beym Reichs-Hoffrath hervor kommen? aber da hat man das Liecht gescheuet / und vermeint bey den unberichteten mit solchen diffamationen bas durch zugelangen. Es ist auch nicht zu erweisen / daß man mit einbringung der exceptionen beym Reichs-Hofrath sich umb eine minut solte gesaumet / oder seine gute sonnenklare Sache auch Ihro Käyserl: Majest: allerunderthänigst vorzulegen / bedencken gehabt haben: man lest die acta reden / und scheuet keinen unpartheyischen Richter auff der Welt / ist auch gesichert / daß der höchste gerechte Gott / die Falschheit / Hinderlist / und Gewaltthätigkeiten / so an den Herren Agnaten verübet / nicht ungestrafft lassen / und endtlich Recht dennoch Recht bleiben wird.

Es wird auch zum Sieben und Dreyssigsten mit offenbahrem Ungrund vorgestellet / als hette Herr Graf Christian und die Seinige umb Ertheilung der von Ihrer Käyserlichen Majestät zur Güte angesehenen Commission nachgesucht / gerad ob wäre ihnen bey ihrer Sache so bang gewesen / und hetten sich eines bösen Urthel befahren müssen: Man kan mit Gott und reinem Gewissen bezeugen / daß man nichts höhers verlangt / auch darumb eyferig sollicitirn lassen / als daß durch eine Urtheil auff beschehene hinc inde submission die Sach geendigt würde: Und will man der gantzen Sachen verlustigt seyn / wann wird können erwiesen werden / daß man jemalen ein Wort umb Ertheilung der Commission verlohren: Sondern haben Ihr Röm: Käyserl: Majestät / nachdem die völlige acta, so mehr als ein Riß Papier begreiffen / in pleno Senatu von Wort zu Wort abgelesen / darauß referirt, und etlich Tag darüber consulirt, auch zweifels ohne der Herren Agnaten stattliches Recht und die Nichtigkeit des angezettelten Processes befunden / Erstlich beede Partheyen per Decretum dahin beschieden / daß ein jeder Theil zween Confidenten benennen solle / auff dessen erfolg auch / dero Käys: Commission sub dato Preßburg den 18. Septembris deß lengst abgelauffenen 1646. Jahrs erkännt und außfertigen lassen / darinn mit außgetruckten Worten enthalten / daß Ihre Käyserl: Majestät auß den " actis so viel befunden / daß nach weyland Grafen Ludwigs des Jün- " gern von Sayn und Wittgenstein tödtlichen Abgang in Anno 1636. "

„ die possession sowol in der Gräfl: Saynischen Agnaten / als in Vor-
„ mundschafft Nahmen beeder Töchter / zu eines jeden habenden Rechten
„ ins gemein apprehendirt worden / mit dem Anhang: der Gräfl: Say-
„ nischen Wittibin / daß Sie Ihres Einwendens ungeachtet Grafen
„ Christian auß dem Saynischen Archiv glaubwürdige vidimirte Co-
Num. 9. peyen erfolgen lassen solle / anzubefehlen / völligen Innhalts sub. N. 9.
Mit was unverantwortlicher tergiversation aber der Gegentheil den Fortgang der Commission gehindert / bald mit einer dilatorischen Antwort/ daß sie vorher mit Herrn Landgraf Georgen zu Hessen Fürstl: Gn: als Ober-Vormundern auß den Sachen communiciren, bald durch eine weitläufftige an die Herren Commissarien abgegebene Schrifft/ die edirung des archivi der Käys: Majestät widerholtem Befehl zu entgegen difficultirt, auch eine redintegrationem prætensæ suæ possessionis vorgeschutzet / und darzu allerhand gemeine brocardica juris gebrauchet/ wie viel Tagfarten auch auß ihrem verschulden vergeblich angestellt/ wie eine turbation über die andere von ihr verübet/ und doch / ob thete man ihr Eintrag / astutè & per insignem malitiam ein Geschrey hier und dort gemacht: solches alles ist bey dem Hochlöblichen Reichs-Hofrath in vielen Memorialien geklagt / remonstrirt und erwiesen/ auch die artes, wie man andere hart tretten / und doch sich klagen müssen / daselbst abgemercket worden. Es hat auch dieselbe bey den General-Friedens-Tractaten Ihrer Töchter vermeintes Ius mit verbitterten anzügigen Schrifften venditirt, und dardurch die Herren Agnaten zu Vorlegung ihres sonnenklaren Rechtens necessitirt, die sonderlich/ nachdem ermelte Fraw Wittib außgesprengt/ ob wäre Ihren Töchtern am Käyserl. Reichs-Hofrath die manutenentia possessionis zu: den beklagten Grafen aber abgesprochen worden / durch ein documentum die litis penden-
Num. 10. tiam und das Widerspiel docirt haben / wie die Beylage num. 10. außweiset. Vnd ist diese Sache auff Ersehung deren hinc inde communicirten Schrifften in das project des Instrumenti pacis erstlich einge-
Num. 11. tragen worden/ wie die Beylage num. 11. zu erkennen gibt. Nachdem aber beedes die Chur Cöllnische und Trierische Herren Abgesandte sich dargegen gesetzet/ hat die Fraw Wittib der Gelegenheit sich auch bedient/ und eben damals/ wie Ihro Käyserlich Majestät Anno 1648. zu Prag Dero Hof-Lager gehalten / der Hochlöbliche Reichs-Hofrath aber/ welcher umb die Sache Wissenschafft hatte / zu Wien sich befunde / an

hohen

hohen Orten Intercessionales auß/ und es dadurch so weit gebracht/ daß erstgedachter Paß auch quoad clausulam finalem geendert / und hingegen eingerichtet / wie jetzt im Instrumento Pacis zu sehen. Worbey man dann das Absehen auff die gewaltthätige occupation der Statt / Schloß und Ampts Hachenburg / Vertreibung der Gräflichen Frawen Wittibin / welche Ihren Witthumbs-Sitz ex dispositione defuncti mariti cum consensu agnatorum daselbst gehabt / genommen / und also die Fraw Wittib in Ihren Witthumb-Sitz zu restituiren vor billich ermessen/ doch durch gewisse Neben-Recess Vorsehung gethan / wie es in denen zwischen der Gräfl: Frawen Wittibin und Herrn Grafen Christian zu Sayn obschwebenden Strittigkeiten zu schleuniger abhelffung zu halten/ und daß diese Sache zwar auß dem Instrumento Pacis, ausser dem was drinn mit wenigem begriffen/ gelassen / jedoch also und dergestalt und mit diesem außtrücklichen Bedinge / nemlich / daß die erstgedachte zwischen der Gräfl: Frawen Wittibin und Herrn Graf Christian zu Sayn und Wittgenstein enthaltene Stritt / vermittels der von der Röm: Käyserl: Majestät schon hiebevorn im Jahr 1646. erkannten Commission, innerhalb Jahrsfrist à die publicatæ pacis an zu rechnen / gütlich verglichen / oder von den Commissariis die von den Partheyen einkommende Acta und Actitata neben ihren Bericht und gutachten an Ihre Käys: Majestät Hof überschickt / und Deroselben allergnädigste richterliche difinitiv-Erkanntnus / innerhalb obbemelter Zeit / außgesprochen / die behöriche execution dem Reichs herkommen nach / alsobald darauff vorgenommen: unterdessen aber der ex capite Amnistiæ in Instrumento pacis erkandten restitution (de qua in dict. §. Vidua Domini Ernesti) Ihr ungehinderter lauff verstattet werden solle. Wie so wol der Käyserlichen als Königlichen Schwedischen Plenipotentiariorum, nicht weniger des Churfürstlichen Mäyntzischen Reichs-Directorii attestata sub num. 12. 13. 14. im Buchstaben mit sich führen. Num. 12. 13. 14.

Ein vermessener Ungrund ists zum Acht und Dreyssigsten/ was man pag. 23. von acceptation der Commission, und daß dieselbe ander gestalt nicht einzugehen / als wann die Gräfliche Fraw Wittib mit Ihren Fräwlein Töchtern vorderist restituirt seye/ auch was wegen verzögerung der Commission Herrn Grafen Christian die schuld anzuschmitzen angehenckt wird. Dann ob wol die Gräfl. Fraw Wittib dergleichen zumuthen de restitutione facienda beym Käys. Reichs-Hofrath gethan/

 so ist

Num. 15. so ist Sie doch darmit abgewiesen worden / wie die Beylag num. 15. darthut / und ist hierdurch die sub: & obreptitiè außgebrachte Citatio super prætens. fracta pac. publ. umb desto mehr in effectu cassirt, und was in der Commission ratione apprehensæ ab Agnatis possessionis ex actis angeführt / bestärckt worden: Werden es auch die verschiedene / wiewol ohne Succeß zu Cölln angestellte Tagfahrten außweisen / an wem die Ursach des Verzugs und retardirung der Commission gehafftet / zumalen da die Acta nicht in handen Herrn Graf Christians / sondern der Herren Commissarien gewesen / auch dem Gegentheil frey gestanden / so offt und viel es Ihm gefällig / von den actis copias machen zulassen: zu geschweigen / daß die Hauptschrifften / worinn der Punctus Succeßionis weitläufftig ventilirt, in dessen handen gewesen / über diß die auff nachsuchen Herrn Grafen Christians / widerholte Käys. Befehl zu genügen darthun / wer die fortsetzung der Commission befürdert oder verhindert habe. Wie dann der Gegentheil §. Und aber unter dessen/ꝛc. endlich fein gerad herauß bekennet / wohin seine tergiversatio angesehen / nemlich der Käys. Commission sich zwar bey ereygender gelegenheit vortheilhaftig zu bedienen / wie hierunden soll erwehnt werden / in effectu aber derselben gute nacht zu geben / und unter dem vorwand der General Amnistiæ, wider besser wissen und gewissen frembdes Gut an sich zureissen.

Solchem nach auch dem Dritten membro des Gegentheiligen unbegründeten Vor: und Anbringens sich zu nähern / so ists zum Neun und Dreyssigsten freylich an dem / daß offtbesagte Gräfl: Fraw Wittib Ihre machinationes, wie aller orten / also auch zu Nürmberg continuirt, und durch gewöhnliche unziemende mittel eine Commission ex prætens. cap. Amnistiæ erpracticirt hat / wie dieselbe unter Ihren Beylagen lit. C. zu sehen / es auch dahin getrieben / daß die Sache der ersten (nachgehends cassirten) specification restituendorum bey dem secundo casu tertii „ termini, mit diesen worten: so wol auch wegen Altenkirchen / und was „ darvon dependirt, contra Ihrer Töchter Agnaten / einverleibt worden. Wie aber / wann gleich die Fraw Wittib mit solcher erschlichenen und ad punctum Amnistiæ gantz und gar nicht gehörigen Commission durchgetrucket hätte / darumb Ihr seits das Spiel nicht gewonnen wäre / sondas factum possessionis von den Herren Commissariis hette examinirt werden müssen: Also hat Herr Graf Christian zu Sayn und Wittgenstein gar recht und wol gethan / dergleichen unnöhtigen / auch an ihm

selbst

selbst unrechtmässigen Gegentheiligen Vorhaben / so auff lautern Ungrund und falschen præsuppositis beruhet / vergebliche bemühung der Herzen Commissarien, verlierung der Zeit / und spildung der Unkosten nach sich gezogen haben würde / vorzubawen / und hat in continenti ad oculum erwiesen / daß diß factum nicht ad Amnistiam qualificirt, Er auch nicht occasione & respectu belli de facto, & propria authoritate, sondern als proximus Agnatus & legitimus Successor in der Grafschafft Sayn / zu der possession des Ampts Altenkirchen kommen / und durch obangezogene Neben-Recess die gantze Successions-Strittigkeit zu der Käyserl. Commission, und auff die drinn vermelte weg gewiesen worden: welches alles als höchstbegründet / nicht allein bey den Käyser- und Königlichen Schwedischen Herzen Plenipotentiariis platz gefunden / und drüber die von dem Gegentheil selbst angezogene Attestata de dato Nürnberg den 23. Febr. (3. Martii) Anno 1650. ertheilt / wie sub num. 16. 17. zu sehen / sondern es haben auch Ihre Churfürstl. Gn. zu N. 16, 17. Mäyntz dero hocherleuchteten Verstand nach leichtlich abgemercket / daß Herzn Graf Christian und den übrigen Gräflichen Herzen Agnaten zu Sayn und Wittgenstein viel zu ungütlich beschehen / auch dem Instrumento pacis zu nahe getretten würde / diese Sache ad caput Amnistiæ zu ziehen / und den Agnaten eine solche Last auffzubürden / und demnach an die Herzen Reichs-Deputirte zu Nürnberg geschrieben / wie die Beylag num. 18. deren auch der Gegentheil geständig ist / außweiset: Nicht weniger haben die Käys. Herzen Plenipotentiarii an Ihr Käys. Mayt. Num. 18. dieser Sachen halben Relation erstattet / und daß dieselbe keines wegs zur restitution ex capite Amnistiæ gehöre / bekräfftigt / wie sub num. 19. zu Num. 19. sehen / allerhöchstgedacht Ihre Käys. Mayt. aber denenselben rescribirt, daß Sie bey den Deputatis Statuum dran seyn sollen / damit vermög Ihro Churfürstl. Gn. zu Mäyntz Schreibens und gut befinden / (welches dahin gehet: „Demnach zwischen den hohen contrahirenden theilen / „und des H. Reichs Deputirten, ohne vorhergehende Conciliation der „discrepantien, mit der Reichs-Commission nicht fort zukommen / bee„des / mit den Käyserlichen und Schwedischen Gevollmächtigten nach „notturfft zu conferiren, damit sie wissen möchten / was in den Sachen „zu thun) dieser Sachen ihre fürderliche erledigung all da gegeben werden „möchte / laut Beylag num. 20. Nun weiset die unanimi consensu au- Num. 20. thorisirte / und in dem Executions-Haupt-recess fundirte Lista re-

 stituen-

stituendorum an bemeltem Orte/ daß dieser passus nicht allein wegen der vermeinten Altenkirchischen restitution, und drauff fundirten Commission gantz geändert / und die eingesetzte Claulul cassirt, sondern auch im übrigen den Gräflichen Herren Agnaten mit zum besten eingerichtet worden: dahero es dann billich sein unverändertes verbleiben darbey haben sollen / wie noch / und unter dem nichtigen prætext der General-Amnistiæ eine so wichtige / und so wol an sich / als propter consequentiam hochimportirenden Sache nicht übers Knie abgebrochen werden kan noch mag.

Daß nun / zum Viertzigsten / der Gegentheil vorgibt / es hetten die Stände zu Nürnberg die Commission über voriges noch zum Zweyten mahl/und zwar cum prægnanti illa clausula, der Chur Pfaltz und Grafen zu Wittgenstein declinatorischen einwendens ohngehindert/ rescribirt, auch Allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majestät solche Commission allergnädigst ratificirt: Solches dient weniger dann nichts zur Sachen. Dann / wie in dem Churfl: Mäyntzischen Schreiben / und Ihro Käyserl. Majestät genehmhaltung höchstvernünfftig angeführt/ dieses eine Sache / darin die Deputirte allein ihres gefallens zu statuiren nicht bemächtigt / sondern mit den höhern contrahirenden Theilen/ nemlich Käyserlicher Majestät und der Cron Schweden Gevollmächtigten / sich zu vernehmen: Also möchte man wol wissen / nachdem dieselbe sich allerdings dahin verglichen/ daß diese Sache nicht ad punctum Amnistiæ gehöre / auch auß der Lista restituendorum außzulassen seye/ ja auff vorgehende vergleichung würcklich expungirt und außgestrichen/ solche Lista von den Deputirten genehm gehalten/ und mit Hand und Siegel bekräfftigt worden/ woher den Herren Deputirten die macht kommen sollen / daß sie einseitig hetten ändern können / was von andern und höhern Orten dependirt hat / und in contrarium geschlossen worden: Sanè cùm in privatis conventionibus nihil tam naturale sit, quàm eodem genere quid dissolvere, quo colligatum est, l. nihil tam naturale ff. de reg. jur. & ideo cujus consensus in contrahendo requiritur, ejusdem etiam in dissolvendo intervenire debeat Authent. è contra si filii familias C. de repud. multò minus sub fide & authoritate publica quis decipi debet l. 1. C. de his qui ven. ætat. Und würde der defectus potestatis hier auch mercklich sich hervor thun/ weiln bekandt/ daß die Herren Deputirte mit dergleichen macht / jener zeit / wie Sie die Commissions-

sions-rescripta vom 20. Septembris und 1. Novembris vor sich wider die doppelte attestata außgehen lassen/ nicht versehen gewesen/noch Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz/und den Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein Ihr jus quæsitum invitis ipsis entziehen oder benehmen können. Ist auch ein vergeblicher handel/ super facto possessionis, und ob es auff den punctum amnistiæ qualificirt, summariissimè zu cognosciren, eine Commission anzuordnen/ da es die hohe contrahirende theil/ und daß es nicht dahin gehöre/ schon vorher decidirt haben/ auch nuda inspectio negocii solches weiset. Worbey dann zu beobachten/ daß so lang des Herrn Generalissimi Durchl. jetzt Königl. Hoheit in Schweeden/ den Nürmbergischen Executions-tractaten beygewohnt/ man diese vorhin erpracticirte/ aber nachgehends gäntzlich außgestrichene Commission, gantz beyseits gesetzt/ und dem/was verglichen/ und der designation restituendorum gemäß/ ein genügen gethan; So balden aber dieselbe dero abreyse zu werck gerichtet/ ist man nach verfliessung sechs Monatfrist mit sothaner Commission wider hervor gekommen/ mit solchem eyfer/ als wann des heyligen Röm. Reichs wolfahrt dran gelegen/ den beeden Saynischen Töchtern bey ihrer notorischen unbefugnus zu favorisiren/ und denselben anlaß und gelegenheit an hand zu geben/ die Herren Gebrüder/ Grafen von Sayn/ welche auß diesem geringen Stättlein und zugehörigen wenigen ruinirten Dorffschafften kümmerlich den Lebens unterhalt zu schöpffen/ durch kostbare Commissiones zu defatigiren/ ja so viel an ihnen/ und dahin es an der Gegenseiten angesehen/ gar außm Land zu vertreiben/ hingegen dasselbe pessimo & perniciosissimo exemplo, extantibus adhuc à communi stipite oriundis masculis, an frembde Geschlechter zu bringen. Wie hoch auch solche einseitige contraventio Listæ restituendorum, und daß man nach so vielem disputat mit der Herren Deputirten außtrucklichem consens, einwilligung und zuthun/ durchstrichen/ und in der dem Haupt-recess annectirten designation außgelassene casus, wider den klaren/ und aller welt nunmehr kündig gewordenen Vergleich/ Versprechen/ und Beding/ mit sonders angelegenem eyfer hervor gesucht/ und zur execution bringen wollen/ von dem Königlichen Schweedischen Legato, Herrn Grafen Ochsenstirn scharpff geandet/ und auff diese prætendirte Altenkirchische Commission gleichsamb mit fingern gezeigt worden/ solches ist auß sub N. 21. Num. 21.
beykommendem Extractu protestationis zu sehen: Und würde nicht

 eine

eine Executio, sondern vielmehr contraventio pacis seyn / wann man wider das jenige / welches durch den obgesagten Neben-Recess abgehandelt / und zwar mit außtrucklichem anhang / daß es eben so viel gelten solle / als wann es dem *Instrumento pacis* einverleibt wäre / verfahren wolte: kan also auch die angegebene ratificatio und confirmatio, so Ihr Röm. Käyserl. Majestät sollen gethan haben / den Gräfl. Herren Agnaten nicht hinderlich seyn; Weil Ihre Majestät per falsas suggestiones & preces von dem Gegentheil hintergangen / und sonder zweifel informirt seyn worden / samb were Dero obgedachten rescripto zu folge / vermög Ihrer Churfürstl. Gn. zu Mäyntz Schreiben oben num. 18. die Sache genugsam überlegt / und ex communi consensu die Commission renovirt worden: Dessen contrarium aber sich befunden. Intentio autem Principis nunquam videtur esse talis, quòd velit juri alteri quæsito derogare, quia ejus Rescripta cum justitia, & salvo jure tertii, hoc est, ita intelligenda sint, ut nemini injuriam faciant, nec jus tertii lædant, sed salvum & illæsum relinquant: Et Principes sæpe importunitate, & ex falsis narratis supplicantis circumveniuntur. Wie dann auch Allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. ungeachtet die Gegentheile seithero öffters pro ulteriori jussione angehalten / es bey der an seiten der Gräfl. Herren Agnaten gethanen wolbegründeten remonstration bewenden lassen. Man möchte auch wol wissen wie man widerigen falls das Käyserliche Rescriptum vom 21. Jan. 1650. salviren wolte / darinn versehen wird: Daß der noch vorhin in Anno 1646. in dieser Sachen angeordneten / und hernach vorermeltem neben-Recess gemäß erneuerten Käyserl. Commission nicht præjudicirt werden solle. Weilen dann Dieselbe das commodum possessionis den Gräflichen Herren Agnaten (ad tenorem Commissionis sich beziehen) deutlich / und zwar nach ersehung beederseits außgeübter Acten zuspricht / auch modum & ordinem zeiget / wie der Sachen abzuhelffen / und also die quæstio facti possessionis schon erledigt: so ists ein vergeblicher / ja recht widersinnischer handel / über einer Sachen zwo unterschiedliche Commissionen anzustellen: und müssen die letztere Herren Commissarii von den ersten entweder alle und jede Acta befordern / sich darauß informiren, und wem die possession gebühre / sprechen / oder nur bloß hinein urtheilen: Welches letztere / wie es wider rechtlich seyn würde / also streittet das erste wider die zum zweyten mahl ertheilte Attestata, welche wollen / daß diese Sach

be-

bey der Käyserl. Commission in der güte solle hingelegt / oder vor Ihr Käyserl Majest. rechtlich entschieden werden.

Dann / daß der Gegentheil in diesem übelgenannten Bericht zum Ein und Viertzigsten vorgibt / es seye notorium und unlaugbar / daß offtgemelte Gräff: mit ungrund prætendirter massen genannte Erb-Töchter nach dem Jahr 24. in ruhigen besitz der in Commissione specificirten Ort gewesen / und erst in Anno 1642. deren entsetzet worden seyn sollen; Solches ist eine offenbahre Unwarheit / und gestehet man denselben weder in diesen noch andern zur Grafschafft Sayn gehörigen Orten keiner possession, sondern was Sie nach geschlossenem Frieden & vi & fraude occupirt, solches detendiren Sie malâ fide. Man läst das Instrumentum apprehensæ possessionis, und Ihro Käyserl: Majestät allerhöchsterleuchteres Iudicium in der außgelassenen Commission, auch den von der Gräff. Frawen Wittibin selbst producirten Recess de Anno 1638. der Sachen den Außschlag geben: Darauß sich die Nichtigkeit des Gegentheiligen vorgebens an Tag leicht legt.

Eine hyperbolische Auffschneiderey und lauter Ungrund ist es zum Zwey und Viertzigsten / was von dem üblen Tractament, so Herr Graf Christian bey einnehmung der Huldigung den Underthanen gethan / auch daß Er sich gegen Ihr Kayserl: Majest: Conservatorium und Dehortatorium verächtlich erzeigt haben soll / geplaudert wird: Solche Fabeln seyn vom Gegentheil beym procels præt. tr. pac. publ. auch erzehlet / aber deren nichtigkeit per Documenta & ipsam rei evidentiam erwiesen / auch oben n. 36. auff solch einstrewen geantwortet / und in ipsomet judicio Sac. Cæs. Majest. per Commissionem emanatam & sæpe sæpius reiteratam zu nichten gemacht worden.

Weilen dann der Gegentheil wol siehet / daß er bißhero nichts mit seinem Geschwätz außgerichtet / und das cardo negotii darauff beruhe / ob diese Sache und die gesuchte Commission auff die Amnisty qualificirt seye / so bemühet er sich zum Drey und Viertzigsten allerhand auffzuklauben / wie er Herrn Grafen Christians wol continuirte possession darunter ziehen möge / und gibt vor / selbe were bloß unter dem favor der Waffen vorgenommen / und zu Friedens-Zeiten keines wegs geduldet worden. Aber dieses wird mit besserm grund umbgekehrt / daß / wann nicht der favor der Waffen die vorgenommene Thathandlungen secundirt hette / Chur Pfaltz bey Friedens-Zeiten nimmer würde gestattet haben / daß

man

man mit Dero Eygenthumb also verfahren / auch die Gräfliche Fraw Wittib die Herren Agnaten dergestalt zu supplantirn, sich wol würde bedacht haben. Wer 2. in possessorio am besten gegründet / und daß zumalen in feudo hoc notoriissimè masculino die Weiber sich einiger possession nicht anzumassen / auch in quibuscunque feudis Saynensibus mares fœminis zu præferiren, solches ist oben erwiesen / und dahero der Mannsstamm / als welcher das beste Recht zu diesen Landen hat / und bey dem Kriegswesen im besitz turbirt worden / billich zu restituiren. Solches auch 3. der Natur und Art des gemeinen Friedens allerdings gemäß. 4. Zu erhaltung gemeiner Ruhe und Frieden dienet. 5. Sich auch keine Vrsach zeiget / warumb Herr Graf Christian und dessen Consorten deterioris conditionis als andere / auch wol nidern stands seyn / und allein lår außgehen solten.

Daß aber zum Vier und Viertzigsten die Attestata dem angemasten Berichtdichter allzusehr in die Augen leuchten / und er deren klarheit nicht leiden kan / solches ist seiner blöden weise beyzumessen. Er irret sich auch in dem / daß er vermeint / man bawe das gantze werck blößlich auff die obangeregte attestata, da doch vielmehr die attestata, ihrem Namen nach / nichts als von solcher an ihr selbst in rei veritate fundirten beschaffenheit zeugnuß geben / und wann schon die attestata nicht wären / dennoch die Sache an und in ihr selbst also bewandt seyn würde / daß sie ad punctum restitutionis ex capite Amnistiæ nicht qualificirt seyn kan. Weilen aber dieselbe von den hohen contrahirenden Theilen Plenipotentiariis ertheilt / und darauff diese Sache ex designatione restituendorum post causæ cognitionem expungirt worden / so hat man sich in alle weg steiff und vest an solche attestata, und selbe pro re decisa zu halten. Wann die Gräfliche Saynische Töchter in solcher notorischen possession, wie Sie Ihnen traumen lassen / oder auch citra ullum dubium darzu berechtigt gewesen wären / und Herr Graf Christian / occasione Bohemiæ Germaniævè motuum Sie auß Altenkirchen außgetrieben / oder daß sie nicht darzu gelangen mögen / verhindert hette / so möchten sie von einer restitution ex capite amnistiæ wort machen: in dem Sie aber sampt Ihrer Fraw Mutter bey ergreiffung der possession durchgehend ander gestalt nicht / als wegen Ihres respective Witthumbs und Außsteur / ad deducta in duplicis, & Antimanifestum sich beziehend / neben den Gräflichen Herren Agnaten zugelassen worden / auch solche admission keinen

andern

andern verstand haben kan / und aber ad feudum hoc notoriissimè masculinum keinen Zutritt haben kōnnen / allenfalls / und wann je die verba des Requisitions - Zettuls ad actum apprehensæ possessionis, daß ein jeder Theil zu seinen Rechten die possession ergriffen / wolten captirt werden / sie dannoch ante doctum hoc jus, (id quod autem ob resistentiam juris feudalis, quod fæminas arcet à feudis masculinis, edoceri nunquam poterit.) darzu nicht zu gestatten / so ergibt es sich von selbsten / daß dieser casus nicht pro executionis objecto, quod est res liquida, zu halten / sondern müste erst coram competente judice außgeführt / und die jenige / so in possessione, eaque maximè titulata, darbey manutenirt werden. Daß es nun mit Altenkirchen / ꝛc. eine solche Bewandnus hat / daß es zum Chur Pfältzischen Eygenthumb / und Saynischen Mann-Lehen gehōre / und Chur Pfaltz in possessione vel quasi directi dominii noch immediatè ante motus bellicos gewesen / solches ist oben auß der Beylag N. 4. erwiesen / nemlich / daß Chur Pfaltz solches qua tale gehabt / und von Sayn darvor erkannt / vor Frawen Annam Elisabetham der Gräflichen Saynischen Töchter aviam der Witthumbs - Consens gesucht / und von Chur Pfaltz / als Lehen-Herrn / bewilliget worden / wodurch dann das factum possessionis ante motus bellicos, und daß die possessio nicht den Weibern zustehen kan / sondern vasallis qualificatis gebührt / dargethan wird. Was von der erpracticirten Deputations-Commission zu halten / ist oben num. 40. außgeführt.

Ein selbst erdichteter liederlicher Einwurff ists zum Fünff und Viertzigsten / daß vorgeben wird / weilen sich die Attestata auff einen Vergleich / so zu Münster unter beeden Partheyen geschehen seyn solle / bezögen / von solchem Vergleich aber der Gräfl. Wittibin überall nichts wissend sey / sie auch kein vollmacht darzu gegeben / also thäten die attestata vor sich selbsten fallen. Nun ists abermahln ein Muster / wie frech und unverschambt man an der Gegenseiten sich auff dinge beziehen / und ad literam ipsam provocirn darff / da doch dieselbe darvon nichts meldet. Man lese alle 3. attestata durch / wird sich von solchem auß eygnem hirn entsponnen Vergleich zwischen den Partheyen kein jota drinn finden / wol aber dieses / daß endtlichen nach vielfältiger handlung von Käyser-König- Chur- und Fürstlichen Gesandten umb Friedens wille vor gut angesehen worden / ꝛc. Fallen demnach die consectaria, so der Gegentheil auß solchem hirnlosen Vergleich ihm selbst formirt, und bestehen

die attestata billich auff vestem fuß. Ist auch ein nichtiger Behelff/ was sie von ihrer / als spoliatæ, restitution vorgibt/ dann solch einbilden ist längst von Ihro Käyserl. Majestät verworffen.

Eine abentheurliche argumentation ists benebens abermaln / wann der überwitzige Berichtmacher also auffgezogen kompt / weilen sowol der Friedenschluß selbsten artic. 16. §. contra hanc transactionem, als der Haupt-Executions-Recess, vers. Und soll hierunter/ 2c. verordnet/ daß keinerley Rescripta, Mandata, Decreta, wider den Friedenschluß gelten/ Ergò sey auch dieser in ipsis tractatibus pacis von Käys. Königl. Chur- und Fürstl. Gesandten gemachte Neben-Recess ungültig. Auff solche weise könnte unser Berichtsteller auch wol das Instrumentum pacis auß ihm selbst bestreiten/ dann in demselben viel casus seyn / so von den regulis generalibus einen abfall haben: Wiewol man über diß etiam ex natura ipsa negotii bey diesem casu nicht in solchen terminis versirt, ubi executioni ex capite Amnistiæ locus esse possit, wie oben erwiesen worden.

Die zum Sechs und Viertzigsten hervor leuchtende subtilität / wormit der Gegentheil pag. 28. in fin. ibi: worzu dann zweytens kompt/ 2c. über den verstand des Neben-Recesses sich sehen lest / gehört ad l. Domitius 27. ff. qui test. fac. poss. Dann man nicht errathen kan / was er sagen will. Soll es aber diese meynung haben / daß das Schloß/ Statt und Ampt Hachenburg der Gräfl. Frawen Wittibin zwar restituirt, aber die drüber waltende Strittigkeit innerhalb Jahrsfrist gütlich verglichen/ oder rechtlich decidirt werden solle / so lest man zwar ratione dotalitii uñ weiter nicht solches gelten: hat sich aber an seiten Herrn Grafen Christians und übrigen Agnaten zum höchsten zu beschweren / daß die Käys. Commission auch post pacem publicatam vom Gegentheil muthwilliger weise verzögert/ und entzwischen / wie notorium, straffmässiger weise titulus possessionis geändert / und die Huldigung auff die Saynische Töchter mit gewalt von den Underthanen erzwungen worden / wie an seinem Ort dargethan / und an ihm selbst unlaugbar. Wann aber die Sache recht beleuchtet wird / so darff es nicht viel subtilisirens / von was für Gütern derentwegen zwischen der Gräflichen Frawen Wittibin/ und Graf Christian zu Sayn / schwere differentien und Strittigkeiten entstanden: die attestata reden / weil bekandt ist / daß man an seiten Herrn Grafen Christians sowol beym Käyserl. Reichs-Hofrath / als bey den

General-

General-Friedens-Tractaten beständig und mit gutem grund bestritten/ daß die gantze Graffschafft Sayn/ mit allen Zugehörungen/ und in specie die von Chur Trier und Cölln occupirte Güter/ nicht der Wittib und Ihren Töchtern/ sondern Grafen Christian/ und dem gesambten Stamm zu Sayn und Wittgenstein zugehören/ die Gräfliche Fraw Wittib hingegen anmaßlich verfechten wollen/ daß solche Graffschafft und Güter/ und in specie auch Altenkirchen/ Ihren Töchtern zuständen/ wie die hinc inde bey den Friedens-Tractaten übergebene Schrifften solches zu vernehmen geben. Uber solche schwebende schwere differentien nun ist von den Käyserl. Königl. Chur: und Fürstlichen Gesandten/ nach vielfältiger Handlung/ umb Friedens willen vor gut angesehen worden/ daß selbe bey der von Ihrer Käyserlichen Majestät angeordneten Commission entweder gütlich außgemacht/ oder rechtlich decidirt werden sollen/ wie die Attestata mit mehrerm außweisen. Was darff dann der Gegentheil viel sophistisirn, als wann auch demselben die restitutio ex prætens. capite Amnistiæ auff Altenkirchen wäre vorbehalten worden/ und er darzu scil. wolbefugt wäre. Imò das contrarium zeiget sich ex dicto recessu ad oculum, angesehen/ wann man diese Sache nicht bey dem modo, so zu erörterung der Saynischen Strittigkeit dienſam befunden/ und in den attestatis vorgeschrieben/ behalten wollen/ derselbe darvon hette müssen außgezogen werden/ allermassen mit Hachenburg ratione dotalitii geschehen/ und die restitutio bedingt worden: indem aber allein diese Hachenburgische Sache determinirt, so bleibt das übrige und nahmentliche Altenkirchen/ ꝛc. was den respectum inter Viduam & Agnatos anlangt/ billich bey der dispositione generali dicti recessus: und könnte die Gräfliche Fraw Wittib und Dero Frawen Töchter/ wann auch schon Altenkirchen cum annexis notorissimè kein feudum maculinum domus Palatinæ wäre/ und der Weiber anmassung ad restitutionem einigen schein Rechtens hette/ sich dennoch dergleichen gesuchte Commission auff Altenkirchen nicht bedienen/ weilen/ wie offt gedacht/ diese Strittigkeiten per dictum recessum außgesetzt/ und derselbe pars Instrumenti pacis worden.

Es wird auch zum Sieben und Viertzigsten abermaln gantz unbegründeter weise vorgegeben/ als wann die Gegentheile zu fortsetzung der Käyserl. Commission sich so willig erzeigten. Das contrarium ligt am hellen mittags liecht/ ist auch ein pur lauters Spiegelfechten/ daß man

 von

von der fortsetzung der Käys. Commission ein geschwätz machet / wie sehr man darzu geneigt seye/und doch ut sorex sich verrathet/ daß es anderer gestalt nicht gemeint / als prævia redintegratione imaginariæ possessionis vnd salvis istis exceptionbus competentibus: Da doch Jhm/ dem Gegentheil wol wissend/ daß sothanes vngleiches zumuthen redintegrandæ possessionis von Jhro Kays. M. toties quoties, als er darmit hervor kommen/ längst verworffen/ vnd Herr Graf Christian vnd übrige Agnaten in ein so vnverschämbtes ansinnen nicht gehelen können. Vnd wäre zu beförderung der sachen vil vorträglicher / auch dem Gegentheil rühmlicher gewesen/wann man der seyts sich rotundè erklärt hätte / der Commission nicht nachzusetzen / so wäre man etwan längst darauß aber daß gantze intent deß vorthelhafftigen Gegentheils ist dahin gangen/ vnter dem schein / daß man die Kays. Commission nicht abrumpire/ zeit vnd lufft zu suchen/ die verbottene alienationes vnd eviscerationes Comitatus Saynensis desto mehr und mit wenigerm verdacht durchzutreiben / vnd dennoch die offene hand zu behalten: Daher Herr Graf Christian vnd Consortes auff dise stund nichts höhers verlangen / als daß dise sache/ restitutione tamen prius Archivi Saynensis factâ, gehörigen orten abgethan/ vnnd was recht ist gesprochen werde. Daß aber ex parte der Herren Agnatem sothane Commission per non factam comparitionem contumaciter solle deserirt seyn worden/ da möchte man wol die citationem in contumaciam sehen/ worauff die desertio zu fundirn seye: vnnöthig mit dergleichen ex adverso vorgebrachten næniis sich länger auffzuhalten.

Es arrodirt auch der übel informirte Berichtsteller zum Acht und Viertzigsten/ §. Ebenmässig vnd zum Vierten / die attestaten auß der vrsachen / daß darinnen pro causa & fundamento angezogen / ob sey dise sache bloß ein Lehenstreit / so mit den restitutionibus ex capite Amnistiæ & gravaminum nichts zu thun / vnd dannenhero Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz (welche diser in allen dingen vnbesonnene Gegentheil die Churfürstl. Durchl. zu Heydelberg eben so ineptè nennet / als es vngeschickt sein würde / wann man die übrige deß H. Reichs weltliche Herren Cur-Fürsten von Jhren zu München/ Dreßden vnd Berlin haltenden Residentien intituliren wolte) als Domini directi remonstrationes billich in acht zu nehmen: Was es aber mit disem angegebenen Dominio directo vor eine bewandtnuß habe / solches sey auß obigem.

obigem am tag. Nun wird wol der Gegentheil frü auff seyn müssen/ wañ er obgangeführte etlich und Zwantzig Belehnungen des Chur Hauses Pfaltz über die Grafschafft Sayn über einen hauffen werffen will / uñ ist nicht gnug/ daß er hönisch sagt: Es sey aus obigem am tag was es mit diesem angegebenen *Dominio directo* vor eine bewandnuß habe. Dañ alle seine Anbringen beruhen auff lauter liederlichen dicenten, so nichts zur sachen dienen: Ist auch auß dem vorenthaltenen Saynischen archivo Ihm ein weit bessers befādt/ dahero die beede Saynische Töchter erst gar neulich bey höchstgedachter Ihrer Churfürstl/ Durchl. zu Pfaltz sich umb die Belehnung angemeldet/ gleich Ihren Eltern und Vorfahren Grafen zu Sayn/ das jenige/ was zu dero Eygenthumb und Saynischen Lehen gehörig/ ebenmässig zu recognosciren, auch præstanda zu præstirn sich anerbotten/ und die Lehen gemuhtet haben/ wie die Beylag sub N. 22. außweiset. Ob nun wol solch anmuthen also bewandt/ daß es keinen effectum haben kan/ sintemalen die Grafschafft Sayn ein feudum masculinum domus Palatinæ, laut so vieler Lehenbrieff/ uñ dahero die Weiber dar zu nicht gelangen können: So ist es doch bey den Saynischē Töchtern eine über zeugung des gewissens uñ wissens qualitatis hujus feudalis, sonsten würden die Saynische Töchter die belehnung nicht suchē/ noch selbe zu recognoscirn, uñ præstanda zu præstiren, sich offeriren. Und diese qualitatem eamq; masculinam gestehē Sie auch in dem/ daß Sie sich erbieten/ diese Lehen also zu recognoscirn/ wie es Ihre Eltern uñ Vorfahrē/ Grafen zu Sayn/ gethan. Daß nun dieselbe solche Lehen als feuda masculina empfangen/ solches ist notorium: notorium ergò das auch jetzt solche Lehen feuda masculina seyn/ uñ per consequens die Weibsbilder keinen zuspruch zu denselbē habē köñen. Daß auch in specie Altēkirchē cum anexis zu diesē feudo gehöre/ solches ist durch uñ durch/ sonderlich aber wie bereits angeführt/ dar mit erwiesen/ daß Ihro Groß-Frau-Mutter selbst durch Dero Herrn Ehegemahl Graf Wilhelmē den Lehē cosens über diß expresse in demselben also genennten Chur Pfaltzische Mañlehen Altenkirchen/ cum annexis, suchen lassen. Wollen nun die Saynische Töchter/ und Dero respective Ehegemahl das jenige thun / was Ihre Vor-Eltern: quâ fronte qua conscientiâ können oder mögen Sie dañ nun dem Lehen-Herrn sein directum dominum inficirn, ablaugnen/ unnd auß dem feudo ein allodium machen wollen? Es ist auch aus disen Schreiben der obenangedeute griff/ daß man die Kayserliche Commission nur zum

Deckel der verübenden Ungerechtigkeit mißbrauche / abzumercken / in dem denselben die vermeynte Reichs Deputations Commission stracks an die seythen gesetzet wird / alles der intention, wann man mit dieser letzten durchgangen / der andern werckstelligmachung ad calendas Græcas auff zuschieben / oder ad infinitum petitorium die Herrn Agnaten zu verweisen. Der allhier ex Instrumento pacis gemachte anhang / daß die exceptio directi dominii ad petitorium gehöre / und die restitution nicht hindern können / ist an ihn selbst in theil richtig: aber es seyn vor allen dingen termini habiles zu setzen / und zwar also / daß die restitutio dem angegebenen restituendo widerfahren seye / zu erweisen / welches sich diß falls keines weges findet / sondern wann die Saynische Töchter nicht ruhen wollen / müssen Sie diese als ein Lehensache / gehöriger orten außüben. Folget auch gar nicht / mann hat sich an seiten der Gräflichen Herren Agnaten wegen der attestaten bemühet / Ergo beruhet die sache auff keinem Lehenstritt. Ratio consequentiæ nulla est, sondern vielmehr / weilen man auff der Gegenseithen durch allerhand heimliche griff sich unterstanden / dem Münsterischen Neben Recess, und der sachen selbs redenden beschaffenheit zu wider / Commission zu erpracticiren: So hat man solchem unhöflichen werck zu begegnen / die attestata auß zubringen vor eine nottürfft ermessen. Wird auch die Amnistia nicht absque effectu & operatione seyn / wann gleich diese erbettelte Commission zu ruck bleibt: Und wie die restitutio vigore Amnistiæ nicht zu enge einzuspannen / Also ist selbe auch nicht zu weit / noch ad casus eidem non appropriatos zu extendiren.

Ein fallacia à non causa ut causâ wird zum Neun unnd Viertzigsten pag. 30. §. und ist es zwar an dem rc. begangen / daß vorgegeben Graf Christian habe bey den vorgewesenen Friedenshandlungen mit seinem petito pro restitutione contra Ihro Chur fürstl. Durchleuchtigkeit und Gn. zu Cölln und Trier wegen Hachenburg und Freußberg nicht fortkommen können / alldieweil er niemaln in possessione gewesen: Dann die wahrhaffte ursache stehet in den Neben-Recessen, daß es umb Fridens willen geschehen / und Herr Graf Christian als ein geringerer Stand den höhern der Orten weichen müssen / mann auch den Frieden hierumb nicht auffhalten wollen / sonsten es propter bonum jus Dominorum Comitum bey dem ersten auffsatz wol würde geblieben seyn: Und werden sich dergleichen casus, da à bono jure propter pacem gewichen

werden

werden müssen' im nachschlagen eadem illa phrasi sonsten wol mehr finden. Daß es aber lächerlich seyn solt/ daß der jenige / so niemals in possessione gewesen/ restituirt zu werden begehren solle / solches ist nur bey dem Berichtmacher vnd seines gleichen Ignoranten lächerlich: Man achtet vnnöthig sich mit ihm über dem Wort restituere in ein disputat einzulassen/ sondern weiset jhn allein in das Instrumentum pacis, darauß er lernen kan/ daß die restitutio nicht allein denen geschehen kan vnd soll / welche vorher würcklich in possessione gewesen/ sondern auch deren Erben / Successorn, oder andern/ so zu dem/ dessen jhr Antecessor destituirt, befugt seyn. Cùm tamen possessio patris vel testatoris, non transeat absque apprehensione in filium vel hæredem per ea quæ habet Gail. 2. obs. 152. per tot. Ita habetur artic. 4. §. 22. quód Princeps Leopoldus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni, restituatur penitus in Comitatum Veldenz in eum, quo anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto ipsius parens fuit, statum. §. 36. Castrum & Comitatus Falckenstein restituatur ei cui de jure competit. §. 38. Ioachimus Ernestus Comes Ottingensis, in omnia, quæ pater ipsius possidebat, restituatur. Similiter in §. 41. de Ferdinando Carolo Comite de Löwvenstein. &c. & passim. Prout amnistiæ non tantum ad officiales qui toga vel sago militarunt, sed & Ipsorum uxores, liberos, hæredes, Successores, extenditur. Würde auch schlecht bestellet seyn / wann man die restitutionem oder amnistiam bloß auff den jenigen / welcher destituirt, restringiren, vnd nicht auff Dero hæredes extendiren wolte.

Was der Gegentheil zum Fünfftzigsten vor eine consequenz in eben erst angezogenen §. machet/ vnd also argumentirt, wie Chur Cölln vnd Trier hiebevor Hachenburg vnd Freußburg/ als ob Jhnen dieselbe eröffnet/ eingezogen/ vnd Graf Christian dennoch bey den vorgewesenen Friedenshandlungen deren restitution gesucht/ vnd als ob es eine sache/ so ex occasione belli jhren vrsprung genommen / behaupten wollen: Als lige Jhm nur die gemeine regul, quod quisque juris in alium, &c. im weg/ ꝛc. solches ist / wo nicht so subtil, doch so plump/ das mans nicht begreiffen kan: vnd hätte man die application wol vernehmen mügen. Allenfalls ist hierinn diser mercklicher vnterschid vnd ratio differentiæ, daß diese Lehen zwar vor eröffnet angegeben/ in rei veritate nicht eroffnet seyn/ vnd die occupatio nicht allein durante bello, sondern auch admi-

niculan-

niculante bello geschehen/ justo omnino deficiente titulo, auch extra bellum wol würde unterblieben seyn: Daher Graf Christian die restitution nicht ohnbillich ex capite Amnistiæ gesuchet. Eine weit andere meynung aber hat es mit ergreiff: oder vilmehr continuirung der possesion deß Schlosses/ Statt unnd Amptes Altenkirchen/ ꝛc. als welches optimo maximo jure demselben zukompt/ vnd weder ex occasione oder motibus belli herzühret/ sondern Er dise Oerter mitten im Friden mit gutem fug und Rechten einnehmen können: man hat auch daher desto weniger ursache sich darmit auffzuhalten/ ob die restitutio ex capite amnistiæ auch unter den jenigen statt finde/ welche allerseyts einer parthey oder kriegenden theil zugethan gewesen/ oder ob Sie allein vnter denen/ so gegeneinander in Waffen gestanden/ oder denen adhærirt, platz habe: Und läst den buchstaben Instrumenti pacis artic. 2. & 3. hierüber den außschlag geben: Dann weilen diß factum gar nicht auff den punctum restitutionis ex amnistia fundirt/ so ist vnnöthig sich damit auffzuhalten.

Endlich/ nachdem der Grafl. Saynischen beeden Töchter nichtige scheinbehelff/ so Sie zu resuscitirung deren expracticirten, aber auß gantz erheblichen ursachen nie ins werck gesetzt/ sondern cassirten, und an Ihr selbst längst erloschen vermeynten Commission, Schloß/ Statt unnd Ampt Altenkirchen/ Bann/ Max/ Sayn/ Vogtey Roßbach/ und Grund Burbach betreffend/ hoffentlich mit gutem grund zuruck getriben/ und im übrigen auß dem von Herrn Grafen Ernsten zu Sayn/ der Saynischen Töchtern Herrn Vattern S. Anno 1632. publicirten kurtzen gründlichen Bericht contra Chur Trier/ Item dem Saynischen Antimanifesto, und andern in Druck gegebenen Informationen, Herren Christian vnd gesambten Agnaten, Grafen zu Sayn und Wittgenstein unstrittiges Recht zur gantzen Grafschafft Sayn und in specie, denen von der Graflichen Wittibin und Ihren Töchtern theils occupirten, theils nulliter hin und her verschleuderten und per præsumptas transactiones mit höchstem unfug auff potentiores veralienirten ansehenlichen Stücken und pertinentien, weitläuffig dargethan worden/ auch was etwan dargegen zusammen geklaubt/ auff heillosen nichtswertigen cavillationibus beruhet/ und es an gehöriger ableinung zu seiner zeit nicht ermangeln wird. So will man dem jenigen/ was wegen der List und Gefehrde/ so der Gegentheil wider die Grafliche

Herren

Herren Agnaten gebraucht / hin und her mit kurtzem angeführt / dieses annectiren, wie widerrechtlich man mit occupirung Schloß / Statt / und Ambts Hachenburg umbgangen. Dann als die Gräfliche Frau Wittib pro Commissione vigore Edicti executionis bey Ihr Kayserl. Majest. einkommen / und auff Ihre Churfürstl. Gn. zu Mayntz / und Herrn Hertzogen Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Gn. dieselbe erkannt / welche auch weniger nicht als das Instrumentum pacis auff Sie / die Wittib / und auff das jenige / was Sie vor der destitution inngehabt / mit außgetruckten worten restringirt ist / und dannenhero weiter vor- und umb sich zu greiffen sich nit gebürt hette: So hat Sie doch dem schnur grad zu wider / mit vorbeygehung höchst- und hochwolgedachter Herren Commissarien (welche ausser zweiffel von Ihro Kayserlichen Majestät / an statt deren / so von der Gräfl. Frauen Wittibin vorgeschlagen waren / vnnd darbey bedencken vorgefallen / zu dem ende beliebet worden / damit den Gräfl. Agnaten deß Hauses Sayn nichts zu præjuditz vorgenommen würde) es dahin gespielet / daß solche Commission nicht werckstellig gemachet: Sondern als Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln Ihre Commissarien nach Hachenburg geschickt / vermög Friedenschusses die Frau Wittib zu restituiren, und die zu solchem ende von den Commissariis Coloniensibus citirte Vnterthanen der Chur Cöllnischen und Grafl. Wartenbergischen Pflichten zu erlassen / hat Sie offtermeldte Frau Wittib / den 22. Febr. deß abgewichnen 1649. Jars / die thor deß Schlosses zu: und die underthanen eingesperret / und an statt / daß dieselbe auff vorige Anno 1636. geleistete pflichte zu verwisen und dabey zu lassen sich gebührt hätte / Ihren Töchtern zu schweren genötigt und gezwungen / welches Sie auch mit den underthanen anderer Ampter / als Ham vnd Flamersfeld / so von Ihro Churfürstl. Durchl. zugleich mit restituirt / aber notoriissimè zu der Frauen Wittibin Witthumb nicht gehören / practicirt, und ingleichem die underthanen deß Ampts Friedenwald / so dann der Kirspel Almersbach / Höchsenbach / und Schönenberg / so noch in Grafen Christians Eyd und Pflichten / so lang und viel einsperren lassen / biß sie durch Hungersnoth gedrungen / die abgenöthigte Huldigung zu leisten. Wie auch die Gräfl. Wittib unnd Ihre Töchter mit den übrigen gütern der uhralten Graffschafft Sayn / alß Freußburg / etc. und in summa dem jenigen / welches Ihr respectivè Ehgemahl / und Herr Vatter / weyland Graf Ernst

sel. dem gesambten nahmen unnd Stamm der Grafen zu Sayn zum be-
sten / zu asserirn, und zu vindicirn sich so eyferig bemühet / gehauset / die Grafschafft so viel an Ihr / zu Ihro Kays. Majest. und deß H. Reichs nachtheil / confusion der Reichs-matricul, und unzehlbaren bösen consequentien zerglidert / und nicht anders / als wären Sie an recht und gericht nit verbunden / gebahret: Solches erscheinet auß dem / daß ohnerachtet / wie ob gemeldet / die Freußbergische sache und deren restitution, auch nahmentlich auff Herrn Graf Christian / und andere Wittgensteinische Agnaten gerichtet / dennoch die mehr wolermelte Frau Wittib bey Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier es dahin sub: & obreptitiè expracticirt, daß eine Tagsatzung in dem abgewichenen 1652. Jahr angestellt / aber Herr Graf Christian zu Sayn und Witgenstein darzu weder citirt, vil weniger mit seiner notturfft gehört / onerachtet Er auch / so balden Er von solcher zusammenkunfft vernommen / an Ihro Churfürstl. Gn. unterthanigst geschriben / und pro interesse sich angegeben / dieselbe auch sich darauff den 15. Iulii dicti anni gnädigst erklärt / und entweder persönlich / oder durch ein Gevollmächtigten ein zu kommen / frey gestellt /
Num. 23. wie sub N. 23. zu sehen / donnoch die sache also præcipitirt worden / daß gleich darauff den 18. ejusdem dem gesambten Nahmen und Stammen der Grafen zu Sayn ein hochstpræjudicirlicher / an Ihm selbst aber / salvo debito respectu Eminentiæ suæ Electoralis & cujusvis, nichtiger und nimmer justificirlicher Accord geschlossen / vermög dessen die mehrerwehnte Töchter / auff Sayn / Rheinbrüel / und die beeden Vogteyen Erlich und Ormitz / so uhralte / und per pacta familiæ denen sambtlichen Grafen von Sayn in perpetuum vinculirte bona seyn / renunciirt, hingegen sich mit dem Ambt Freusberg zum Erblehen belehnen lassen: Welche auch ferner zu gefahren / und eine vermeinte theilung vorgenommen / vermittels deren die Jüngere Tochter Fraw Iohannetta, Landgräfin zu Hessen / Wittib / besagtes Ampt Freußberg dero Frau Schwester / so an einen Grafen von Manderscheid sich verheyrathet / das Ampt Hachenburg an sich gezogen / und fahren auch fort sich nun auch deß Bann-Max / Sayn / und freyen Grunds Burbach anzumassen.

Obwol auch wegen Bendorff die mehrgedachte designatio restituendorum auff die Herren Agnaten gerichtet / und auch diser Flecken notorissimè zum Chur Pfältzischen Lehen gehörig / wie auß deß Gegentheils am

theils am Kayſ. Hof eingebrachten Schrifften contra den Abbten zur Sach in continenti zu erweiſen / vnnd die Chur Pfältziſche Wappen noch den gantzen Krieg über der orten affigirt blieben / ſo gebrauchen Sie doch ebenmäſſige proceduren: was man ſich auch wegen deß von dem Fürſtl. Hauſe Heſſen zu Mannlehen rührenden Burg / Stat / und Ambts Friedenwald unterſtanden / ſolches iſt oben bey dem N. 22. angezeigt.

Nicht weniger geſchiehet bey dem Gut Ernſt an der Moſel / mit welchem weyland Herr Johann Freyherr von Recht / Röm. Cayſ. Majeſtät geweſter Reichs-Hofraths-Præſident, von weyland Herrn Ludwig Caſimirn Grafen zu Sayn unnd Witgenſtein / ſciente conſentiente Vidua inveſtirt worden / nunmehr aber die Töchter deſſen ſich auch unterfangen / unnd dem verlauten nach an einen Chur Trieriſchen Miniſtrum ſolches alienirt haben ſollen. Und wird zu deſto mehrer durchtreibung ſolcher ſtraffmäſſigen und ungerechten gegentheiligen proceduren, und / damit die wahrheit nicht noch klärer ans tags liecht komme den Herren Agnaten ihres Hauſes archivum freventlich hinter halten / und da durch gnugſam zu erkennen gegeben / daß man an ſeiten der Sayniſchen Töchter darmit ans liecht zu kommen nicht getrauet / ſondern eine böſe ſache fovirt, ſonſten Sie den Rechten und ſo verſchidenen Kayſerl. Verordnungen / ſo wegen öffnung deß Archivi ergangen / ſich nicht alſo gar verächtlich widerſetzen würden / daß Sie auch nun zugefahren / copias darvon machen / unnd die originalien unter ſich getheilt haben.

Weil dann dieſes nicht allein denen litis pendentiis Cameralibus, ſo zwiſchen Chur Pfaltz / Cölln / und Trier verſiren, unnd man an ſeiten der Herren Agnaten die ſelbe unter jhnen außzuüben gebührend heimgeſtellt ſeyn läſt / zuwider laufft / und dahero alles / was dißfalls von den Sayniſchen Töchtern vorgenommen / mit dem vitio rei litigioſæ behafftet / auch dem Inſtrumento pacis und von den hohen Kayſerl. Königl. Chur- und Fürſtl. contrahirenden Partheyen auffgerichten Neben-Receſſen / den Nürmbergiſchen Haupt-Executions-Tractaten, und darinn avthentiſirten deſignation reſtituendorum diametraliter contrariirt, und ſonderlich res peſſimi exempli, daß uhralte Graffſchafften im Reich dergeſtalt ſollen zerglidert / die von dem communi ſtipite noch in ſtarcker anzahl vorhandene Agnatē von den Weibsbildern / zumahln in feudis maſculinis und andern / darinn Sie von vil hundert Jahren her vor denſelben den vorzug gehabt / vertriben / und

zu gäntzlicher extirpirung der alten Geschlechter die Gütter / worauff splendor familiarum beruhet / mit den Weibern auff andere frembde Geschlechter transferirt werden/ vnnd was von den Saynischen Töchtern de facto also verübt / an jhm selbst null vnd nichtig / die geklagte destitutio auch von Ihr Churfürstl. Durchl. und Gn. zu Cölln und Trier beeden Christseligen Angedenkens mitten im Kriegswesen vorgangen / vnd demnach die restitutio vigore Amnistiæ billich geschehen solle / wozu keine als die vom Nahm vnd Stamm gebohrne Grafen zu Sayn und Wittgenstein/ als welche der letzte deß Mannsstamms Johannettischer Lini Graf Heinrich längst vor seine Successores erkannt / berechtigt: Als setzet mehrhochwolgedachter Herr Graf Christian und sambtliche Agnaten Grafen zu Sayn und Witgenstein / zu Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät / Vnserm allergnädigsten Herrn auch Chur: Fürsten und Ständen deß Reichß die allerunterthanigst / gehorsambst/ unterthänig dienst, auch freundliche Zuversicht / man werde nicht allein die beede Saynische Frauen Töchter mit solchem Ihrem unverschambten zumuthen wegen gesuchter Commission gäntzlich abweisen / sondern auch was mit eygenwilliger veräusserung der Saynischen uhralten Stamm-Güter vorgenommen/ als null vnd nichtig / cassiren, auch mehrhochgedachte Gräfliche Töchter zu edirung deß Archivi anhalten / und also Grafen Christian zu Sayn und Witgenstein sambt gesambten Agnaten in alle das jenige restituiren, was bey abgang der Johannettischen Manns-Liny in Graf Henrichen auff die Engelbertische Saynische Manns-Liny an Land und Leuthen kommen / auch von Gott und rechts wegen denselben gebürt / restituiren, Sie dazu verhelffen und darbey manuteniren und schutzen: Hingegen die Gräfliche Frau Wittib und Töchter / daß Sie sich mit Ihrem ziemenden Witthumb und respective Heyrathgut und Außsteur den pactis familiæ gemäß begnügen sollen / anweisen.

E N D E.

Folgen die Beylagen.

Kurtze ex Actis Saynensibus gezogene Information,

Darinn Deren

Grafen zu Sayn und Wittgenstein / und in specie Graf Christians Successions-Recht in der Graffschafft Sayn hell und klar erwiesen wird:

Sampt beygefügtem Extract der Saynischen Genealogi, anfahend umb daß Jahr 1273. und zweyen Beylagen Lit. A, und B.

Im Jahr 16[illegible]

Kurtz: ex Actis Saynensibus gezogene Information.

Darinn deren Grafen zu Sayn und Wittgenstein / und in specie Graf Christians Successions-Recht in der Grafsafft Sayn hell unnd klar erwiesen wird.

1. ANNO 1273. wird Graf Gottfrid zu Sayn mit der gantzen Grafschafft Sayn von Pfaltzgraf Ludwigen belehnet.

2. Hinderläst zwey Söhne / Johannen und Engelbertum / und weiln das Ius primogenituræ in der Grafschafft herbracht / behält Johannes / als primogenitus die Grafschafft / gibt dem Bruder Valendar und medietatem castri Homburgk / welcher Graf Iohanni fratri & ipsius hæredibus renunciiret,

3. Diser beyden Brüdern Söhne / divisione & renunciatione jam facta, richten miteinander pacta jurata de non alienando auff / so nach und nach erfrischet.

4. Deß Iohannis als primogeniti linea Masculina hat gewäret biß auff Graff Henrichen / welcher anno 1606. gestorben / und hat zweyer Brüder Töchter gehabt / als Dorotheam Catharinam, Adolphi deß Eltern / unnd Annam Elisabetham Hermanni deß Jüngern: deß Engelberti linea aber bestehet noch auff den heutigen tag in numerosâ Masculâ propagine.

5. Und ist die Grafschafft Sayn / von Chur Pfaltz zu rechtem Manlehen von vielen hundert Jahren hero empfangen und behalten worden: Es seyn auch alle und jede feuda Saynensia, cujuscunque sint condititionis, fœminina quoque & hæreditaria, ex ipsamet confessione partis adversæ, der art / ut Masculi fæminis præferantur.

Bey

Bey zunahendem abgang der Iohannis linien hat sich Graf Ludwig/ ex linea Engelberti zu Sayn Wittgenstein/ bey Chur Pfaltz umb eventual belehnung mit der Grafschafft Sayn angemeldet/ ist darauff/ edocto prius communi stipite, anno 1594. den 27. Martii, auff den fall/ da Graf Henrich zu Sayn kein Lehensfähige Leibs Mannlehens Erben nach sich im leben verlassen würde/ zum rechten Mannlehen/ als proximus & legitimus Agnatus & Successor belehnet worden/ wie im Antimanifesto in den beylagen pag. 6. & seqq. zu sehen/ wie auch von Herrn Landgraf Ludwigen zu Hessen/ mit Schloß/ Burgk und Statt Fridwald. 6.

Als aber Graf Henrich anno 1605. den 24. Ianuarii, noch bey seinen lebzeiten/ Graf Wilhelmen zu Sayn Wittgenstein/ als im Nahmen und von wegen seines Herrn Vatters/ Graf Ludwigens zu Sayn Wittgenstein/ als nechsten Lehenfolgers/ die gantze Grafschafft Sayn cedirt und abgetretten/ ist Graf Ludwig zu Sayn in bemeldtem jahr den 7. Maji von Chur Pfaltz zum Mannlehen völlig belehnet worden/ wie der Lehenbrieff im Antimanifesto bey den beylagen pag. 18. zu finden. 7.

Weil auch Graf Henrich gegen seinen Agnaten der Engelbertischen lini sich jederzeit gar wiedrig erzeiget/ ist es noch vorher anno 1591. dahin gerichtet daß zu pflantzung guter freundschafft Graf Ludwigens Sohn/ Graf Wilhelm/ sich mit weyland Grafen Hermans/ Graf Henrichs Bruders Tochter/ Frauen Anna Elisabetha, verheurathet/ mit deren Er Graf Ernsten erzeuget. 8.

Weichet dargegen ex dispositione patris vor sich und seine Erben/ so lang seine Brüder unnd derer Mannstamm beyleben seyn würden/ von seinem assignirten antheil der Grafschafft Wittgenstein ab auff die Grafschafft Sayn/ richtet noch bey lebzeiten seiner Gemahlin anno 1607. mit seinen Brüdern Georgen und Ludwigen/ und der übrigen unmündigen Vormündern/ eine Erbvereinigung auff/ darinn (wie ohne das bey der Grafschafft Sayn und Witgenstein/ so wol als bey allen andern Fürstl. und Gräflichen Häusern im Röm. Reich herkommen) versehen wird/ daß die Weibsbilder extantibus Masculis an Land und Leuthen nichts erben/ sondern mit einer gewissen dote sich begnügen sollen/ wie der Extract auß solcher Erbeinigung/ so unter denen Beylagen deß Antimanifesti sub L. R. zu befinden außweiset. 9.

10. Als

10. Als diese Gemahlin anno 1608. gestorben / hat Graf Wilhelm sich in zweyter Ehe mit Fraw Anna Ottilia, Gräfin zu Naßaw Saarbrücken / verheurathet / und mit derselben drey Söhne erzeugt / als Graf Wilhelm Philipsen / Graf Ludwig Albrechten / und Graf Christianen: und wird er Graf Wilhelm anno 1614. von Chur Pfaltz belehnet / wie im Antimanifesto pag. 73. der Lehenbrieff außweiset: hat anno 1623. sein zeitliches leben geendet.

Nach dessen todt / im erstbesagten jahr / kompt sein primogenitus
11. Graf Ernst zum Regiment / verheuratet sich mit Fraw Loysa Iuliana Gräfin zu Erbach / erzeugt mit deroselben 2. Tōchtere / Fräulein Ernestinam, vnd Fräwlein Iohannettam, macht anno 1629. eine Witumbsverbesserung / darein er / zum fall er keine Mannliche leibs Erben bekäme / wegen deß rückfals auff seine nechste Erben / Grafen zu Sayn / gantz klärlich / mit zuziehung seines Herzn Vatters Brüdern / meldung thut: suchet bey Ihrer Fürstl. Gn. Herzn Landgraf Georgen zu Hessen Darmbstatt ꝛc. vor sich und mit außgetruckten worten / im namen seiner Brüder obgedacht / umb belehnung an und erhelt dieselbe über Schloß / Burgk vnd Statt Fridenwald / als einem Mannlehen: beweiset gegen Chur Trier sein und seiner Agnaten Ius zur Herzschafft Sayn / Freußburg / und andern / so Ihme gewaltthätig entzogen worden / in offentlich anno 1632. außgegangenem Truck / sonderlich wider Graf Henrichen vorgehabte scheinhändel vnd contract, und daß Er von der Grafschafft Sayn / auch deren post divisionem noviter acquisitis, in præiudicium Agnatorum ex linea Engelberti oriundorum, nicht ein Stip zu veräussern macht gehabt habe / über auß stattlich.

Als nun Graf Ernst die Grafschafft Sayn also ingehabt / seine
12. Brüdere aber mit keiner beziemenden Erb portion versehen / noch einige theilung vorgangen / vnnd die mit deren Vormund / Graf Johannen zu Nassaw Saarbrucken / deßhalben vorgehabte vergleichung nicht vollnzogen gewesen / und Graf Ernst auch nach erstgedachten beyden Tōchtern / einen Sohn / Graf Ludwig den Jüngern gezeuget / hat er in seiner letzten willens-disposition, so Er zu Franckfurt am Mayn 1632 den 2. Maji auffgerichtet / gemelten seinen Sohn Graf Ludwigen zum Erben eingesetzet / mit disen außgetruckten worten: Zum fall Er ohne Eheliche leibs Erben auß diser welt abgefordert würde / So

sey sein

sey sein endlich und letzter wille und meynung / daß desselben überlebten Schwestern / oder dero Erben / die fahrnus baarschafft eygenthumblich / auch durch Ihne an sich erlößten Gütern anfallen / und zukommen sollen / nulla alia mentione neque instituendo neque substituendo facta filiarum; Also Er die Graffschafft Land und Leuthe bey dem Mannsstamselbst lassen wollen / und billich lassen müssen.

Auff absterben Graf Ernstens / ist auff dessen Sohn / erstged. Graf Ludwigen / die succession devolvirt, dessen Vormundschafft die Fraw Muter getragen: welche gleich so bald umb eine conferenz zu gütlicher vergleichung hochwolermelten Herrn Graf Johannen zu Nassaw Saarbrücken / als Vormundern obgedachter Ihres Sohns Patruum zum innstendigsten gebetten wie im Antimanifesto pag. 29. unter denen Beylagen lit. V. zu sehen. 13.

Nachdem aber Graf Ludwig der Jünger anno 1636. den 6. Iulii, auch todts verblichen / hat gleich folgenden tags Herr Graf Ludwig Casimir / vor sich / und wegen Herrn Graf Johannen und Graf Ernstens zu Sayn und Wittgenstein / rc. als ältisten deß geschlechts / die possession der gantzen Grafschafft Sayn / in abwesenheit Graf Christians zu Sayn und Wittgenstein und desselben Gebrüdern / als nächsten Agnaten unnd Successorn ergriffen / worbey dann die Gräfliche Fraw Wittib / wegen Ihres Wittumbs / wie außtrucklich gemeldet / und Ihrer Fräwlein Töchtern underhalts und außsteurunghalber / mit zugelassen / und dieser actus, zu mehrgemeldten Herren Grafen und der interessirten Herren Stammsverwandten und Agnaten versicherung / und dem gantzen Sayn-Wittgensteinischen Stamm zum besten / mit beziehung auff die alte und newe Erbeinigungen / salvo jure cujusvis, verrichtet worden / auff das instrumentum apprehensæ possessionis, und was im Antimanifesto pag. 17. & seqq. außgeführet / und das ob feuda notoriè masculina, & in quibus aliâs mares fæminis præferirt werden / sich geliebter kürtze halben bezogen / davon die Beylage A. und B. zu sehen. 14.

Als nun Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln unter dem schein tragender condolenz, und der Fraw Wittibin das Leid klagen zu lassen / mit gewehrter hand und vilen compagnien Reutern / unverantwortlicher weise / sub prætextu eines eröffneten Lehens daß Hauß Hachenburg occupirt, und Ihr Fürstl. Gn. den Herrn Bischoff von Oßna- 15.

 bruck /

bruck / Herrn Frantz Wilhelm / unnd dessen Herren Brüdere / Grafen von Wartenbergk mit disem uralten Saynischen Lehen vermeyntlich investirt, haben Hochwolermeldte Graf Ludwig Casimir / Graf Johañ / unnd Graf Ernst der Jünger / wie auch die Fraw Wittibe zu Sayn ein Mandatum pœnale de restituendo & non amplius turbando sine clausula den 14. Octobr. anno 1636. und dann ein manutenentz und erinnerungs schreiben an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln den 14. Iulii anno 1637. außgebracht.

16. Weiln aber mehrwohlernante Herrn Grafen zu Sayn mit Ihren eignen Landen und Leuthen / bey diesen ohne das beschwärlichen leufften zu thun gehabt / und die succession nicht immediate auff Sie / sondern Ihres Vettern deß Jüngern Graf Ludwigen patruos, devolvirt, das meinste aber von der Grafschafft entzogen war / und nur ein geringer theil überblieben / ist dessen Administration der Fraw Wittiben anzuvertrawen vor rathsam ermessen worden / sonderlich / weiln sich die führung der procels ohne sonderbare ungelegenheit nicht hat wollen ändern lassen / doch haben die abwesende Gräfl. Herrn Agnaten allezeit die haupt Direction bey Ihnen behalten / bey welchem sich auch die Fraw Wittib in vorfallenden wichtigen geschäfften jedes mals bescheids erholet / die Beampten und Underthanen / in bedörffenden fällen durch befehl zucompelliren, selbst ersuchet / aller massen geschehen / und viel exercirte actus possessorii vorhanden / deren etliche im Antimanifesto im 25. fundamento deren Herren Agnaten deß Hauses Sayn und Witgenstein erzehlet werden: unter andern ist auch Herr Graf Ludwig Casimir zu Sayn / vor sich und alle Grafen zu Sayn / so mit Nahmen exprimirt werden / mit obged. Friedwald den 20. Augusti 1638. zum Mannlehen belehnet worden.

17. Wie dann auch als die Fraw Gräfin umb abfertig: oder versicherung Ihrer Fräwlein Töchter bey den Herren Agnaten angesucht / und zum abstand fünfzig tausend Reichsthaler gefordert / solches aber vil zu hoch gespannet / und dem herkommen entgegen zu seyn befunden / durch einen Recess. anno 1638. zu Wittgenstein geschlossen worden / daß die führung der process. (scil. contra Chur Cölln) und die Regierung bey der Fraw Wittib wie vorhin verbleiben solte / doch mit diser expressen angehenckten bedingung / das alles was von der *processen* gesagt / dē gantzen Stamm / und sonderlich dem jenigen Herrn / der der nächst zur

Regierung

Regierung der Graffschafft kommen möchte / zu gutem angesehen seyn sollen / *absque præjudicio cujusvis*, in welcher intention die Herren Agnaten optimâ fide jhres theils verblieben / und hat auch die Fraw Gräfin dieselbe vielfaltig syncerirt, daß alles dem Namen und Stamm zu conservation deß Hauses von Ihr gemeynt und angesehen / wie solches alles mit original schreiben vnd lebendigen zeugnussen / da von nöthen / könnte belegt werden.

Es haben aber die Herren Agnaten entlich das gerade gegenspiel / wider alle hoffnung und zuversicht / vernehmen und erfahren müssen / daß die Gräfl. Fraw Wittib / contra promissa & placita für Ihre Fräwlein Töcher / zu höchsten præjuditz der Herren Agnaten, Ihre administration mißbraucht / dieselbe zu vertringen / auff die Fräwlein hingegen die Graffschafft zu spielen / sich bemühet / wie dann Ihr vorgehabtes intent nun offentlich am tag ist. 18.

Auff verspürung dessen / die Grafl. Herren Agnaten, Ihre sachen genawer in acht zu nehmen / und Ihres gesambten Hauses unwiderbringliche und äusserste ruin zu verhüten / höchst verursachet worden; Haben demnach Ihren Vettern / Graf Ludwig deß Jüngern sel. patruum, Graf Christian / zu sich beruffen / und denselben zu beobachtung deren noch wenig übrigen Ort der Graffschafft erinnert / der Gräfl. Fraw Wittibin Ihr unrecht zu erkennen gegeben / jetztgemelten dero Jungen Vettern in die vor Ihn und Seine Gebrüdere als proximos & legitimos Agnatos apprehendirte, continuirte, und durch vile actus possessorios manutenirte possession ein: unnd die Unterthanen / an Ihn als Ihren natürlichen Erb: und Landherrn / durch herkommene huldigung / laut darüber auffgerichten instrumenti, so im Antimanifesto pag. 53. under denen Beylagen sub l. li. zu sehen / gewiesen; 19.

Damit die Gräfl. Fraw Wittib aber mit Ihrem unbillichen vorhaben desto fleisser forttringen möchte / hat Sie auff potentem aliquem jhr absehen genommen / und Herrn Landgraf Georgen zu Hessen Darmstat rc. Fürstl. Gn. zum Obervormund (da doch in Herrn Graf Ernsten Testament hiervon nichts begriffen / unnd bey geringen Ständen höhere zu Obervormunden zu verordnen / gemeinlich groß bedencken vorzufallen pflegt) zu sich genommen: dero Fürstl. Gn. Graf Christian in seiner wolerlangten und continuirlichen possession turbiren, und einen vermeynten Amptmann auffringen wollen / welcher zu Al- 20.

 tenkir-

kenkirchen zur ungewöhnlichen hinterthür durch den Schloßgarten eingeschlichen / dene Graf Christian deß gebührenden respects gegen Ihre Fürstl. Gn. als seinen Lehen-Herrn geniessen lassen / unnd sich damit contentirt, deß Er ihn gehöriger massen ab: zurück gewisen / und darbey / weiln man mit heersmacht und tausenden getrohet / vor unbillichen gewalt gebeten / widrigen falls / sein vor vil hundert jahren auff ihn vererbtes Recht gebührend mit zulässiger gegen defension zu manuteniren, sich erkläret hat.

21. Worauff man sich wol unterstehen dörffen / citationem super fracta pace publica, bey Ihrer Kays. Majest. hochlöbl / Reichs-Hofräth / wider Herrn Graf Ludwigen Casimirn / Herrn Graf Ernsten / und Graf Christian außzubringen / unnd solches impertinentissimé: dann weder vis publica noch armata, am allerwenigsten aber einiger dolus malus, bey solchem klaren von vielen hundert jahren hero hergebrachtem Rechten / nicht kan beygebracht werden / wie dann hochbesagten Herrn Landgrafen zu Hessen ꝛc. Fürstl. Gn. liti von selbsten renuncirt, gleichwol die Grafl. Fraw Wittib darauff gern causam simplicis spolii darauß machen wolle;

22. Wann auch / was pro coloranda prætensa possessione, zum behuff der Grafl. Frawlein / angeführt worden / ersehen wird / so ist alles von keiner importanz, hingegen deren Herren Agnaten jura auff solchen festen grund gesetzt / daß vor dieselbe de jure gesprochen werden müste. Dann es gestehet dergegentheil in replicis, und begehrt es durchauß nicht zu leugnen / Daß es der viel hundertjährige Saynische gebrauch bezeuge / *Mares in domo Saynensi præferri fœminis in quibuscunque feudis, fœmineis quoque & hereditariis.* Daß aber solches in abgetheilten linien (in welchem casu man doch jetzt post jam dudum denatum anno 1606. Henricum ultimum suæ lineæ nicht versirt) nicht statt habe / solches wird weder per c. un. de nat. succ. feud. noch durch die allegirte Doctores, sondern vielmehr das gerade cotrarium erwisen: in diesem und allem andern man sich ad Antimanifestum beziehen thut. Signatum den 22. Martii anno 1647.

Folget

Der Extract der Saynischen Genealogi anfahent umb das jahr 1273. sampt zweyen beylagen lit. A. & B.

Beylag

EX

Beylag litt. A. auß dem Antimanifesto pag. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. & 38.

Instrumentum apprehensæ possessionis, vom 16. (6.) Iulii anno 1636.

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit / Amen.

ZU wissen kund und offenbar seye hiermit vor jedermänniglich/ daß im Jahr Christi unsers Erlösers unnd Seligmachers / Ein tausend / Sechs hundert / Sechs und dreyssig / in der vierten Römer zinszahl zu latein Indictio genannt / bey Herrschung und Regierung deß Aller-Durchleüchtigsten / Großmächtigst / und Unüberwindlichsten Fürsten unnd Herrn / Herrn Ferdinandi deß Nahmens deß zweyten / Erwöhlten Römischen Kaysers / zu allen zeiten Mehrern deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / unnd Sclavonien Königs / rc. Ertzhertzogen zu Osterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Cärnten / Crain / und Würtenberg / Grafen zu Habsburg / Tyrol und Görtz / rc. Unsers Allergnädigsten Herrn / Ihrer Kays. Mayest. Regierung deß Römischen im Sibenzehenden / deß Hungarischen im Achtzehenden / und deß Bohemischen im Neunzehenden Jahren / uff Donnerstag welcher war der Sibend altes / und der Sibenzehende newen Calenders / Monats Iulii, vor der Statt Siegen / bey der Siegenbrücke / vor mir endsbenandtem Kayserlichen Notario, vnd deren hierunten bemelten Zeugen persöhnlich erschienen / der Hochwolgebohrne Graf- und Herr / Herr Ludwig Casimir / Graf zu Sayn und Witgenstein / Herr zu Homburg / rc. beneben in Nahmen der auch Hochwolgebornen Gräfin und Frawen / Frawen Loysæ Iulianæ, Gräfin und Frawen zu Sayn und Wittgenstein / rc. geborner Gräfin zu Erbach rc. Wittibin mit den Edlen / Ehrnvesten / Hoch: und Wolgelährten / Herrn Hieronymo Cöttig der Rechten Doctorn, Herrn Johann Burckhart Wetzeln / und Herrn Weygand Rohrbach / respective Gräflichen Saynischen und Waldeckischen Räthen und Secretarien, vnd übergaben Ihr Gn. und die Herren mit dem Notario einen schrifftlichen requisition-zettul / requirirten

rirten mich darbeneben / cum solita subarrhatione, daß ich wegen tragenden Ampts denselben vor den Zeugen verlesen / und ferner Inhalts desselbigen verrichten wolte / worzu Ich mich dann tragenden Notariat-Ampts halben / unnd vonn wegen vorgangener requisition underthänig willfärtig erbotten / den Requisition-zettul in anhörung der Zeugen verlesen / und lautet derselb von worten zu worten wie hernach folgt: Wir Ludwig Casimir / Graf zu Sayn / und Wittgenstein / Herr zu Homburg 2c. so wol für uns / als auß vollmacht der auch Hochwolgebornen Johan unnd Ernsten / unserer freundlichen lieben Vettern und Bruders / als jetzo ältister unsers Stamms und Namens: und wir Loysa Iuliana Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / geborne Gräfin zu Erbach Wittibe / 2c. in Vormundschafft namen unserer geliebter Pflegling unnd Kinder / verhalten Euch Hermanno Schmiden / Notario Cæsareo publico hiermit nicht / wie daß wir in betrachtung der schwebenden grossen gefahr / so in jetzigen sterbens und kriegsläufften sich ereigen / darzu dan der traurige fall kommen / daß weyland der Hochwolgeborne unser respective freundlicher lieber Vetter unnd Sohn Ludwig / Graf zu Sayn / und Wittgenstein / Herr zu Homburg unnd Vallendar / 2c. Christseligen andenckens / auß disem jammerthal ins himmelische leben gestern am 6. (16.) Iulii morgens frühe zwischen zwo und drey uhren versetzt worden / und wir dardurch / vermög der Gräflichen Sayn: und Wittgensteinischen uhralten und newen Erbverein / verordnungen und pactitaten (darinnen klärlich versehen / daß uff alle zutragende fälle / und der Underthanen Huldigung / auß unserm Hauß Sayn die Pflicht ins gemein eingenommen / und geleistet werden solle) gemühesigt werden / alle unsere in der Grafschafft Sayn Dienere / Räthe / Schultheisen / Underthanen in Stätten und Dörffern / auch uff den Höfen überall / sampt und sonders / wie nit weniger die Sol„daten „ uff den Häusern zu mehrer unserer unnd der interessirten „ Herrn Stams „ verwandter und Agnaten versicherung / jhre schuldige pflicht thun und ablegen / unser gerechtsamb zu unseren selbst eigenen / unnd der gantzen Grafschafft besten underhaltung / verwahren zu lassen / mit gnädigem Erbieten / einen jeden bey seinem herbringen / privilegien / recht und berechtigkeit der gebühr handzuhaben / und wie bißhero / also forders uff jhr bestes sorgsame achtung zu geben / forders der Stätt / Schlösser / Dörffer / Höfe / Summa alliger so feudal als allodial und Erbgütere /

Erbgütere / possession zu apprehendiren, vnd alles das dabey zu verrichten / was der sachen Notturfft bey so gestalten sachen erfordert: Requiriren demnach Euch den Notarium, das jhr neben denen Zeugen disen actibus beywohnet / solches ansehet vnnd höret / fleissig verzeichnet / und eins oder mehr Instrumenta darüber verfertiget / und " uff unser begehren gegen die gebühr uns zustellet / und ist dise appre- " hension zu nichts anders gemeynet / als zu unserm Gräflichen Sayn- " Wittgensteinischen gantzen Stamms: So wol als auch unser Loysæ " Julianæ, obgedachter Wittib besitz und der Gräflichen Sayn Wittgen- " steinischen Fräwlein Lehen / erblichen und eygenthumb habenden " Rechten / massen die gantze Grafschafft Sayn und alle deren perti- " nentien, nichts davon außbescheiden / zu unser darzu ins gemein und " absonderlichen gerechtsams conservation, ohne eines oder andern " præjuditz, wir animo & corpore dergestalt würcklich apprehen " diren, weches jhr also von wort zu wort dem Instrument zu inserirn. Siegen den 7. Iulii, anno 1636.

L. S. L. S.

Ludwig Casimir
Graf zu Sayn und
Wittgenstein ꝛc.

Loysa Iuliana
Gräfin zu Sayn
Wittibe ꝛc.

NAch verlesung dessen seind Hochwolgeborne Jhre Gn. Graf Ludwig Casimir ꝛc. neben vorbemeldten Herren Räthen und Secretarien, unnd beneben Jhr Gn. und den Herren Jch der Notarius und die Zeugen erstlich nacher Freußburg verruckt / da dann Jhre Gn. und die Herren die Riegel / Ring / und Schlösser / an den thor und thüren deß Hauses oder Schlosses Freußburg berühret unnd ergriffen / unnd sich darbey rund auß erkläret / daß Sie in Namen " Jhrer Herrn Vettern / Brüdern / und jhr selbst / als sämptlicher " Gräfl. Saynischen Agnaten unnd Stamm verwandten / wie inglei- " chem in Namen Jhrer Gn. principalin, der Gräfl. Frau Witti- " bin zu Sayn / Dero unmündiger Töchter / Gräfin unnd Frawlein " zu Sayn und Wittgenstein allen und jeden / nach seinen und jhren "

haben

„ habenden Rechten / die possession deß Schlosses und hauses Freuß„ burg / sampt dem Thal / beneben dem gantzen Ampt und allen Underthanen / auch aller pertinentz, hoch- herlich- und gerechtigkeit / intraden vnd nutzbarkeiten / nichts darvon außgescheiden / animo & corpore, mit hand / mund und hertzen / apprehendiret und continuiret haben wolten / und in krafft dieses apprehendiren unnd continuiren theten / gestalt dan Jhre Gn. und die Herren / jhnen alsobald die Officier von der Guarnison daselbst / mit namen Mathias Ziller Lieutenant, Peter Schefer Sergeant, und Georg Hering Corporal, in namen sämplicher Soldaten / angelöbnus und pflichte leisten und ablegen lassen. Diesem nach haben Jhre Gn. die Herren / und ich der Notarius, neben den Zeugen / uns noch desselbigen tages nacher Hachenburg erhoben / da wir dann gegen dem abend umb sieben uhren angelangt und haben Jhre Gn. und die Herren / in namen vor Hochwolgedachter sämptlicher Herrn / Fraw Gräfin und Frawlein interessenten, in meiner deß Notarii vnd der Zeugen gegenwart / mit anrühr- und ergreiffung der Riegel / Ring und Schlösser an Thor und Thüren / die possession deß Schlosses und Stat Hachenburg / sampt der gantzẽ Grafschafft / und aller deren pertinentien, uff maß / weise / und condition, als zu Freußburg geschehen / oder bester massen hette geschehen sollen / können oder mögen / zu apprehendiren und zu continuiren sich erkläret / auch würcklich apprehendiret, vnd Jhrer Gn. und Jhnen im namen / als vorstehet / von dem Wachtmeister Peter Thomasen wegen sämptlicher Soldaten die pflicht ablegen lassen; Folgendes tages den acht und achtzehenden Monats Julii seind Jhre Gn. die Herren und Jch der Notarius neben den Zeugen nacher Altenkirchen gezogen / da wir nachmittags umb zwo Vhren ankommen / da dan abermals Jhre Gn. und die Herren mit berührung und ergreiffung der Riegel / Ring und Schlösser an Thor unnd Thüren deß Schlosses und der Statt / die possession deroselben / sampt allen pertinentien, vor sich selbst / vnd im namen als vorstehet / zu apprehendiren und zu continuiren sich erkläret / auch ipsa facto animo & corpore apprehendirt haben: auch darauff alsobald von denen anwesenden wenigen Bürgern (angesehen / der mehrertheil deroselben / wie auch der sämptlichen Saynischen Vnderthanen durch die Pest und den Krieg verzehret / und auffgeriben seind / also dz fast alle Dörffer und Flecken öde und verlassen stehen) in Jhro selbst

unnd

unnd der Hochwolgemeldten Dero mit interessirten auch Gnädige Fraw Principalin, Dero unmündige Töchter / Gräfin und Fräwlein zu Sayn ꝛc. namen / die Huldigung und Pflichten eingenommen / so sie auch willig und gern geleistet und abgelegt haben: und seind Jhro Gn. die Herꝛen und Jch der Notarius neben den Zeugen daruff wider zu rück / und nacher Hachenburg geritten / da dan mehr Hochwolgemeldter Herꝛ Ludwig Casimir / und Fraw Loysa Iuliana respective Grafe und Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / in meiner deß Notarii und der Zeugen præsentz, den Edlen / Ehrnvesten / Hoch- und Wolgelehrten / Herꝛn Caspar von Dorlarn / Commissario, vorgemeldten Herꝛn Johann Burckhard Wetzeln / Herꝛn Weygand Rorbachen / und Iodoco Hänern / Räthen und Secretarien, Commission und vollmacht uffgetragen / daß sie sampt oder sonders mit und neben mir dem Notario und den Zeugen in die übrige Aempter und Kirspel der Grafschafft Sayn sich erheben / und im namen Jhro Gn. Gn. und dero mit interessirten, " die Huldigung / Ayd / und Pflicht von den Vnderthanen einnehmen / " die possession allenthalben ergreiffen / und zu mehrer bezeugung haben- " der und continuirender Hoch- Herꝛlich- und Gerechtigkeiten / die " Jhnen uff gegeben Sayn- Wittgensteinische Wapen / und von Jhro " Königlichen Majestat zu Hungarn und Böhaim / ꝛc. erlangte / von Jhr. Gn. G. unterschribene und untersigelte Salvaguardias anschlagen solten: woruff wir uns den zehenden und zweintzigsten tag Monats Iulii nacher Friedwald verfügt / daselbsten dann Er gemelter Herꝛ Caspar Dorlar / Herꝛ Johann Burckhard Wetzel / und Herꝛ Weygand Rorbach / nomine suorum Dominorum & Dominæ principalium, durch eröffnung der Pforten an dem Flecken / wie auch auffschliessung Thor und Thüren deß Gräflichen Hauses daselbsten / die possession desselben Flecken und Hauses / sampt aller pertinentz animo & corpore zu apprehendiren sich declariret, auch eine abschrifft Höchstgemelter Königlicher Salvaguardiæ an die obere Pforte affigiret und angeschlagen haben: Seynd daruff nacher Daden verrucket / und daselbsten von den Vnder- Schultheisen und anwesenden wenigen Vnterthanen deß Kirspels Daden / und deß Freyengrunds / die Huldigung und Aydspflichte in obhochwolgemelter Jhrer Gnädigen Herꝛen und Fraw Principalin, und deren mit interessirten nahmen / in der zerfallenen Kirchen daselbsten auff: und eingenommen / auch die Königliche Salvaguardiam an-

geschlagen / und nach abgelegter Huldigung den anwesenden Vnter-Schultheisen und Vnterthanen zehen Reichsthaler zu vertrincken verehret / die Vnterthanen auch dieselbige zu underthänigem danck acceptiret, und angenommen haben. Disem nach haben vorermeldte Gevollmächtigte / und mit denenselben Ich der Notarius und die Zeugen den eylfften / und ein und zwantzigsten tag Iulii zu eingang berührtes jahrs / uns in die drey Kirspel Höchstenbach / Allmersbach / und Schönberg / als welche von weyland dem auch Hochwolgebornen Grafen unnd Herrn / Herrn Ernsten / Grafen zu Sayn und Witgenstein / Herrn zu Homburg / rc. wolsel. andenckens / dero vielgeliebten Gemahlin / vor Hochwolgem. Gräflichen Frau Wittiben zu Säyn / rc. krafft einer mir vorgezeigter uff Iohannis Baptistæ 1629. datirten Wittumbs verbesserung / mit allen rechten / nutzungen / civil und criminal hochheiten / herrlich: und gerechtigkeiten / frondiensten / einkommsten / und zubehör / ad dies vitæ eingestellet worden / uns verfügt / und haben nächstgem. Herren subdelegirte vormittags zwischen neun und zehen uhren mit berührung und eröffnung der Kirchthüren / Stock und Halseysen / die possession deroselben Kirspeln / sampt aller zugehörung apprehendiret, ihnen auch von den vorhandenen wenigen Vnderthanen deroselben Kirspeln den huldiguns Ayd / in namen ihrer Herrn und Fraw principalen, jedem nach seinem antheil und rechten / leisten und ablegen lassen: Seynd darauff noch desselbigen tages nacher Flammersfeld gezogen / und daselbst nach mittags / zwischen zwölff und einen uhren / auch durch eröffnung der Kirchen / und anschlagung der Königl. Salvaguardien, die possession desselbigen gantzen Kirspels ergriffen / und haben die Herren gevollmächtigte / in namē als vorhin zu mehrmalē angedeutet ist / von dem Vnderthanen deß Kirspels Flammersfeld im Dorff Waldorff Waltersheim vors Richters Hauß im Hof / nachmittags umb zwo uhren / die Huldigung und Aydspflichte auff und angenommen / so sie auch / gleich den vorigen willig und gern abgelegt / und geleistet haben: Worauff wir zu rück nacher Hachenburg geritten / da dann die Herren Gevollmächtigte / nomine quo supra, die Huldigung von denen übrigen Vnderthanen deß Kirspels Allmersbach was deren vorhin zu Walroden nicht gewesen / nächst vor Altenkirchen gegen dem Hofgarten über / auffgenommen haben. Dienstag den zwölfften und zwey und zwantzigsten tag Iulii, morgens umb siben uhren / seynd Burgermeister / Rath und

Burger

Burgerschafft der Statt Hachenburg uff den Wall am Schloß (angesehen daß wegen in der Statt grassirender pest und anderer schwachheiten man bedenckens gehabt / die Burgerschafft uffs Schloß kommen zu lassen) erfordert worden / da dann auch etliche wenige (dann die übrige an der pest gestorben / andere zu vermeidung der infection auß der Statt an andere örter verwichen vnd außgezogen seynd) unnd mit denselben Hanns Gerhard Bürckenbühl Burgermeister / und Hanns Henrich Held Stattschreiber / erschienen / denen vielgemelte Gevollmächtigte Herr Caspar von Dorlar / und Herr Johan Burckhard Wetzel / nächst widerholung deß begebenen traurigen todsfalls dero Jungen Landherrns Christseligen / mündlich vorgehalten / wie daß sie sich würden zu erinnern wissen / was massen sie vor disem und zwar anno 1632. dem Hochwolgebornẽ Grafẽ uñ Herrẽ / Herrn Ludwigẽ / Grafen zu Erbach und Breuburg / ꝛc. Rittern / ꝛc. so dann der gleich Hochwolgebornen Gräfin und Frawen Louysæ Iulianæ, Gräfin und Frawen zu Sayn / geborner Gräfin zu Erbach / ꝛc. Wittiben / in Vormundschaffts namen der Gräfl. Saynischen Pupillen, gleich andern Saynischen Underthanen / den Erbhuldigungs Ayd geleistet und abgelegt hätten / worbey man sie dann auch auß beweglichen ursachen / vnd insonderheit / die weil der wenigste theil der Burger beysammen gebracht werden köndte / es auch den Herren und Frawen Principalen wegen der starcken infection bedencklich und widersamb gefallen / die Handgelöbnuß von ihnen Burgern anzunemmen / oder annemmen zu lassen / biß uff anderwertliche gelegenheit unnd erfolgende allgemeine Erb: und Landhundigung / vor dißmal verbleiben lassen wolte / darmit dann auch die anwesende wol zu friden gewesen / und daß sie denen vor diesem geleisteten Huldigungspflichten / biß uff samptlicher Herren unnd Frawen Interessenten vergleichung / trewlich unnd uffrichtig nachkommen wolten / versprochen / aber darbey gebetten / daß ihnen ihre Privilegia und gerechtigkeiten confirmirt, und sie vor andern Vnnterthanẽ nit beschwäret werdẽ möchten: Worauff die Herren Gevollmächtigte ihnen zur antwort gegeben / daß sie ihre angezogene privilegia in beglaubter Form / wie in gleichem ihre gegen ein oder den andern habende Gravamina zu papier bringen und einlifern möchten / solte ihnen darinn gewillfahret / und dem befinden nach / so viel immer müglich / remedirt werden / welches erbieten sie dann mit danck acceptiret haben / und seynd also vor dißmal dimittiret worden. Eodem nach-

 mittag

mittag zwischen zwo und drey uhren / seynd auß dem Kirspel Altenstatt / weil die übrige entweder gestorben / verlauffen / an der pest kranck ligen / oder der infection halber außgewichen seynd / nur zween / auß dem Bann Marseyn aber wegen jetzt erwehnter ursachen nur sechs erschienen / welche sich dann zu allen underthänigen schuldigen gehorsamb erbotten / auch kein bedenkens gehabt / den abgeordneten Herren Bevollmächtigten / in namen ihrer Herren und Frawen Principalen von Sayn und Wittgenstein / ꝛc. und dero mit interessirten, als ihrer angeborner Obrigkeit / die Huldigungspflichten abzustatten / aber jedoch gebetten / weil ihrer so sehr wenig wern / und sie uff erfordern sich hierzu jederzeit willig einstellen wolten / ihrer dißmal / und biß sie in majori copia zusammen kommen / und also auch die herkommene Ordnung in vor: und nachgehn gehalten werden möge / damit zu verschonen / mit dem unterthänigen erbieten daß sie in den Ayd und pflichten / die sie am nähern mahl anno 1652. ihrem Gnädigen Jungen Land-Herrn wohlsel. geleistet / biß uff sammtlicher Herren Grafen von Sayn und Witgenstein / und Dero mit interessirten, verordnung / trew und beständig verbleiben solten und wolten / worbey sie dann auch auß angezogenen ursachen gelassen / und sie darauff dimittirt worden. Disem nach haben offt Hochwolgem. Ihre Gn. Gn. Requirenten vorermeldtem Commissario, Herrn Caspar von Dorlarn / vier uff blech gemahlete Sayn-Wittgensteinische Wapen / mit dem namen Ludwig Casimir / und Louysa Iuliana G. Z. S. V. W. zugestellet / und mich darbey requiriret, daß neben den Zeugen / mit ihm Herrn Dorlar bey deß Schlosses und Statt Hachenberg beyde pforten / so dann in die Altestatt uns erheben / sehen und hören möchten / daß selbige Wapen in Ihrem unnd Ihrer mit interessirten namen affigirt und angeschlagen werden möchten / deme wir also nachkommen / und ist daß erste an die Schloßpfort / das ander an das ober Thor der Statt / das dritte in der Altstatt an die Kirchthür und das vierte an das Niderthor zu Hachenburg affigiret, und mit nägeln angehefftet worden.

Disen vorgangen haben Ihr. Gn. Gn. Graf Ludwig Casimir / und Graf Ernst Gebrüdere Grafen zu Sayn und Wittgenstein / Herren zu Homburg und Vallendar / im nahmen Ihrer selbst / und Ihrer mit interessirten samptlicher Sayn-Witgensteinischer Stammsverwandten / so wol auch vil Hochwolgem. Gräfl. Fraw Wittibin unnd

dero Frawlein handgelöbnus von den Saynischen Räthen und Dienern genommen / daß dieselbe in denen Aydpflicht und bestallungen / wie sie dieselbe vor disen und biß in den trawrigen tödtlichen hintritt ihres Nechst abverstorbenen gnädigen Jungen Herrn wolsel. gedächtnus / geleistet und gehabt / so lang uñ viel biß samptliche mitinteressirte sich eines gewissen haupts vergleichen werden / trew und beständiglich verharren / und das jenige / was einem jeden vermög seines ampts und bestallung obliget / trewlich unnd fleissig verrichten sollen unnd wollen / gestalt demselben also / doch uff maß und zeit / als nechst gemelt ist / getrewlich nachzukommen / Herr Hieronymus Töttig der rechten Doctor, Herr Weygand Norbach / beyde respectivè Rathe / und Secretarius Peter Weber von Meinertshagen / Landschultheis zu Hachenburg / Johan Seibert Kelner daselbst / und Schultheis zu Höchstenbach / Haman Hoffmann Oberförster / Thomas Dilthey Cantzley-Schreiber stipulata manu angelobt haben. Hieruff seind offt Hochwolgem / Ihr Gn. Gn. Graf Ludwig Casimir zu Sayn und Wittgenstein / Herr zu Homburg / beneben denen droben vermeldeten Herren Gevollmächtigten Caspar Dorlar / und Johann Burghard Wetzeln / und ich der Notarius und die Zeugen / Mittwochens den 13. (23) Iulii nacher Gobertzhain geritten / und daselbst mit anschlagung deß Sayn Wittgensteinischen Wapens an der Kirchthüren / auch eröffnung deroselben die possession desselbigen gantzen Kirspels / und allen dessen pertinentien, nomine quo supra animo & corpore zu apprehendiren und respectivè zu continuiren sich deutlich erkläret / auch würcklich apprehendiret: Daruff nach der Dorffschafft Kirchen sich verfügt / uñ daselbsten ebenmässig mit anschlagung deß Sayn-Wittgenstein. Wapens / und berührung dessen vor dem Kirchhoff stehenden Fangestocks / die possession ergriffen / und thun forders desselbigen tags theils zur Kirchen / andern theils zu Freußburg zwischen eylff und zwölff uhren von den anwesenden wenigen Vnterthanen der Kirspeln Göbertshain / Kirchen / und Fischbach / zuforderst aber die Dienere mit nahmen Johann W. Weigeln / Rath und Amptsverwalthern / Anthonium Jägern Jägernmeistern / und Johañ Gerhard Kaysern / Kelner / bey handtrewen angeloben lassen / daß Sie bey dem Ayd und Pflichten / welche sie daherv an ihren gnädigen Landherrn wohlsel. als Saynische Vnterthanen geleistet / biß dahin / daß durch verordnung sämptlicher Herren Grafen von Sayn und Wittgen-

stein sampt dero mitinteressirten, sich eines gewissen haupts werden verglichen haben / trew unnd beständig verbleiben solten und wolten: welche Handgelöbnus dann auch nechstbemelte Dienere / so wol auch die anwesende beyde Schultheisen von Fischbach und Kirchen / sampt bey sich gehabten Vorstehern nnd Unterthanen / gutwillig von sich geben haben. Geschehen seynd alle dise dinge im Jahr Christi / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monat / Tagen / Stunden und Orten / als hieroben unterschidlich gemeldet ist / in beywesen der Ehrn: und Mannhafften / auch Erbarn / Herrn Velten Schirmers von Cassel / Wittgensteinischen Hofmeisters / unnd Daniel Volnspergs Bürgers zu Siegen / als hierzu insonderheit beruffener und erbettener Zeugen.

Die weil dann ich Hermannus Schmidt von Medebach / Kayss. offenbahrer Notarius, bey obgeschriebenen requisition, apprehensionen, affixionen, Huldigungen / Versprechnussen / und allem / was darbey vorgangen / und hieroben der länge nach vermeldet ist / neben den Zeugen persöhnlich zugegen gewesen / dasselbe also gesehen und gehöret: Hierumb so habe Ich diß offene Instrument darüber begriffen unnd uffgerichtet / dasselb / me impedito aliis negotiis, durch einen tertium fideliter ingrossiren lassen / nachmals dasselbig mit meinem Protocollo und extension fleissig collationiret, auscultiret, und demselben in allem gleichlautend befunden / und deßwegen auch mit meinem Tauff und Zunahmen unterschrieben / auch mein gewöhnlich Notariat-Zeichen darbey verzeichnet / unnd habe in mangel Pergamens mich hierzu dises papieren libelli gebrauchen mussen: Alles von tragenden Ampts wegen darzu requirirt und erfordert.

L. S.

Hermannus Schmidt Sacræ Cæsar. Majest. creatus Notarius publicus, rogatus & requisitus spt.

Beylage lit. B. Ex Antimanifesto pag. 17.18.19.20.21.& 22.

XXII.

Nach Graf Ludwigen deß Jüngern tod hat

NAchdem aber auch Graf Ludwig der Jünger den 16. (6.) Julii anno 1636. gestorben / hat Herr Graf Ludwig Casimir zu Sayn und Wittgenstein / als ältister deß Stamms

unn

unnd Namens / im namen seiner selbst unnd seiner mit interessirten, samptlichen Sayn und Wittgensteinischen Stamsverwandten / gleich folgendes tags die possession der gantzen Grafschafft Sayn apprehendiret, darbey die Gräfliche Frau Wittib auch vnnd dero Frawlein Töchter / aber anderster nicht als zu Ihrem Rechten / deß Wittumbs / außsteur / vnd vnderhalt zugelassen / also zu Ihrer aller darzu ins gemein und absonderlichen gerechtsambs conservation, ohne eines oder andern præjuditz, auff das instrumentum apprehensæ possessionis sub lit. x. gezogen. Dann / das die Gräfl. Frau Wittib und dero Fräwlein Töchter: Jene wegen Ihres Wittumbs / dise / wie gemelt / zugelassen / erhellt wegen der Frawen Wittiben daher / daß selbe mit der Grafschafft ausser Ihres zeitlichen Wittumbs nichts zu schaffen / wegen der Fräwlein aber auß dem requisitions-zettul vnd erfolgten apprehension überflüssig.

Herr Graf Ludwig Casimir zu Sayn un Wittgenstein die possession der Grafschafft apprehēdirt.

x. Die Gräfl Frau Wittib und Fräwlein/

seyn anderer gestatt nit / dan zu irem Rechten des Wittumbs außstewer unnd underhalts zugelassen worden / welches wird erwiesen:

Dann 1. thut man sich in dem requisitions-zettul / darauff die apprehensio fundirt, auff die Gräfl. Sayn und Wittgensteinische uhralte und newe Erbverein: verordnungen und pacttaten beziehen / auß welchen Erbeinigung deren die ältere in den letzten eingeschlossen / die apprehensio possessionis, tanquam referens ex relato zu di judiciren. Relatum enim cum omnibus suis qualitatibus censetur inesse referenti, expressè, verè, propriè, ampliando, restringendo, destruendo etiam, & in dissensu verborum. Alberic. Gentil. tract. de abus. mendac. c. 1. consequens fit, referens per omnia intelligi secundum relatum, adeò ut quicquid dictum sit in referente, sit restringendum ad tenorem relati, nec censetur contrahentes vel agentes novi aliquid voluisse inducere, nisi quatenus continetur in relato: Decius consil. 63. num. 6. & consil. 118. num. 6. Nun ist in solchen Erbeinigungen versehen / daß der Mannstamm in Land unnd Leuthen succediren, die Töchter aber an statt legitimæ mit einem gewissen Heyrathsgut außgestewert werden sollen. 2. Soll laut requisitions-zettuls / vermög angezogener Sayn-Wittgensteinischer Erbverein: verordnung / und tractaten, die Huldigung ins gemein / wegen aller Agnaten, von den Vnderthanen eingenommen werden / welches

1. Auß den Erbeinigungen / krafft derē allein dero Mässtam in Land uñ Leuthē succedirt, war auff sich die requisitio Notarii und apprehensio fundirt.

2. Soll die Huldigūg

welches abermals außtrücklich auff den Mannsstamb restringirt wird: dann obgedachte Erbvereinigung diß vermag / daß die Töchter an Land vnd Leuten / wie auch an allen unbeweglichen Güttern / die seyen ererbet oder erlangt / wie sie wollen / nichts zu erben haben / auch in krafft solcher Erbeinigung / so lang ein Ehelicher Mannsstamm von Ihnen den Grafen zu Sayn und Wittgenstein vorhanden seyn wird / nicht daran erben sollen. 3. Sollen alle der Graffsafft Sayn Diener / Räthe / Schultheisen / Vnderthanen / rc. wie nicht weniger die Soldaten auff den Häusern / zu mehrer Ihrer und der interessirten Herzen Stam̃s-verwandten vnd Agnaten versicherung / ihr schuldige pflicht thun / vnd dises zu ihrem eignen / und der gantzen Grafschafft besten. 4. Seyn die Saynische Räthe vnd Diener in pflicht genommen unnd erhalten / biß man sich eines gewissen Haupts würde verglichen haben: Welches von keiner Weipsperson kan verstanden werden. 5. Vnd hat auch Herr Graf Ludwig Casimir bey diesem gantzen actu wegen deß Gräfl. Mannsstamm den vorzug gehabt / und das Ruder geführt. 6. Ist totalis Comitia Saynensis notoriè tale feudum, dessen die fœminæ nicht capaces. Hat auch 7. mit den übrigen stücken solche bewandtnus / wie oben der länge nach außgeführt / daß masculi fœminis in alle weg zu præferiren, vnd folgends noch weiters augenscheinlich soll demonstrirt werden. Iuris autem certi est, quemadmodum in quovis actu humano potentia requiritur, ita qualitas personæ & natura materiæ adesse debet, ut quis possidere dici possit. Nam si hæc repugnant, nec depositio testis, nec instrumenta quicqnam probant. Mascard. deprobat conclus. 1185. num 16. ex Alexand. in l. stipulatio ista §. hac quoque num. 2. vers. quam conclusionem ff. de verb. obl. Adeò ut licet plures sint in dispositione aliqua comprehensi, tamen si non omnes sunt capaces, seu habiles, sed vel unus principalis, alius adjectus censeatur, vel ubi sit aliquis ex iis in quem non cadat obligatio, tunc non ex æquo vel solido participent, nec ad incapacem dispositio trahatur. arg. l. sed & si filio. §. 1. ff. de constit. pec. l. 1. §. si fructuarius. ff. de stip. serv. authent. si quando C. de const. pecun. Bart. in l. eandem. col. 2. in fin. ff. de duob. reis.

ins gemein wegen aller Agnaten eingenommen werden / so auff dem Mañs-stamm restringirt wird.

3. Sollen die Vnterthanē zu dero Stamms-verwandtē und Agnaten versicherung pflicht thū.

4. Biß man sich eines Haupts vergleiche / welches vō keiner Weibsperson kan verstanden werden.

5. Hat Herr Graf Ludwig Casimir nomine Agnatorum aller Orten den vorzug gehabt. 6. Ist totalis Comitia tale feudum, cujus fœminæ non sunt capaces. 7. Auch sonsten masculi fœminis zu præferiren.

reis. Rosenthal. l. reos. num. 71. tract. de duobus reis. Et in quem non cadunt verba, eidem etiam non potest competere dispositio, l. quod constitutum. ff. de testam. milit. l. ita autem ff. de administ. tutel. l. 4. §. & toties. ubi Dd. ff. de damn. infect. cap. indemnitatibus adfui. de Elect. in 6.

XXIII.

Welches / und daß die possessio der Graffschafft / deren Land unnd Leuten von den Herꝛen Grafen apprehendirt, durch den am 5. November anno 1638. auffgerichten Recess, welcher auch im gegentheiligen Manifesto angeführet / stattlich erwiesen wird / dessen anfang also lautet: „Zu wissen / als die Hochwolgeborne Gräfin unnd Fraw / Fraw Louyta Iuliana Gräfin und Fraw zu Sayn und Wittgenstein / ꝛc. in Vormundschafft Ihrer beyder geliebten Fräwlein Ernestinæ und Fräwlein Iohannetæ, so Ihre Gn. mit weyland dem auch Hochwolgebornen Grafen und Herꝛn / Herꝛn Ernsten Grafen zu Sayn und Wittgenstein / Herꝛn zu Homburg / Ihrem hertzgeliebten Herꝛn und Ehegemahl geziehlet / und noch im leben / nach abgang deß Mannsstamms Ihrer linien, deroselben vom Herꝛn Vattern und Fraw Altmuter angefallene Erbgerechtigkeit oder abfindung / bey und von denen auch Hochwolgebornen Grafen unnd Herꝛen / Herꝛen Ludwigen Casimirn / Herꝛn Ernsten / und Herꝛn Johannen / allen Grafen zu Sayn unn Wittgenstein / Herꝛn zu Homburg und Vallendar / Brüdern un Gevettern / als den ältisten deß Stam̃s gesucht / derentwegen dañ eine freundliche conferentz gen Wittgenstein angestellet und gehalten.“ Attritissimi juris est eum à quo petitur possidere, plane ut interdictum quorum bonorum, tum petitio hereditatis præsupponunt adversarium possessorem. Peregrin. de fideic. artic. 48. num. 28. Et actoris personam qui petit, & non qui possidet, sustinere debet, possidenti autem non datur actio sed exceptio, §. interdum uers. commodum. Instit. de interdict.

Wird die possessio der Herꝛen Agnaten daher erhärtet / daß bey und võ denselben der Fräwlein abfindung gesuchet / vermög Recess anno 1638.

XXIV.

Und wird die possessio der Herꝛen Agnaten, auß eben solchem Recess, den die Gräfl. Fraw Wittib und Dero Töchter gar übel vor sich allegirn, noch ferner sehr wol erwisen. In dem darinn versehen:

Die Fraw Wittib hat nomine

Dnn. Agnatorum die Regierung unnd procels geführt.

" Demnach sich die Regierung der Grafschafft Sayn / auch die füh-
" rung der processen gar nicht ändern lasse / sondern gestalten Sachen /
" und allen umbständen nach / viel besser bey der Gräfl. Frawen Wit-
" tibin gelassen werde / daß vor gut / nöthig / und nützlich angesehen / uñ
" verglichen / daß Sie / die Fraw Wittib / in völligem Besitz beyd
" Ihres Witthums / unnd der wenigen übrigen Oerter / und der Graf-
" schafft Regierung / und Führung der processen, wie bißhero / also
" fürters / und biß zu ferner vergleichung / bleibe / doch NB. mit disem
" außtrüchlichen anhang und beding / daß alles was von der Regie-
" rung deß Landes / und Führung der processen gesagt / dem gantzen
" Stamm unnd NB. sonderlich dem jenigen Herrn / der dernächst zur
" Regierung der Grafschafft kommen möchte / zu gutem angesehen seyn
" sollen / mit vorbehalt eines jeden habenden Rechten. Welche clausul
in dem übelgenannten gegentheiligen Manifesto subdole auß gelassen
und verschwigen wird / aber durchauß sonnenklärlich zu sehen / daß sol-
cher besitz der Fraw Gräfin im Nahmen deß jenigen Agnaten / so zur
Regierung kommen wird / anvertrawet. Is veró possidet cujus no-
mine possidetur l. quod meo. 18. ff. de aquir. poss. Dann hier aber-
mal zu wissen / daß die 3. Graf Ernstens sel. Gebrüdere unnd nechste
Successorn / auß notdürfftigkeit unnd mangel sich in der Grafschafft
nicht haben auffhalten können: in Dero abwesenheit die ältern Herren
Agnaten sich der Grafschafft besten billich angenommen / und die Her-
ren Successorn zu einer darinn benannten abfertigung der Gräfl. Fräw-
lein / so viel immer möglich / auch zu tractation, was durch sie geschlos-
sen würde / zu persuadirn, und dahin zu trachten sich anerbiethen / da-
mit die zersplitterung deß corporis und der uhralten Grafschafft möchte
verhütet / und frid und einikeit / und bessere Freundschafft erhalten wer-
den: Im übrigen aber / Ihren Vettern / als die abwesend und theils
Minorennes gewesen / im geringsten nicht præjudiciren können / noch
Dero intention dahin gangen.

NB. Soll alles dem jenigẽ Herrn / der zur Regierung zugelangẽ zum bestẽ angesehen seyn.

XXV.

Actus possessorii à Dn. Agnatis exerciti.

Dieses alles wird durch die vielfältige actus possessorios so die Her-
ren Grafen zu Sayn vor sich und alle Stammsverwandten Grafen zu
Sayn exercirt, statlich bekräfftiget / deren auß unzelichen nur etliche
folgen: Als 1. haben Herren Ludwig Casimir / Johan und Ernst der

1. Habẽ con-

Jünger /

Jünger / Gebrüder und Vettern Grafen zu Sayn und Wittgenstein / nachdem die Gräfl. Fraw Wittib / Fraw Louysa Iuliana, von Churfr. Durchl. zu Cöln. in Ihrem Wittumbssitz turbiret, mit und bevor derselben Mandatum de restituendo & non amplius turbando am Kays. Cammergericht erhalten / darinn die Herren Agnaten nicht allein der Gräfl. Frawen Wittibin vorgezogen / sondern benebens außtrücklicher meldung / daß Sie und Ihre samptlich Successores mit Weyland Graf Ernsten in simultaneâ investitura begriffen / selbe pro legitimis & proximis successoribus feudalibus qualificirt werden / und bevorab ihnen wegen ihres deferirten Rechtens / der Frawen Wittibin aber wegen entzogener alimentation, Ihrer Vatterlosen Pflegtochter solch Mandatum ertheilt / ins gemein aber die sämptliche Kläger unnd ihre Erben NB. Mann: und Weiblichen Geschlechts in infinitum der alten investitur gemeeß / bey rühiger possession bleiben zu lassen / anbefohlen: quo ordine aber die Erben Mann: und Weiblichen Geschlechts zu succedirn, solches ist auß diesem mandat ex ordine scripturæ per tradita Baldi. in l. si duas. 6. princ. ff. de excus. tut. am besten aber auß der uhralten unnd von vielen hundert Jahren herbrachter observantz beym Hauß Sayn / daß nemlich die masculi den Weibern zu præferirn, zu nemmen.

tra Churfr. Durchl. zu Cölln mandata erhalten.

2. Haben obwolgemelte Herren Grafen vor sich und im Namen ihrer Jüngern Gebrüder und Vetter / Georgen / Wilhelmen / Bernharten / Friderichen Magnussen, Otten und Wilhelmen Philippsen / Ludwigen Albrechten und Christian aller Grafen zu Sayn und Wittgenstein / bey Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Landgraf Georgen zu Hessen die belehnung mit Schloß und Burg Friedenwald / als ein Mannlehen / und dann 100. fl. Erbmangelt gesucht / und den 20. Augusti 1638. erhalten / wie auß den beylagen sub lit. YZ. zu sehen / und dieses alles nicht heimlich oder unwissend der Gräfl. Frawen Wittibin / sondern / wie die von Ihro in den am Kays. Hof bey den Replicis sub num. 2. & 3. beygefügte Extractus selbst außweisen / mit derselben guten gewissen / genehmhaltung / und belieben.

2. Belenung über Friedenwald gesucht unnd erlangt.

YZ.

3. Hat Herr Graf Ludwig Casimir / als der ältiste deß Hauses Sayn unnd Wittgenstein / und der die Lenische hand active & passive geführet / der Röm. Kays. Majest. geheimen Rath und Reichshofrath Præsidenten, Herrn Johannen Freyherrn von Reck / den 3. Novemb. anno

3. Das Saynische Gut zu Ernst zu Lehen verlihen

anno 1638. mit einem Saynischen Lehen zu Ernst an der Mosel belehnt/ ist auch vor denselben interveniendo einkommen / so Herr Graf Christian continuirt, wie die acta solches außweisen.

4. Sicher Glaid gegeben. Aa.

4. Haben die Gräfl. Herren Agnaten einen Saynischen Underthan im Ampt Altenkirchen Johan Schnabeln / welcher begangenen Excesses halben incarcerirt worden / und auß dem gefängnus entrunnen / auff underthäniges bitten widerumb sicher gelait geben / wie sub lit. Aa. zu vernehmen.

5. In der Grafschafft Sayn angesessene wegen verübten excessen zum abtragerfordert.

5. Haben dieselbe Johan Gottfriden von Steppenrod (so im Ampt Altenkirchen / wie kundbar / gesessen) von deßwegen / daß Er der Gräfl. Frawen Wittibin Secretarium Jost Hennern geschlagen / zum abtrag erfordert.

6. An der Grafschafft Lehenleut offene patenta außgehen lassen. Bb.

6. Hat Herr Graf Ludwig Casimir / vor sich und alle Stammsverwandten und mit interessirte, an alle der Grafschafft Sayn Lehen Leute offene patenta außgehen lassen / wie sub lit. Bb. zu sehen / und auch obige und vil andere actus mehr in duplicis belegt worden /

Die Unterthanen haben die Herren Agnaten umb Schutz angerufen. Herren Agnaten haben Befehl an die Unterthanen ertheilt.

XXVI.

In zutragenden nothfällen haben die Underthanen die Herren Grafen zu Sayn und Wittgenstein / als Ihre Land und Schutzherrn underthänig ersucht / hingegen seyn in wehrender solcher der Frawen Wittibin administration von denselben an die Beampte und Underthanen / so wol in andern der Grafschfft angelegenen sachen / als auch Geltmittel zu bezahlung der Saynischen advocaten, Procuratorn und anderer bedienten / item besuchung deß Regenspurgischen Reichstags herbeyzubringen ertheilt worden / wie / viler andern zu geschweigen / auß den beylagen Cc. Dd. zu sehen.

Cc. Dd.

XXVII.

Die Gräfl. Fraw Wittib hat

Ja es hat die Gräfl. Fraw Wittib in weerender Ihrer anvertrawten administration, in sachen / so von einiger consequentz, sich jedesmaln bey den ältisten Herren Agnaten bescheid erholt / wessen Sie

sich in

sich in einem und dem andern zu verhalten / wie solches in der Grafschafft und bey den Underthanen / auch der gantzen Nachbarschafft plus, quàm notorium. Sonderlich ist auß den beylagen sub lit. Ee. Ff. Gg. Hh. zu sehen / wie die Gräfl. Frau Wittib die Herren Agnaten, selbst öffters ersucht / und gantz beweglich erinnert / an die Beampte und Underthanen scharpffe befehl ergehen zu lassen / inmassen dann beschehen / wie erst angeführt worden. Nun seyn ja obwolbesagte Herren Grafen der Gräflichen Fräwlein Vormunder nicht gewesen / haben auch in solchem respectu sothane befehl nicht / sondern in Ihrem eygnen Namen / und als anwesende Agnaten deß Gräflichen Hauses Sayn abgehen lassen. Daß nun solche befehl / edicta, collectæ, salvi conductus concessio; eine jurisdiction und territorium, cujus, ceu causæ, effectus sunt, unwidersprechlich præsupponiren, possessionemque vel qs. liquido demonstriren, gibt man allen unpartheyischen Rechtsverständigen zu erkennen / und darauß daß gedichte / ob weren die Herren Agnaten nur zu Ihrem künfftigen Rechten / welches etwan post decursum aliquot seculorum seyn möchte / zur possession, quætamen facti plurimum habet, zugelassen / von selbst widerlegt wird.

sich jedesmahln bey den Herrn Agnaten bescheids erholet. Ee. Ff. Gg. Hh.

Unnd dieselbe scharffe befehl ergehen zu lassen sebst ersuchet / allermassen geschehen / uñ zwar in ihrem eigenen namen / dann Sie der Fräwlein Vormundere nicht gewesen. Welches alle effectus jurisdictionis seyn / uñ ein territorium uñ possessionem vel q. præsuponiren.

N. II.

Befehl an die Gräfliche Saynische Beampte / wegen beybringung der Spesen, zu erlangung Schrifft- und lebendiger Salvaguardi.

IM Nahmen und von wegen Unserer gnädigen Herrschafft wird den sampdlichen noch übrigen Underthanen der Grafschafft Sayn hiemit zu wissen gemacht / wie daß Ihr Gräfl. Gn. allerseyts im werck begriffen / auch darzu schon anstalt gemacht / sowol bey der Röm. Kays. Mayest. unserm allergnädigsten Kayser und Herrn / als auch dero Herrn Generaln, zu versicherung deß Lands unnd abwendung grössern verderbs / umb eine schrifft: unnd lebendige Salvaguardi unnd anderer zu deren manutenentz dienlichen mitteln und verordnungen / anzuhalten / unnd zu solchem end an behörenden

orthern durch schickung und schreiben die notturfft uffs förderlichst sollicitirn uñ außbringen zu lassen. Befehlen dem nach denen/in der Grafsafft Sayn verordneten Beampten / Land: und unter Schultheissen / daß solches den Vnderthanen so balden gebürlich an: und vorgebracht / und dieselbe ermahnet auch respectivè angehalten werden / eine hierzu erkleckliche summa Gelts zu erlegen / und dieselbe jeglichen orths berechneten Dienern gegen Quittung unfehlbar einzulifern: nicht zweifflend / gleich wie solches zu Ihrer selbst eignen / und deß Lands wolfahrt angesehen / als werden Sie auch an schuldiger und williger underthäniger folg zumalen nichts ermangeln lassen / mit gn. erbieten / Sie underthanen in anderm wege sambt und sonders von solchem und dergleichen / auch grössern beschwärnussen / nach möglichen dingen ins künfftig zubefreyen. Urkundlichen Ihr Gn. der Gräfl. Frau Wittibin zu Sayn / unnd der Gräfl. Sayn-Witgensteinischen anwesenden Herren Abgeordneten uñ Gevollmächtigten hand Vnterschrifft / und auffgetruckten Secrets und Ring Pettschafft. Signatum am 19. Novembris Anno 1638.

L. S.

Louysa Iuliana, Gräfin zu Sayn unnd Witgenstein.

L. S. Adam Piccardt.

L. S. Georgius Bilgen.

N. III.

Schreiben an Adam Piccardten / Amptmann zu Altenkirchen.

Ernest / und Johann / Grafen zu Sayn und Wittgenstein / Herrn zu Homburg / Vallendar unnd Newmagen / Gevettere.

Ehrnvest / und wolgelahrder lieber besonder / auch getrewer / rc. Wir haben die durch den Gerichtschreiber zu Lasshe eingeschickte Copeyen der Kays. allergnädigst ertheilten Protectori unnd Commission: wie auch was die Hochwolgeborne unsere fr. liebe Baase unnd

unnd Gevatterin / Louysa Iuliana, Gräfin und Wittib zu Sayn und Wittgenstein / für rationes unnd motiven vorwendet / warumb die Lehens-Patenten noch zur zeit nit anzuschlagen seyn / empfangen und durchlesen. Wann nun in dem Protectorio und Commission, wie auch in den andern hiebevor außgelassenen Mandaten und Rescripten, unser der Agnaten und interessenten gar bloß und schlecht / gleich wie deß Pilati im credo gedacht wird; Alß Müssen wir solches an seinem ort gestellet seyn lassen: es erwecket uns aber allerhand gedancken / dardurch wir dann unser jus hinfurt besser in acht zu nehmen veranlasset werden: und diewiel Hochwolgedachte unserer Baasen Ld. sich durch Herrn Dr. Cöttichen hiebevor gegen uns verlauten lassen / daß / weil Ihre Person am Kays. Hof etlicher massen favorabel, es gut unnd rathsambt wäre / Ihre Ld. auch die processen in Ihrem nahmen treiben liessen / wolten sich gegen uns reversiren, daß uns selbiges zu keinem præjuditz gereichen solle.

Wann nun diser Revers noch nit zuruck gegeben / so wollet neben Herrn Dr. Cöttichen die befürderung thun / und mit fleiß daran seyn / daß solcher ehist außgefertiget / und originaliter eingeschickt werden möge.

Die argumenta warumb die Lehens Patenten nit zu affigiren, und zu publiciren seyen / seynd unsers bedünckens / gleich wie auch Herr D. Cöttich vermeldet / gantz frivola und unerheblich: inhæriren demnach den jenigen / und lassens auch darbey bewenden / was wir dieser halben zu verschiedenen malen / und sonderlich noch am letzten den 22. hujus, geschriben und angedeutet.

Es ist zu verschidenen malen von Herrn Dr Cöttichen erwehnung geschehen / daß der Reckische Lehenbrieff anderwertlich auffgesetzt / und ad revidendum eingeschickt worden / wir haben aber darvon noch nicht das geringste gesehen: was es damit für eine bewandtnuß that / und worauffs bestehe / berichtet uns forderlich / thun euch Göttlicher protection befehlen. Datum Wittgenstein / den 26. April. Anno 1639.

L. S.

Ernst / Graf zu Sayn und Wittgenstein.

Johann / Graf zu Sayn und Wittgenstein.

N. IV.

N. IV.

Chur Pfältzischer Wittumbs-Consens auff Altenkirchen / als Pfaltz Mannlehen / vor weyland Frawen Annam Elisabetham, &c. Gräffl. Saynischer Töchter Groß-Fraw-Muter / anno 1607. ertheilt.

WIr Friderich von Gottes Gnaden / Pfaltzgraf bey Rhein / deß H. Röm. Reichs Ertz-Truckses und Churfürst / Hertzog in Bayern / ꝛc. Bekennen unnd thun kund offenbar mit diesem Brieffe / daß Wir dem Wohlgebohrnen Unserm lieben Getrewen / Wilhelmen Grafen zu Sayn und Witgenstein / Herrn zu Homburg / auff Sein unterthäniges bittliches anlangen / bewilliget unnd gegönnet: thun auch solches hiemit in krafft dises Brieffes / daß Er Sein Gemahlin / die Wolgebohrne Unsere Liebe besondere / Annen Elisabeth / gebohrne Gräfin zu Sayn / Weyland deß auch Hochwolgebohrē Hermañs Grafens zu Sayn seel. eheliche hinterlassene Tochter / deren Zwölff Tausend Gulden Heuraths-unnd Widerlag-Geltes / Sechs Hundert Gulden jährich Gefäll und Nutzung davon / vermög auffgerichteten Heurats- und Wittumbs-Verschreibung / zu empfangen / auff Unser Eygenthumb / daß Schloß / Statt und Kirspel Altenkirchen / Almersbach / Schönenberg / und Frammersfeld / mit allen derselbigen zugehörigen Güttern und Gefällen / nichts außgenommen / welches alles sambt der gantzen Graffschafft Sayn / nach laut der Lehenbrieffe / von Unserm Churfürstenthumb der Pfaltzgraffschafft bey Rhein zu Manlehen rühret / und von Ihme am jüngsten empfangen worden / bewiedenen und beweisen / Ihr auch zu vorderst benanntes Schloß unnd Statt Altenkirchen / sambt benannten Kirspeln zu Ihrem Wittumbs-sitz / auff zutragenden fall / eingeben möge / dessen alles wie obstehet / Ihr Lebenlang zu gebrauchen / unnd zu niessen haben / als Wittumbs Recht und Gewohnheit ist / doch Uns und Unsern Erben / Pfaltzgrafen bey Rhein und Churfürsten / an unser Lehen: und Mannschafft / auch Lehens-Gerechtigkeit / allerdings ohne gefährde und unschädlich. Zu Uhrkund versigelt mit Unserm anhangenden Secret, Datum Heydelberg den 13. Augusti Anno 1607.

N. V.

N. V.

Gottfried wird von Pfaltzgrafen Ludwigen Anno 1273. mit der gantzen Grafschafft Sayn belehnet / dessen Söhne seyn gewesen:

Johannes.

Dieser ist nach seines Vattern Todt mit der Grafschafft Sayn Anno 1287. von Chur Pfaltz belehnet / unnd Graf zu Sayn genannt / dessen Descendentes seyn in nach folgenden Jahren belehnet worden.

	Anno
Johannes	1327.
Johannes	1398.
Gerhard	1411.
Dieterich	1433.
Item	1438.
Item	1450.
Gerhard	1453.
Item	1477.
Gerhard	1496.
Johann	1506.
Item	1509.
Johannis vel Sebastiani	tutorio nôine, Graf Bernhard zu Nassaw Beylstein 1530.
Iohann	1540.
Item	1546.
Adolff	1561.
Herman	1577.
Henrich / und Herman /	1580.
Item Henrich	1593.

Engelbertus.

Deß Gottfrieds zweyter Sohn / ist von Sayn / und Herr zu Homburg genannt. Cujus descendentes masculi.

Gottfried von Sayn / Herr zu Homburg.

Salentin von Sayn / Herr zu Homburg / hat an Elisabeth Gräfin zu Witgenstein sich verheurath / uñ dardurch die Grafschafft Witgenstein an sich bracht.

Johannes von Sayn / Graf zu Witgenstein.

Georg Eberhard Wilhelm von Sayn / Graf zu Witgenstein / wird / edocto communi stipite, mit der gantzen Grafschafft Sayn eventualiter, da Graf Heinrich keine Lehensfähige Mannlehens Erben nach sich verlassen würde / von Churfurst Friederich / Pfaltzgrafen / den 27. Martii anno 1594 belehnt.

Ermeldter Graf Ludwig Henrich sich der Regierung begeben / ist von Chur Pfaltz anno 1605. 7. Maji vollkommlich belehnt worden.

Nachdem Graf Henrich anno 1606. ohne Leibes Erben gestorben / ist gleich darauff Graf Ludwigs Sohn / Graf Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein / vor sich und Seine vier Gebrüder / Georgen / Ludwigen / Bernharden / und Friederichen / belehnt. Anno 1612. ist Wilhelm Graf zu Sayn und Wittgenstein widerumb vor sich und seine erstbenandte 4. Gebrüder belehnt worden. Anno 1614. ist Graf Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein abermahl vor sich und seine Gebrüder belehnt worden.

N. VI.

WIr Johan Graf zu Sayn erkennen uns offentlich in diesem Brieff / und thun kund allen Leuten / die ihne ansehend oder hörend lesen daß wir dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ruprecht dem ältern / Pfaltzgrafen bey Rhein / deß H. Röm. Reichs Oberster Trucksäß / und Hertzog in Bayern / unserm lieben gnädigen Herren / die Grafschafft Beylstein / die wir von Ihme / als von der Pfaltz wegen / zu Lehen gehabt haben / uffgeben / und gegeben haben / mit disem gegenwärtigen Brieff / also daß Er dieselbe Grafschafft Beylstein dem Edlen Herrn / Herrn Engelbrecht von der Marck unñ seinen Lehens-Erben / zu rechtem Mannlehen fürbaß leihen soll: dannoch behalten wir von unserm ehegenandten Herrn Hertzogen Ruprechten dem ältern zu rechtem Manlehen die Grafschafft zu Sayn / und das darzu gehört / die Grafschafft zu Solms und was darzu gehört / unnd Viernberg das Hauß mit aller seiner zugehörung. Dessen zu einer warheit und urkund han wir unser hangende Insigel an diesem Brieff gehangen / und Ich Johann sein Sohn der ältiste erkenne mich was mein Vatter hieran gethan hat / das ist geschehen mit meinem guten willen / wissen und verhängnussen / und han deß zu einer wahren urkund mein Insigel an meines ehegenandtẽ Vatters Insigel an diesen Brieff gehenget. Datum Anno Dni. M. CCC. LIX. Bacherach / secundâ feria post Galli Confessoris.

N. VII.

Churfürstl. Bayrischen Regierung an Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein abgelassen Schreiben.

Hochwol-

Hochwolgeborner Grafe / Gnädiger Herr /

WElcher gestalt bey der Churfürstl. Durchleuchtigkeit in Bayern / Unserm Gnädigsten Herrn / wegen deren von dem Churfürstenthumm der Pfaltz Grafschafft bey Rhein / rc. zu rechtem Mannlehen herrührend / und innhabender Grafschafft Sayn cum pertinentiis E. Gn. als proximus Successor, uff tödtlichen hintritt deß auch Hochwolgebornen Herren Ernsten / und seines Söhnleins Ludwigen Grafen zu Sayn und Wittgenstein / rc. Herrn zu Homburg / umb renovirung erstged. Lehenbaren Grafschafft Sayn sub dato den 22. Augusti jüngsthin unterhänigst angehalten / das haben auß deren an höchstged. Churfr. Durchl. unterthänigst abgangenen / und Uns zugefertigter Supplication, Wir verstanden. Weilen man aber der drey letzten Investituren Copey / sampt einer Specification aller Güter und Gefälle / auch ein Designation der Lehenfähigen Agnaten, ohnentpörlich vonnöthen; Als wollen E. Gn. angedeutete requisita, beneben einem Bericht / was Deroselben unnd Ihren Vorfahren Grafen zu Sayn / an besagten Chur Pfältzischen Lehen / von andern Benachbarten vor Eintrag beschehen / zu übersenden: Nit wenigers umb welche Zeit derselben Herr Bruder / Graf Ernst / und dessen Söhnlein / Graf Ludwig / verstorben / anhero fürderlich zu übersenden Ihro günst. gefallen lassen / Göttlicher protection Uns darmit allerseits bester massen empfehlend / rc. Heydelberg den 3. Octobris Anno 1643.

Eur Gn.

Bereit und Dienstwilligste

Der Churfürstl Durchl in Bayrn Statthalter allhier / General-Wachtmeister und Obrister / auch andere zur Regierung anhero verordnete Räthe.

Dem Hochwolgebornen Herrn / Herrn Christian / Grafen zu Sayn und Wittgenstein / Herrn zu Hōburg / rc. Unserm genädigē Herrn.

N. VIII.

Schreiben Herrn Ludwigen Casimirn / Ernesten und Johannsen / Grafen zu Sayn und Wittgenstein / an Frawen Louysam Julianam, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / Wittib.

Hochwolgeborne freundliche liebe Baase und Gevatterin / E. Ld. Schreiben de dato den 20. hujus, ist uns zu recht eingelifert / und haben wir ablesend deren meynunge verstanden /

Was nun Erstlich anlangt unser fr. erinnerungsschreiben / wegen der Underthanen im Grund Seelbach / haben wir wegen desselbigen Grunds Underthanen verschidene instendige / so schrifft: als mündliche ansuchen und klagen / die wir jederzeit auch originaliter eingeschickt / darauß der Underthanen beschwerung gnugsam zu ersehen gewesen / Solches nit unterlassen sollen noch mögen. Wofern nun selbige Underthanen ohnbefugt geklagt / so ist keine remediirung von nöthen / scheinet aber doch besser / vieler bedenklicher motiven halber / daß man deren gantz verderbten und desperaten Underthanen / so vil müglich und ohne præjuditz geschehen kan verschonet / als daß Ihnen zum überzug (worzu Sie bey jetzigen turbulenten zeiten leitchlich anlaß und gelegenheit bekommen) einige ursach geben werde.

2. Den Anspruch der Grafschafft Sayn belangend / seynd wir vor unser Person eben so wenig gemeynt / E. Ld. und deren Töchtern / an Ihren habenden Rechten etwas zu præjudiciren / und wissen gar wol / daß E. Ld hertzlieber Herr und Ehegemahl / unser freundl. lieber Vetter sel. als der ältiste seiner Linien ex pacto familiæ allein ein regierender Herr der Grafschafft Sayn und deren pertinentien gewesen / und wenn S. Ld. einiger Sohn / unser fr. lieber Vetter Graf Ludwig zu Sayn und Wittgenstein sel. noch im Leben wäre / hätte es wegen dero Succession keinen streit / inmittels aber müssen unsere junge Vettere / Wilhelm Philipps / Ludwig Albrecht und Christian / wie auch deren geliebte Schwestern / alle Grafen und Gräfinen zu Sayn und Wittgenstein / vermög angezogenes pacti familiæ und Gräfl. herkommens / nach vermögen der Grafschafft Sayn / Ihre gebürliche Deputata unnd Gräfl.

außsteurungen haben: daß dieselben aber nun eine geraume zeit von dem Ihrigen nichts genossen / Ist E. Ld. mehr als zu vil bekandt / und ob wir wol unterschiedlichen anstalt gemacht / auß der Grafschafft Sayn und sonderlich auß dem Ampt Altenkirchen / Ihnen zur notdürfftigen Unterhaltung etwas zu suppeditiren, so ist doch bißhero noch nichts erfolget und stellen wir solches zu der Impedienten verantwortung: nachdem nun E. Ld. geliebter Sohn unser fr. lieber Vetter Graf Ludwig sel. nach Gottes willen in seiner Kindheit von diesem jammerthal abgefordert / halten wir nach außsage der Lehen-Rechte und deren Lehrer davor / daß S. Ld. sel. nächst Agnaten und Stammsverwandten / in allen Lehengütern / sie gehen zu Lehen von weme sie wollen / im Regiment aber juxta pactum familiæ der älteste succedire: und obwol E. Ld. Töchter unsere fr. liebe Baasen / so wol als obgedachte unsere Vettere und Wir von dem Gräflichen Stamm erzielet / unnd dahero niemand negiren wird / daß dieselben Ihres geliebten Herrn Vetters sel. rechte und natürliche Erben seynd / so werden dieselbe doch indifferenter zu aller verlassenschafft / es sey Lehen oder und sonderlich der Regierung der Grafschafft nicht admittirt / sondern es werden vermöge der Lehen-Rechte, alten löblichen herkommens & pactorum familiarum, sowol in allodialibus als feudalibus, masculi fœminis anteferiret, weiln dann notorium und in Schrifften gnugsam außgeführet / daß wir samptliche Grafen zu Sayn und Wittgenstein von dem uralten Gräfl. Saynischen Mansstamm posteriren, unser fr. lieber Vetter Graf Wilhelm zu Sayn und Wittgenstein wolseligen andenckens auch die Grafschafft Sayn / nit als ein allodial-gut oder gantz vom Mannsstamm erledigtes und auff seine Ehegemahl ein Gräfl. Tochter deß Hauses Sayn devolvirtes Erb: oder Weiberlehen acquiriret unnd angetretten / sondern vor sich selbs als ein Agnatus unnd Lehenfolger / mit unsers damals noch lebenden fr. lieben Vettern / Grafen Henrichs zu Sayn deß letztẽ / seiner Liniẽ / wie auch unsers geliebten Herrn Groß Vatters und Vettern / aller wol und Christseligen andenckens / einhelligem Consens, diese Grafschafft Sayn / als ein Lehen und Stamm-Gut occupirt, von Chur: und Fürsten die Lehen auff sich / seine Agnatos & descendentes masculos renoviret, und biß in seinen Todt possediret, auch wie es auff alle fälle mit diser Grafschafft Sayn / zwischen seinen Kindern / unnd sonderlich deficiente postero masculo mit

seinen Töchtern und deren nachkommen gehalten werden solle / klärlich ver-recessiret / wie solches alles die auffgerichte Recessus, Testamenta, jurata pacta fraterna hæreditaria, pacta dotalia investituræ, und andere allbereits außgeführte rechtliche gründe klärlich demonstriren: und haben E. Ld. deren Freunde unnd Consiliarii hierauß leichlich zu vernemen / was obgedachte Unsere freundliche liebe Vettere / Wilhelm Philipps / Ludwig Albrecht / unnd Christian / Grafen zu Sayn unnd Wittgesteinn / obwolgedachten Unsern fr. lieben Vettern / Grafen Wilhelms seligen filii naturales legitimi und E. Ld. geliebten Sohns / Unsers auch freundl. lieben Vettern / Grafen Ludwigen seligen Patrui, und jure agnationis, auch Wir gegen E. Ld. geliebten Töchter / Unsern freundl. lieben Baasen / an die Grafschafft Sayn vor argumenta und prærogativen haben. Daß Wir aber E. Ld. und Deren Töchtere / vilgeliebte Unsere freundl. liebe Baasen / gäntzlich davon abweisen solten / ist nicht Unsere Meynung / sondern was E. Ld. Wittumb vermachnus mit sich bringet / und Sie etwan rechtlich befugt und Ihnen gebühret / seind wir solches nicht allein vor Unsere person zu halten erbiethig / sondern wollen solches auch bey obged. Unsern freundl. lieben Vettern bestes fleisses befördern / das verhoffentlich deßwegen keine uneinigkeit erfolgen soll. Was dann auch E. Ld. geliebten Töchtern / Unsern freundlichen lieben Baasen / nach abstattung der Saynischen Schulden / von den Saynischen allodial-Güttern / wie auch zur Gräflichen Unterhalt und außstewrung von den feudal-gütern / dem vermögen / alten herkommen und buchstaben nach / gebühren unnd zukommen kan / solches wollen Wir Unsers theils mit nichten verhindern / sondern möglichst befödern helffen. Was auch E. Liebd. zu außführung der beschwärlichen processen von dem Ihrigen vorscheust (welches wir nicht vermögen / auch nicht dagegen zu geniessen haben) solches muß Ihr billich erstattet / auch biß zu völliger erstattung die mit gewalt entzogene und recuperirte Güter in handen gelassen werden / und ist solches ja E. Ld. und denen vom Stamm Sayn und Witgenstein entsprossenen Töchtern / je billicher / als einem Frembden / zu gönnen.

3. Die Erinnerung deß vorgeschlagenen Communication-Tages / ist uns sehr wolmit beliebig / selbigen aber in Marpurgk anzufangen will kostbar fallen: sintemahl durch etwan dahin abgfertigte Diener / nichts grundliches zu schliessen / sondern müßten Wir zu dem ende alle selbst persönlich

sönlich darseyn / muß derentwegen auff ein ander mittel und ort gedacht werden / welches nicht so kostbahr sey.

4. Die auß dem Archiv hierzu nöthige Sachen auffrichtig zu communiciren, wollen an E. Ld. Wir gar nicht zweifeln / können aber nit ersinnen / wårumb Wir nur mit Copien solten abgewiesen werden: erachten derhalben dienlich und nöthig sein / daß mit und nebens E. Ld. Diener jemand der Unserigen die Documenta durchsehen / selbige originaliter erheben unnd nach erforderter notturfft abschrifften darauß machen helffen.

Daß zum 5. Unsere unter andern eingeschobene contradiction, protestation und reservation, E. Ld. ohne zeitig titulirt / und fast eludirt, solches müssen Wir geschehen lassen / stellen Ihr judicium an seinen ort / bleiben aber nachmals dabey / und geben Uns die auß Metz an Uns gefertigte Schreiben hierzu unumbgängliche Ursache / deren E. Liebd. das letzte hierbey in originali zu empfangen / mit freundl. Bitte / weilen solches E. Ld. und Ihre geliebte Töchter mit concerniret, sie wollen ohngesaumbt Ihre Gemüts-Meynunge auff solch Schreiben / mit wider Zurückschickung desselben rescribiren, dann der Botte allhier noch uff Antwort wartet / und haben Wir gestallten sachen nach E. Ld. dieses ohnverhalten sollen / Befehlen / rc. Datum Berlenburgk den 28. Iulii vet. Anno 1638.

E. Ld.

Bereitwillige Vettere und Gevattere

Ludwig Casimir / Graf zu Sayn unnd Wittgenstein.	Ernst / Graf zu Sayn und Wittgenstein.	Jahann / Grafe zu Sayn unnd Witgenstein.

N. IX.

Kayserliche Commission in denen Saynischen Sachen vom 18. Septembris deß 1646. Jahrs.

Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / rc.

Wolgebhorne auch Edle liebe getrewe / Was an Unserm Kays. Hof zwischen der Edlen / Unserer lieben andächtigen Louysa Iuliana,

Juliana, Gräfin von Sayn und Wittgenstein / geborner Gräfin von Erbach / Wittibin / als Vormunderin Dero minderjährigen Töchtere an einem; So dann dem auch Edlen / Unserm und deß Reichs lieben getrewen Christian / Grafen zu Sayn und Wittgenstein / und dessen Vettern / Graf Ernsten / am andern theil / nicht allein in puncto fractæ pacis & Mandati sich für ein process erhoben / sondern auch benebens wegen bemelter Gräfin Wittumbs und dessen Verbesserung / in puncto contributionis, deßgleichen deß Gräfl. Saynischen Archivi halben / für klagen unb beschwerten entstanden / davon werdet Ihr ausser zweiffel nachrichtung haben / und geben es die beykommende Original-Acta mit numeris 1. 2. 3. signirt, mit mehrerm zu erkennen; Nun haben Wir unter anderm auß den Actis so viel befunden / daß nach Weyland Graf Ludwigs deß Jüngern von Sayn und Wittgenstein tödlichen abgang in Anno Sechzehenhundert Sechs und dreyssig nit allein die possession, sowol inder Gräfl. Saynischen Agnaten, als in Vormundschafft nahmen beyder Schwestern Ernestinen und Johannetten / Gräffinnen von Sayn und Wittgenstein / zu eines jeden habenden Rechten ins gemein apprehendirt, sondern darauff auch im Jahr 1638. den 3. und 5. Novembris von beyden theilen eine gütliche conferentz angestellt / und durch ein und andere zur Sachen dienliche vorschläg das werck bey nahe zu einem endlichen schluß gebracht worden.

Wann wir dann nochmahln für daß beste mittel befinden / daß dieser gütlichen veranlassung noch weiter nachgesetzt / die gantze Sach ohne fernere weitläufftigkeit in der güte hin / und beygelegt / und der gestalt under so nahen Anverwandten das vorige gute vernehmen widerumb gestifftet werde: Als haben wir zu solchem ende nachfolgende unser Kayserliche Commission angeordnet / und Euch zu unsern Kays. Commissarien deputirt und fürgenommen; Befehlen Euch demnach hiemit gnädigst / geben Euch auch vollkommenen hierzu unsern Kays. gewalt / und wollen daß Ihr Uns zu gehorsambsten Ehren / und beeden theilen zu gutem / dieser Unserer angeordneten Kayserlichen Commission gutwillig underziehet / und damit beladet / zuvorderist aber in beykommenden Actis Euch mit fleiß informiret und ersehet / und darauff beyde streitige Theil für Euch selbsten / oder Ewere Subdelegirte, durch Sich selbsten / oder Ihre beyderseits vollmächtige Anwäld / auff eine

gelegene

gelegene Mahlstatt zu erscheinen / heischet un ladet darbey aber absonderlich obbenennter Gräfflichen Saynischen Wittib / daß Sie / Ihres einwendens ungeachtet / dem Grafen Christian auß dem Saynischen Archiv glaubwürdige vidimirte Copeyen abfolgen lasse / von Vnsertwegen / anbefehlet: Alsdann und wann solches geschehen / beyde Theil in Ihren gegeneinander habenden / und in den hiebey kommenden Actis enthaltenen differentien und beschwerten / in güte miteinander zu vereinbahren und zu vergleichen / allen müglichen fleiß für- und anwendet / Uns auch den Vergleich zu Vnserer gnädigsten ratification naher Vnserm Kayserlichen Hof überschicket: In entstehung aber der güttigen handlung / Vns über den gantzen verlauff mit wider zu ruck senden der Acten Ewere unterhänigste Relation zu kommen lasset.

An deme vollbringt Ihr ein gutes werck / benebens auch Vnser gnädigsten gefälligen willen und meynung / und Wir seind Euch mit Kayserlichen gnaden gewogen. Geben auff Vnserm Königlichen Schloß zu Preßburg / den 18. Septembr. Anno 1640. Vnserer Reiche / deß Römischen im Zehenden / deß Hungarischen im Ein uud zwantzigsten / und deß Böhemischen im Neunzehenden.

Ferdinand.
Ut
Ferdinand Graf Kurtz.

Ad mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium
Johann Söldner D.

Den Wolgebornen / auch Edlen / Vnsern unnd deß Reichs lieben getrewen / Ludwig Henrich / Grafen zu Nassaw Catzenelnbogen / Vnserm Feldwachtmeister und bestellten Obristen / Ernst Casimir / Grafen zu Nassaw Sarbrücken / Herrē zu Laarn / rc. Georg Albrechten / Grafen zu Erbach / Herren zu Breyberg / und Georgen / Grafen und Herren zu Castel / rc.

N. X.

Documentum litis pendentiæ.

WIr Ferdinand der Dritte / von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kayser / zu allen zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnden / Crain und Würtenberg / ꝛc. Graf zu Tyrol / ꝛc. Bekennen unnd thun kund jedermänniglich mit diesem unserm offenen Kays. Brieff / bezeugend / daß den Neunzehenden Martii deß Sechzehenhundert drey und viertzigsten jahrs / bey unserm Kays. Reichs-Hofrath / der Hochgeborne Georg Landgraf zu Hessen / Graf zu Catzenelenbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Isenburg und Büdingen / unser lieber Oheimb und Fürst / und die Hoch: und Wolgeborne unsere liebe Andächtige / Loysa Juliana / Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / Wittib in Vormundschafft namen Ihrer Pfleg: unnd mit weyland Graf Ernsten dem ältern zu Sayn erzeugten Ehleiblichen Töchter Ernestinæ und Johannettæ, wider die Wolgeborne unsere und deß Reichs liebe getrewe / Ludwig Casimirn / Ernst den Jüngern und Christian / Grafen zu Sayn und Wittgenstein / pro citatione super fractâ pace publica ad videndum declarari in pœnâ fractæ pacis: & Mandato pœnali de porrò non offendendo: de solvendo commissam pœnam propter violatum protectorium, & cassando homagio subditis extorto, allerunderthänigst einkommen / und darauff sub eodem die Neunzehendē Martii obgedacht / die gebettene Citation super fracta pace, annexis mandatis de non offendendo, restituendo ablata, unà cum citatione ad videndum & audiendum declarari in poenam protectorii, erkendt unnd reproducirt / dargegen / auff entzwischen erfolgten tödtlichen hintritt besagten Grafen Ludwig Casimirs zu Sayn / die übrige beyde Beklagte / sub præsentato drey und zwantzigsten Julii gemelten Jahrs / Ihre exceptiones præventionis, non ritè factæ insinuationis, continentiæ causæ sub: & obreptionis, & actionis ex constitutione pacis publicæ non competentis: Die klagende Gräfin hierüber replicas, und die Beklagte ihre duplicas gerichtlich einbracht / darbeneben die Wittib wegen ihrs Wittumbs und dessen verbesserung in

puncto

puncto contributionis sich beschwert/ Graf Christian aber seine einreden und gegenbeschwerden überreichet / auch umb befelch das Gräfl. Saynische Archivum Ihme zueröffnen / angesucht / und erhalten / daß zu solcher öffnung anfangs / sub dato acht und zwantzigsten Iulii deß sechzehenhundert fünff unnd viertzigsten jahrs / auff den Rath Unser und deß Reichsstat Franckfurt am Mayn eine Commission angeordnet: endlich auff beyderseyts beschehene submission, nach reyffer erwegung/ die Sach von uns also beschaffen befunden / daß diese entstandene Strittigkeiten durch gütliche mittel am füglichsten hingelegt werdē möchten / gestalt zu solchem end beyden Parheyen gewisse Confidenten, so wir zu unsern Kays. Commissarien verordnen möchten / zu benennen / den sechzehenden deß sechzehenhundert sechs und viertzigsten jahrs injungirt worden/ welche benennung dann von ihnen beschehen / und darüber von Uns die Wolgeborne / auch Edle / unsere und deß Reichs liebe getrewe / Graf Ludwig Henrich zu Nassaw Catzenelenbogen / unser Feldwachtmeister und Obrister / Graf Ernst Casimir zu Nassaw Saarbrücken / Graf Georg Albrecht zu Erbach / unnd Wolff Georg Graf zu Castell / zu unsern Kays. Commissarien den achtzehenden Septembris besagten jahrs angeordnet / und denselben unter andern auffgetragen worden / daß sie absonderlich der Gräflich Saynischen Wittibin / Ihres einwendens ungehindert / dem Grafen Christian auß dem Saynischen Archiv glaubwürdige vidimirte copien erfolgen zu lassen / von unsertwegen anbefehlen sollen. Ob nun wol einerseyts die Gräfl. Wittib und obgedachtes Landgraf Georgen zu Hessen Ld. pro redintegratione deß geklagten spolii, und daß vor fortstellung der Commission und öffnung deß Archivi, die sach vor allen dingen in vorigen Stand gesetzt würde / mehrmals einkommen / hingegen anders theils / Graf Christian zu Sayn / daß solches suchen zwar auch bereyts vor außfertigung der Commission vorbracht / der punctus possessionis aber in denen hinc inde verübten acten weitläufftiger ventilirt, und an seiten der Beklagten die possession mit verschidenen actibus erwisen were / angeführt / beneben auch sich beschweret/ was massen von dem gegentheil diese Commission bißher gehindert / das Archivum Ihme und den Agnaten wider unsern und unser Commissarien befehl vorenthalten / und entzwischen bey den General Friedens Tractaten, und sonst hin und her außgesprengt/ würde / ob wäre den beyden Saynischen Töchtern

an unserm Kays. Reichshofrath die manutenentia possessionis zu: den beklagten Grafen aber abgesprochen worden / dar durch sie bey deß Churfürsten in Bayern Ld. an der Investitur über die Grafschafft Sayn / als eines Pfältzischen Lehens / sonderlich auch / weilen von deß Landgrafen Ld. daselbst vorgegeben würde / als wann man solches Chur Pfältzischen Lehens halber bey unserm Kays. Reichshofrath in litis pendentia begriffen wäre / welches beydes doch wie acten kündig / sich nit also verhielte/und ohne das solche Grafschafft/wie sie von Pfaltz zu Lehen gehe / krafft vorgebrachter Lehens Investiturn und Reversalen, von beyden Saynischen linien etlich hundert jahr her notoriissimè zu rechtem Mannlehen empfangen / bißhero weren verhindert worden / bey beyder Churfürsten zu Cölln und Trier Ld. Ld. dergleichen hindernüssen / wider ihne und seine Agnaten, allesampt von dem communi stipite Gothofredo posterirende Grafen zu Sayn / anhandgenommen würden: haben Wir / mit beyschliessung deren von beyden theilen eingerichter beschwärungen und schrifften / Unsern in diser sachen verordneten Commissariis, daß sie solche unsere Commission, zum fall es nit allbereit geschehen / der Gräfl. Wittibin / obgedachten einwendens ungehindert/ ohne fernern auffzug fortsetzen / auch derselben gemäß jetztgedachte Wittib zu eröffnung deß Archivi inhalten / und benebens daran seyn sollen/ damit alle turbationes und thätlichkeiten ab- und eingestellt werden / sub dato den neun und zwantzigsten Octobris, nechstab gewichenen jars: auch nach dem seithero Graf Georg Albrecht zu Erbach / als mit-Commissarius, tods verfahren / der Gräflichen Wittib / daß Sie innerhalb eines Monats einen andern Confidenten zum Commissario, an statt deß abgeleibten / benennen solle / unter heuttigem dato gnädigst anbefohlen / worauff nun die sach anjetzo beruhend ist; Zu wahrem urkund und gezeugnus dessen / haben wir / auff gehorsambstes ansuchen Grafen Christians zu Sayn und Wittgenstein / gegenwärtiges unter unser Kayserl. hand und secret Insigel gefärtigtes Documentum gnädigst ertheylen wollē/So geschehen auff unserm Könial Schloß zu Prag/ den zwantzigsten Januarii, Anno Sechzehenhundert Acht und Viertzig/ unserer Reiche deß Römischen im Eilfften/ deß Hungarischen im Drey und Zwantzigsten/ und deß Böheimischen im Ein und Zwantzigsten / rc.

Ferdinand Ut Ferdinand Graf Kurtz.

L. S. Ad mand. Sac. Cæs. Majest. prop. J. S. D.

N. XI.

N. XI.

PASSUS CAUSAM SAYNENSEM Concernens, uti à Dnn. Cæsareis Instrumento pacis initio insertus fuit.

DOmus Sayn & Wittgenstein restituatur in Arcem, Vrbem & Præfecturam Hachenburgicam: ut & secundùm sententiam Cameralem in Vicum Bendorff prope Rhenum, nec non dimidiam Dynastiæ Vallendariensis partem, Castrumque & Præfecturam Freusburgicam, cum pertinentiis: nominatim etiam Christianus Comes à Wittgenstein in moderna possessione patrimonii sui, contra Agnati ultimò defuncti Ernesti Dominam Matrem atque Sorores, earumque Patronos, conservetur & manuteneatur.

N. XII.

Attestatum Dominorum Plenipotentiariorum Cæsareorum,

ZUwissen / Nach dem hiebevor in denen zwischen den Kays und Schweedischen Plenipotentiarien hinc inde gewechselten Auffsätzen eines Instrumenti pacis wegen deß Gräflichen Hauses Sayn und Wittgenstein einkommen / was gestalt zwischen beeden Ertz- und Stiftern Trier und Cölln an einem / und dann gedachtem Hauß am andern theil / einige schwäre differentien / wegen ein und andern eingezogener Güter obschwebenden / und also in krafft allgemeinen Friedenschlusses die widerumb einraumung gesuchet / Solches aber von der Gegenseiten / durch deren bey diesen Friders-Tractaten habende Räthe und Gesandten widersprochen worden: daß endlich unnd nach vielfältiger Handlung von Kayserl Königlichen / Chur- und Fürstlichen Gesandten umb Friedens willen für gut angesehen worden / daß dise Sache zwar auß dem Instrumento, ausser deme / was darinnen mit wenigem begriffen / gelassen werden solte / jedoch also und dergestalt / und mit diesem außtrücklichen bedinge / nemlich / daß sie dessentwegen zwischen der Gräflichen Fraw Wittibin zu Sayn und Wittgenstein /

Frawen Louysen Julianen / gebohrnen Gräfin zu Erbach / an einem / und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein / am andern Theil obschwebende Strittigkeit / vermittelst deren von der Röm. Kays. Majestät schon hiebevor im Jahr Tausend Sechshundert Sechs und Viertzig erkannten Commission innerhalb Jahrsfrist / à die publicatæ pacis an zu rechnen / gütlich verglichen / und zu solchem ende also fort / an deß einen abgelebten Commissarii statt / ein andern zu benennen / und zu verordnen / oder aber da über zuversicht dise Vergleichung nicht statt finden wolte / von den verordneten Commissariis die von den Partheyen einkommene acta und actitata neben Ihrem Bericht unnd gutachten an Ihr. Kays. Mayestät. Hof überschickt / und deroselben aller gnädigste rechtliche definitiv- erkantnus innerhalb obbemelter zeit außgesprochen / die behörige Execution, dem Reichsherkommen nach / alsobald darauff vorgenommen / unterdessen aber der ex capite Amnistiæ in Instrumento pacis erkannten restitution ihr ungehinderter Lauff gelassen werden solle: In massen diese hiervorstehende Veranlassung allerdings so viel krafft und würckung haben solle / als wann die in Instrumento pacis buchstablichen innhalts ein verleibt stünde / und ist zu solchem in die Kayserl. und Königl. Schwed. auch das Chur Mayntzische Reichs- Prothocolla eingetragen / auff begehren der Partheyen davon Schein unnd Uhrkund zu ertheilen / verglichen worden. Actum Monasterii den 9. Decembris 1648.

L. S. Maximilian Graf von Lamperg / rc.

L. S. Johann Crane / rc.
L. S. Isaac Vollmar / rc.

N. XIII.

ZU wissen / Nachdeme hiebevor in denen zwischen Uns unnd denen Kays. Herren Plenipotentiarien hinc inde gewechselten Auffsätzen / eines Instrumenti pacis, wegen deß Gräfl. Hauses Sayn und Wittgenstein / einkommen / was gestalt zwischen beyden Ertz- und Stifftern Trier und Cölln an einem / unnd dann gedachten Hauß am andern theil / einige schwäre differentien wegen ein und andern eingezogener Güter obschwebenden / und also in krafft allgemeinen

Frieden,

Friedenschlusses die widerumb einreumung gesucht / Solches aber von der Gegenseiten / durch deren bey disen Friedens-Tractaten habende Räth und Gesandten / widersprochen worden: daß endlich unnd nach vilfältiger handlung von uns denen Kayserl. Chur- und Fürstl. Gesandten umb Fridens willen für gut angesehen worden / daß dise Sache zwar auß dem Instrumento, ausser deme / was darinn mit wenigem begriffen / gelassen werden solle / jedoch also und dergestalt / und mit diesem außtrucklichen bedinge / nemlich daß sie dessentwegen / zwischen der Gräflichen Fraw Wittiben zu Sayn und Wittgenstein / Frawen Louysen Julianen / gebohrnen Gräfin zu Erpach / an einem / unnd Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein / am andern Theil / obschwebende Strittigkeit / vermittels derer von der Röm. Kajserl. Majest. schon hiebevorn im Jahr Tausend Sechshundert Sechs und Viertzig erkannten Commission, innerhalb Jahrsfrist / à die publicatæ pacis anzurechnen / gütlich verglichen / und zu solchem ende also fort / an deß einen abgelebten Commissarii statt ein andern zu benennen unnd zu verordnen / oder aber da über zuversicht diese Vergleichung nicht statt finden wolte / von den verordneten Commissariis, die von denen Partheyen einkommende acta und actitata neben jhrem Bericht und gutachten an Ihr Kays. Mt. Hof überschickt / und deroselben allergnädigste richterliche definitiv Erkanntnus innerhalb obbemelter Zeit außgesprochen / die behörige execution, dem Reichsherkommen nach / alsobald darauff vorgenommen / unterdessen aber der ex capite Amnistiæ in Instrumento pacis erkannten Restitution jhr ungehinderter Lauff gelassen werden solle: Inmassen diese hiervorstehende Veranlassung allerdings so viel Krafft und Würckung haben solle / als wann die in instrumento pacis buchstablichen inhalts einverleibt stünde / und ist zu solchem ende in der Kayserlichen / wie auch Unser / und Chur Mayntzische Reichs-protocolla eingetragen / auff begehren der Partheyen davon Schein und Uhrkund zu ertheilen / verglichen worden. Actum Monasterii den 29. Novembris. (9. Decembris) Anno 1648.

L. S. Johann Oxenstierna Ason.

L. S. Johann Adler Salvius.

N. XIV.

N. XIV.

Chur Mayntzischen Reichs-Directorii attestatum.

ZV wissen / Nachdeme hiebevor in denen zwischen den Kayserl. und Schweedischen Plenipotentiarien hinc inde gewechsleten auffsetzen eines Instrumenti pacis wegen deß Gräfl. Hauses Sayn und Wittgenstein einkommen / was gestalt zwischen der Gräfl. Fraw Wittibin zu Sayn und Wittgenstein / Louysen Julianen / geborner Gräfin zu Erbach an einem: und Herrn Graf Christian zu Sayn und Wittgenstein am andern theil / einige schwäre differentien wegen ein und andern güter obschweben: daß endlichen unnd nach vilfältiger handlung von Kayser, König, Chur und Fürstlichen Gesandten / umb Friedens willen / für gut angesehen worden / daß dise sache zwar auß dem Instrumento pacis, ausser deme / was drinn mit wenigem begriffen / gelassen werden solle / jedoch also unnd dergestalt / unnd mit disem außtrücklichen beding / nemlich daß sie dessentwegen zwischen mehr Hochwolged. Gräfl. Fraw Wittiben und Herrn Grafen Christian obschwebende strittigkeiten vermittelst Kays. Commission innerhalb Jahrsfrist / à die ratificatæ pacis, anzurechnen / gütlich verglichen / und zu solchem ende also fort / an deß einen abgelebten Commissarii statt / einen andern zu benennen / und zu verordnen / oder aber da über zuversicht diese vergleichung nit statt finden wolte / von den Commissariis, die von den Partheyen einkommende acta und actitata, neben ihrem bericht und gutachten / an J. Kays. Mayt. Hof überschickt / und deroselben allergn. rechtliche definitiv-erkandtnuß innerhalb obbemelter zeit außgesprochen / die behörige execution dem Reichs herkommen nach alsobald darauff vorgenommen / unterdessen aber der ex capite Amnistiæ in Instrumento pacis erkandter restitution ihr ungehinderter lauff gelassen werden solle; Inmassen dise hievorstehende veranlassung allerdings so viel krafft und würckung haben solle / als wann die in Instrumento pacis buchstablichen innhalts einverleibt stünde / und ist zu solchem ende in die Kayserl. Königl. Schweed. auch deß Chur Mayntzischen Reichs Protocolla eingetragen / auffbegehren der Partheyen davon schein und urkund zu ertheilen / verglichen worden. Actum Münster den 9. Decembris Anno 1648.

L. S. Churfürstliche Mayntzische Cantzeley.

N. XV.

Kayserlich Rescriptum.

Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / ꝛc.

WOhlgebohrne / auch Edle / Liebe Getrewe / Was massen bey uns Louysa Juliana, Gräfin von Sayn / Wittib / wider Christian Grafen von Sayn / daß derselbe in Seinen turbationibus und spoliis, auch mit allerhand Insolentien und betrohungen / immerzu verfahre / demütigst klagend angebracht: Hingegen aber besagter Grafe Christian sich allerunterthänigst beschwerdt / daß an seiten der Gräfl. Wittibin mit allerley gesuchter Commission auffgezogen / und / hinderzucks Seiner und dergesampten Agnaten, bey deß Churfürsten zu Trier Ld. umb conferentz der Saynischen Strittigkeiten halben angesucht worden / man auch sonsten / seyther der zwischen Landgraf Jöhannsen zu Hessen / unnd der einen Gräfl. Saynischen Tochter geschlossenen Heyrath / sich vernehmen lassen / allerhand thätlichkeiten / sonderlich wegen der Contributionen, an hand zu nehmen / das habt Ihr auß den Beylagen mit mehrerm zu ersehen.

Wann den dises alles unserer Euch auffgetragenen Kayserl. Commission anhängig ist; Als haben Wir Euch solches einzuschliessen für eine notturfft erachtet / mit dem gnädigsten Befehl / daß Ihr mehrberührte unsere Kayserliche Commission, zum fall es nicht allbereit geschehen / der Grafl. Wittib einwendens ungehindert / ohne fernern auffzug / fortsetzet / auch / derselben gemeß / jetzt gedachte Wittib zu eröffnung deß Archivi anhaltet / und benebens daran seyet / damit alle turbationes und thätlichkeiten ab: und eingestellet werden. An deme thut und vollziehet Ihr Unsern Gnädigst: gefälligen Willen und Maynung / und Wir seynd euch mit Kayserl. Gnagen gewogen: Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag / den Neun und Zwanßigsten Octobris, Anno sechzehenhundert siben und viertzig / Unserer Reiche deß

Römischen im eylfften / deß Hungarischen im zwey und zwantzigsten / und deß Boheimischen im zwantzigsten.

Ferdinand.

Ut

Ferdinand Graf Kurtz.

Ad mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium

Johann Söldner D.

Denen Wolgebornen / auch Edlen / Unsern und deß Reichs Lieben Getrewen / Ludwig Henrich / unnd Ernst Casimiren / Grafen zu Nassaw und Catzenelenbogen / etc. Georg Albrechten / Grafen zu Erbach / und Herren zu Breyberg / so dann Wolff Georgen / Grafen und Herren zu Castel / etc.

N. XVI.

ATTESTATIO

Der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, daß die Altenkirchische Sach nicht vor die deputirte Ständ gehöre.

ZU wissen / Nachdemin deren von den Ständen in puncto Restitutionis ex capite Amnistiæ & gravaminum verfaster designation unter andern auch einer zwischen der Gräflichen Saynischen Wittib / Frawen Louysa Iuliana / und Herrn Graf Christian zu Sayn unnd Wittgenstein strittigen Restitutions-Sach Gedacht: Derenthalben aber bey den Münsterischen und Oßnabrüggischen Friedens Tractaten / durch der Herren Kays. Plenipotentiarien unterhandlung / zwischen ermelten Partheyen ein vergleich getroffen worden / das diese Strittigkeiten / vermittels einer bereits damals erkandten Kays. Commission, gütlichen verglichen / oder wann solche vergleichung nit zu erheben / von den Kayserlichen Commissariis die von den Partheyen einkommene acta und actitata neben ihrem Bericht und Gutachten an

die Röm Kays. Mayestät / unsern allergnädigsten Herrn / überschickt / und von demselben mit richterlichem Spruch erledigt werden solten: Als erscheinet hierauß klärlich / daß diese Sache zu erkanntnus den deputirten Ständen keines wegs gehörig / sondern an denen Orthen zu lassen sey / wohin die inhalt vorstehenden vergleichs gewisen worden. Zu Uhrkund ist dieses attestatum von nachbenennten Kayserl. Plenipotentiarien bewehret worden / Geben zu Nürnberg den 3. Martii, Anno 1650.

Isaac Vollmar D. Johann Crane.

L. S. L. S.

N. XVII.

ATTESTATION

Der Königlichen Schweedischen Plenipotentiarien, daß die Altenkirchische Sach vor die deputirte Ständ nicht gehöre.

ZU wissen / Nachdeme uns zwar erinnerlich / daß in der projectirten Lista Restituendorum unter andern auch einer zwischen der Gräfl. Fraw Wittib Louysa Juliana / rc. und Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein strittigen restitution, das Schloß / Statt / und Ampt Altenkirchen betreffend / gedacht worden / gleichwol aber in dessen deß Herrn Churfürsten Carl. Ludwigs Churfürstl. Durchl. als besagten Ampts Dominus directus oder Lehen-Herr / interveniendo remonstriren lassen / das erstbedeutete Altenkirchische sach bloß ein Lehenstreit / und disem nach mit denen allhier erörterenden restitutionibus ex capite Amnistiæ & gravaminum keine gemeinschafft hätte / sondern vilmehr an competirenden orth entschiden werden möchte:

Als bezeugen unnd attestirn wir hiemit im nahmen und außgnädigstem befehl deß Herrn Pfaltzgrafen und Generalissimi Hochfürstl. Durchl. daß höchstged. Sr. Churfürstl. Durchl. remonstrationes, alß den Rechten und billigkeit gemäß / notgwendig zu beobachten / und deme nach / zumalen auch / wegen dißfalls unter denen Partheyen zu

Münster beschehenen verrgleichs / mehrbedeutherer Altenkirchischer stritt in die Listam restituendorum nicht zu setzen / viel weniger die darin enthaltene Commission gültig seyn könne / sondern diesach competirenden ort / als obstehet / zu remittiren seye. Actum Nürnberg den 23. Februarii. 1650.

Alexander Erskein. L. S. Benedictus Oxenstirn L. S.

N. XVIII.

Jhro Churfürstlichen Gn. zu Maynutz Schreiben an die Reichs-Deputirte zu Nürnberg.

UNs ist Ewer ferners widerholtes Commission-Schreiben von 26. Tag Martii zu handen wol gelifert / und darauß mit mehrerm gehorsambst referirt worden / was Jhr an Uns nochmals wegen fortsetzung deren / Uns von Euch ohnlängst / im nahmen Chur: Fürsten und Ständen deß H. Röm. Reichs / den 27. Tag Decembris nächsthin / auffgetragener Commission, in sachen der verwittibten Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / vor sich unnd in Vormunds nahmen Dero Töchter / wider Graf Christian zu Sayn unnd Wittgenstein / die restitution deß Saynischen Schlosses / Ampts / Altenkirchen / und anders betreffend / in schrifften gelangen lassen.

Num seynd Wir zwar nit ungeneigt / gleich wie allem / also auch indisem / dem jenigen zu geleben / und vollstrecken zu helffen / was dem Instrumento pacis, der Executions-Ordnung / und strictiori exequendi modo, gemeeß: Wir erinnern Uns auch annoch guter massen / was Jhr an Uns derenthalben unther obgemelten dato 27. Septembr. committendo: wir auch deme zu folg / an beederseits interessirte Partheyen / mit benamsung gewisser zeit und wahlstatt / und fürters / zu vollziehung berührter Commission, an Unsere hierzu verordnete Subdelegirte, dann wenigers nicht / nachdem sich der Kays. und Königl. Schweedische in disersach ertheilter attestaten halben darinn ein newes verhinderliches emergens ereigen wollen / an unsern geheimen Rath und Abgeordneten zu Nürnberg / Sebastian Wilhelm Meelen / der sachen befundener notturfft nach abgehen lassen.

Nachdem

Nachdemalen aber unterdessen die Kays. unnd Königl. Schweedische Plenipotentiarii uff Ihren den 23. Februarii jüngsthin zu Nürnberg ertheilten attestaten, daß nemblich dise sach nicht vor die Reichs-Deputirte / sondern vor die im Jahr 1646. erkandte Kays. Commission, gehörig / daselbst hin auch zu verweisen seyn solle / nit allein bestehen / sondern auch noch jüngst an die Kays. Majt. dann auch deß Herrn Pfaltzgrafen Generalissimi Liebd. an Uns deß innhalts absönderlich geschriben / wie Ihr ab dem beyschluß sub N. 1. & 2. mit mehrerm zu ersehen / Wir aber nit wenig anstehen / wie bey so gestalten in einander lauffenden discrepantien, zwischen den hohen contrahirenden theilen / und deß H. Reichs Deputirten, ohne vorhergehende deren conciliation unnd erwütterung / mit der Reichs-Commission, mit fruchtbarlichem effectu, zu verfahren:

Als ersuchen wir Euch hiemit gnädigst / Ihr wollet jetztgemelte beyde beylagen der Kays. unnd Schweedischen Schreiben / wie auch die Münsterische / so wol als Nürmbergische attestata, neben dem Kays. an uns den 21. tag Ian. nächsthin abgelassenen / unnd darauff gleich nach dem empfang unserm Reichs-Directorio copeylich eingeschickten Befelchschreiben wol mitein ander überlegen / in reiffe deliberation ziehen / und darauff beedes mit den Kayserl. und Schweed. Gevollmächtigten darauß nach notturfft conferiren, und uns darauff / ob wir noch mit der Commission einen als den andern weg zu verfahren / oder was sonsten in der sachen zu thun / und ob vorhero der Kays. fernern wider antwortlichen erklerung forderist zu erwarten / den nächsten bescheiden / damit wir unns darnach zu richten / unnd mit unnd neben deß Herrn Hertzogen Christian Ludwigen zu Braunschweig und Lüneburg Liebd. uff einen oder andern fall / darnach ferner zu verhalten wissen mögen: Verbleiben Euch / rc. Würtzburg / den 4. tag Aprilis, 1650.

N. XIX.

Kayserlicher Herren Plenipotentiariorum Relation, daß die Altenkirchische Sache zur restitution ex capite amnistiæ nicht gehöre.

Allergnädigster Herr / rc.

EWer Kayserliche Majestät haben Uns vom 21. Febr. nächsthin allergnädigst zur nachricht communicirt / was Sie auff

gehorsambst anhalten Herrn Grafen Christians von Sayn und Wittgenstein / wider Fraw Louysa Julianen, Gräfin zu Sayn und Wittgenstein / geborne Gräfin zu Erpach / ꝛc. als Vormünderin Ihrer minderjärigen Töchter / für gnädigste Commission auff Ihro Churfürstl. Gn. zu Mayntz / auch Herrn Hertzog Christianen Ludwigen zu Braunschweig Lüneburg ertheilet hetten. Worauß Wir dann gehorsambist ersehen / daß E. Kayserl. Majestät es / soviel das Caput generalis Amnistiæ, und den außgeschriebenen modum artiorem exequendi, betrifft / bey der vom Collegio Deputatorum hochernennten Herrn Chur: und Fürsten auffgetragenen Commission, quo ad factum possessionis, auch ihres theils allergnädigst bewenden liessen / benebens aber sich versehen thäten / die Herren Commissarii im übrigen Ihre Subdelegirten dahin instruirt haben werden / damit E. Majestät vorhin noch in Anno 1646. in diser sache angeordneten / und in krafft deß zu Münster getroffenen Neben Recess erneuwerten Commission nichts præjudicirt werde.

Nun sollen Wir allerunterthänigst nicht verhalten / daß ermelter Graf von Wittgenstein / noch vor einliferung dises Kayserl. Rescripti, so wol bey uns / als bey denen Schweedischen instăndig nachgefolget / daß wir ihme ein Attestatum ertheilen wolten / daß diese sache gar nicht vor das hiesige Collegium Deputatorum, gehörig wehre. Und demnach wir verstanden / daß die Schweed. dessen erbietig seyn / und gantz nicht darvor hielten / daß die Deputati etwas damit zu schaffen haben / sondern diese gantze Strittigkeit auff den Außtrag von E. Kays. Majst. hievor erkandter Commission, verwisen werden solte / wie Sie denn auch solches attestatum inhalts der Abschrifft N. 1. Ihme Grafen würcklich ertheilet: so haben wir unsers theils ein gleichmässiges attestatum, zwar allein in ansehung deß zu Münster den 9. Decembris 1648. mit Consens der Schweed. außgebenen Neben Recessus sub N. 2. zu ertheilen desto weniger bedenkens getragen / weilen das jenige / was nach laut deß Instrumenti pacis Artic. 4. §. Vidua Domini Ernesti, &c. nudo facto possessionis in die restitution kommen sollen / bereyts vorlängst / und noch vor anfang diesigen Convents, seine außrichtung erlangt hatte / und das übrige / so zu der Herrschafft / Statt / und Schloß Hachenburg / auch dem Flecken Bendorff nicht gehörig / allerdings ein absonderliche Sache ist und nach dem buchstaben deß Neben-

ben Recessus, mit der restitution ex capite Amnistiæ & gravaminum, noch mit dem verglichenen modo arctiori exequendi, oder facto possessionis nichts zu thun haben kan / sondern mit allem anhang vor die von E. Kayserl. Mayt. damalen erkändten Commission, zu gütlichem Vergleich / oder in deren enstehung / für E. Kays. Majt. zu rechtlichem außtrag billich verwiesen werden müste / ꝛc. Es hat Uns aber obbesagter Graf von Wittgenstein ferner angelangt / daß die Deputirte, wie nicht weniger Jhro Churfürstliche Gn. zu Mayntz / nochmaln bey voriger meynung verbliben / und dise sache wider den klaren buchstaben / berührten Neben Recessus super facto possessionis, vor sich ziehen wollen / mit angehenckter Bitt / Wir wolten der sachen verlauff E. Kays. Majestät zu Dero weiter allergnädigsten erkanntnus und verordnug gehorsambst referiren, gestalten der Schweedische Herr Generalissimus ebenmässig dem Herrn Churfürsten von Mayntz nochmalen schrifftlich zu erkennen geben wolle / daß diese sache allein E. Kays. Majest. allergnädigsten außschlag / untergeben werden müste: Also haben Wir disen Bericht gehorsambst erstatten / und deroselben allerunterthänigst anheimb lassen sollen / was Sie darüber ferner allergnädigst zu befehlen geruhen möchten. Ewer Kayserl Majestät Uns damit / ꝛc. Datum Nürnberg den 26. Martii Anno 1650.

N. XX.

Kayserlicher Mayestät Rescript an Dero Gesandten in Nürnberg.

Ferdinand. der Dritte / ꝛc.

WJr haben Ewr gehorsambstes Schreiben / vom 26. Martii nächsthin / in sachen die zwischen dem (tit.) Graf Christian zu Sayn und Wittgenstein an einem: und dann die (tit.) Louysa Juliana, Gräfin von Sayn und Wittgenstein / Wittib / als Vormunderin Jhrer minderjärigen Töchter / am andern theil / enthaltene Strittigkeiten betreffend / gnädigst wol empfangen / und darauß vernommen / was für ein attestatum Jhr ermelten Grafen von Sayn / daß dise Sach gar nicht vor das Nürnbergische Collegium gehörig seye / von Euch gegeben habt.

Nun

Nun mögen Wir Euch hierauff gnädigst nicht bergen / daß derent wegen bey uns beede theil ebenmässig gehorsamist einkommen / und sich zwar erstlich ermelter Graf Christian wider die von Nürnberg / Unserer noch in Anno 1646. angedorneten Kays. Commission zu præjuditz, und ungeachtet dises factum auff den Fridenschluß nicht quadrire, auch deßwegen ein special Nebenvergleich zu Münster geschlossen worden / außgangene Commission zum höchstenbeklagt / hingegen aber ermelte Wittib gebetten / daß Wir dieselbe darbey gnädigst manuteniren, und zu dem end denen verordneten Commissarijs die fernere notturfft anbefehlē wolten / inmassen Ihr auß beyverwahrten Abschrifften mit mehrerm zu ersehen / so Wir Euch also einzuschliessen vor nöthig erachtet / mit dem gnädigsten befehl / daß Ihr bey denen Deputatis statuum daran seyet / damit / vermög unsers lieben Neven deß Churfürsten von Mayntz Ld. an dieselbe de dato 4. April. abgangen / und in copia beygehendē Schreibens / dieser sachen Ihr Fürderliche Erledigung allda gegeben werden möge / uñ da hierinn der schluß allbereit erfolgt / oder solches noch geschehen möchte / so hättet Ihr als dañ beede Partheyen auff anmelden darnach zu bescheiden / denen Wir mit / 2c. Wien den 10. Iunii. 1650.

N. XXI.

Extract.

Auß Herrn Orenstirns Protestation, die Er bey seinem Abzug von Nürnberg den Deputatis daselbst zugestellt.

Gleich wie Ich aber diese zeit hero nicht allein einen grossen mangel und merckliche kaltsinnigkeit gesehen / sondern auch darbey erfahren müssen / daß man von der auffgerichteten restitutions-Lista zimblich abgetretten / in dem man nicht allein unterschidliche / zum theil in den posterioribus terminis, oder auch in denen tribus mensibus, Ihrer vorher in etwas überlegten qualitat und art nach / locirte, zum theil so gar darinnen nicht begriffene casus, denen jenigen / so in primo termino gesetzt / und suo loco & ordine zu vorderist vorgenommen unnd erörtert werden sollen / in außfertigung der Commission und in andere weg vorgezogen / bey einiger aber und in specie der in newlichkeit verhandelten

deffen Brandenburg: Anspachischen restitutions-sach / das gleichwol aber erwiesene factum possessionis nicht allerdings observiret / ingleichē obangeregt nach so vielen Disputat; mit der Herren Deputirten außtrucklichen Consens, einwilligung / und zuthun / durchstrichene / und in der dem Haupt-Recess annectirten designation außgelassene casus, wider den klaren / uñ aller Welt nunmehr kund gewordenen Vergleich / versprechen / und beding / mit sonders angelegtem eyfer herfürgesucht / unnd nach denen / sowol darüber als auch über andere ingedachtem Haupt-Recess enthaltene Sachen / à part ertheilten / demselben zu wider lauffenden einseitigen attestatis unnd conclusis zur Execution zu bringen / wie nit weniger theils deren durch Kays. und andere Commissiones bereits decidirten und exequirten sachen / unter dem prætext einiger darbey vorgangenē excessen von gehörigen orthen ab: und anhero in newe disputat und examination zu ziehen / sich bemühet / auch mit dergleichen und andern contraventionibus den so hochbethewerten Friedenschluß und dessen Executions-Haupt-Recess nit allein höchlich lædirt: sondern auch die an andern orthen darwider / wie auch theils über die bereits ergangene Executiones verübte / und allhie zwar angebrachte / jedoch nit remedirte attentata durch unterschiedlich ohngegründte prætext noch darzu justificiren will / deß ungewiesen verlauffs und außschlags bey denen sehr spathen und langsamen nach und nach ertheilten unnd außgeschriebenen Commissionen dißmalen zu geschweigen / etc.

N. XXII.

Schreiben an Ihro Churfr. Durchl. zu Pfaltz.

Durchleuchtigster / etc.

EWer Churfürstl. Gn. unnd Durchl. geruhen gnädigst sich underthänigst referiren zu lassen / was an dieselbe bey antrettung dero Churfürstl. Regierung / unserer Fraw Muter / der Gräfl. Wittibin zu Sayn Ld. Wir wegen deren von unserm Vettern / Grafen zu Wittgenstein gesuchten Saynischen Lehen gelangen lassen. Wann dann uns von J. Ld. die Regierung der innhabenden Saynischen Aemtern abgetretten / und wir bereyts von underschiedenen Chur-

und Fürsten mit denen Lehenstücken / so sie von alters hergebracht / belehnet / und in erfahrung kommen / daß bey Ewr Gn. und Durchl. sich jetzo unsere Vetter / Herr Ludwig Albrecht unnd Herr Christian von Sayn / Grafen zu Wittgenstein / persönlich einfinden und belehnen lassen wollen: So haben bey E. Gn. und Durchl. wir uns hiemit auch demütigst und underthenigst anzumelden nicht umbgehen sollen / gehorsamblich bittend / sie wollen gnädigst geruhen / zu forderst unser gnädigster Churfürst und Herr zu seyn / und zu verbleiben / auch in dieser unserer wolbefugten sach uns ein ohr offen zu behalten / und unser ohngehört nichts eingehen / daß der am Kays. Hof befangenen litis pendentz und emanirten Kays. und Reichs Commission zu wider / Ewer Gn. und Durchl. und Dero hohen Chur-Hauß auch selbsten zur præjuditz gereichen möge / sondern die belehnung biß zu erörterung der angefangenen litis pendentz und Kayserl. und Reichs Commission zu suspendiren. Gegen Ewr Gn. und Durchl. seynd wir deß demütigsten und underthänigsten erbietens / gleich unsern Eltern und Vorfahren / Grafen zu Sayn / das jenige was zu dero eygenthumb und Saynischen Lehen gehörig seyn mag / ebenmessig zu recognosciren, auch præstanda zu præstiren, inmassen bey deroselben wir hiemit solche Lehen demütigst und underthänigst nochmals muthen / E. Gn. und Durchl. gnädigste willfährige resolution demüttigst bittend / und dieselbe sampt dero Churfr. Fraw Gemahlin / rc. Datum Fridenwald / den 31. Januarii Anno 1654.

E. Gn. und Durchl.

Demütigste und underthänigste

Johannetta / Landgräfin zu Hessen / Wittib.
Ernst Graf zu Manderscheid.

N. XXIII.

Schreiben Churfr. Gn zu Trier an Herrn Grafen Christian zu Sayn und Wittgenstein

Carl Caspar von Gottes gnaden / Ertzbischoffe zu Trier.

Unsern gn. gruß und geneigten willen zuvor / Welgeborner lieber getrewer / Wir haben Ewer an Uns vom 10. dieses abge

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Semicenturia falsorum praesuppositorum ... so im Nahmen Ernestinä und Johannetten, weyl. Ernsten Gr. zu Sayn und Wittgenstein hinerlassener Tö chter ... wider Christian und Consortes, Grafen zu Sayn ... ausgesprengt

S.l. 1661

4 Ded. 77#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349598-9
VD17 1:020429S